



EINFÜHRUNGSGESETZ ZUM KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (EG ZUM KESR)

VERNEHMLASSUNGSENTWURF VOM 8. NOVEMBER 2010

GESETZESTEXT MIT ERLÄUTERUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNG.....	6
§ 1. Gegenstand.....	6
2. ABSCHNITT: ORGANISATION DER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB).....	6
A. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZKREISE	6
§ 2. Gebietsumschreibung.....	6
§ 3. Zusammenarbeit unter Gemeinden	9
B. KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE	12
§ 4. Mitglieder	12
§ 5. Ernennung, a. Im Allgemeinen	12
§ 6. b. Genehmigung	13
§ 7. Voraussetzungen der Ernennung	13
§ 8. Unabhängigkeit.....	16
§ 9. Besetzung	16
§ 10. Mindestpensen	18
§ 11. Stellvertretung	18
§ 12. Unvereinbarkeit	19
§ 13. Pikettdienst.....	19
§ 14. Geschäftsordnung	20
§ 15. Weiterbildung	20
§ 16. Behördensekretariat.....	21

§ 17. Arbeitsverhältnis	21
3. ABSCHNITT: FÜHRUNG DER BEISTANDSCHAFTEN.....	22
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	22
§ 18. Ernennung der Beiständigen und Beistände	23
§ 19. Aufsicht	23
§ 20. Aufnahme des Inventars	23
§ 21. Rechnungsführung und Berichterstattung	24
§ 22. Anlage und Aufbewahrung von Vermögen	25
B. VOLLJÄHRIGE PERSONEN	26
§ 23. Berufsbeistandschaften, a. Im Allgemeinen	26
§ 24. b. Zusammenarbeit unter Gemeinden.....	27
§ 25. Entschädigung und Spesenersatz, a. Im Allgemeinen	28
§ 26. b. Grundlagen der Bemessung.....	28
§ 27. c. Verordnung.....	29
§ 28. d. Kostentragung bei Mittellosigkeit	29
C. MINDERJÄHRIGE PERSONEN.....	31
§ 29. Inventar über das Kindesvermögen, a. Private Inventaraufnahme.....	31
§ 30. b. Amtliche Inventaraufnahme	32
§ 31. c. Amtliches Nachlassinventar	32
§ 32. Entschädigung und Spesenersatz, a. Private Beiständigen und Beistände.....	33
§ 33. b. Berufsbeistandschaften	33
§ 34. Ergänzendes Recht	34
4. ABSCHNITT: FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG	34
A. ANORDNUNG DER UNTERBRINGUNG UND ENTLASSUNG.....	34
§ 35. Zuständige Ärztinnen und Ärzte, a. Im Allgemeinen	34

§ 36.	b. Weiterbildung.....	35
§ 37.	Vollzug der Einweisung.....	35
§ 38.	Dauer der Unterbringung.....	36
§ 39.	Unterbringung freiwillig Eingetretener	36
§ 40.	Verlegung in eine andere Einrichtung	37
§ 41.	Wiederaufnahme entwichener oder beurlaubter Personen	38
§ 42.	Entlassung durch die Einrichtung	39
§ 43.	Entlassung durch die KESB	39
§ 44.	Meldung der Verantwortlichkeiten in den Einrichtungen.....	39
§ 45.	Ergänzende Verfahrensbestimmung bei ärztlicher Unterbringung.....	40
B.	NACHBETREUUNG UND AMBULANTE MASSNAHMEN	40
§ 46.	Nachbetreuung	40
§ 47.	Ambulante Massnahmen, a. Grundsatz	41
§ 48.	b. Anordnung.....	42
§ 49.	c. Überwachung, Aufhebung	42
C.	VERMEIDUNG EINER FÜRSORGERISCHEN UNTERBRINGUNG	43
§ 50.	Anordnung von ambulanten Massnahmen	43
5.	ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER KESB UND DEN GERICHTLICHEN BESCHWERDEINSTANZEN.....	43
A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	43
§ 51.	Anwendbares Recht.....	43
§ 52.	Sitz der KESB nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB	45
§ 53.	Öffentlichkeit des Verfahrens.....	46
§ 54.	Fristenlauf	46
B.	VERFAHREN VOR DER KESB.....	47
§ 55.	Sachliche Zuständigkeit, a. Kollegialbehörde	47
§ 56.	b. Einzelzuständigkeit	47

§ 57.	Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung.....	50
§ 58.	Rechtshängigkeit	50
§ 59.	Verfahrensleitung.....	51
§ 60.	Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse.....	52
§ 61.	Anhörung	52
§ 62.	Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen.....	54
§ 63.	Gutachten.....	55
§ 64.	Protokoll	56
§ 65.	Kontradiktorisches Verfahren	57
§ 66.	Beratung	57
§ 67.	Inhalt des Entscheids	58
§ 68.	Eröffnung des Entscheids	58
§ 69.	Verfahrenskosten und Parteientschädigung.....	58
C.	VERFAHREN VOR DEN RICHTLICHEN BESCHWERDEINSTANZEN	59
§ 70.	Sachliche Zuständigkeit, a. Bezirksgericht	59
§ 71.	b. Obergericht.....	61
§ 72.	Örtliche Zuständigkeit	62
§ 73.	Beschwerdeschrift	62
§ 74.	Stellungnahme, mündliche Verhandlung.....	63
§ 75.	Antragsrecht.....	63
§ 76.	Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung	64
§ 77.	Anhörung in Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung	65
§ 78.	Teilnahmepflicht der Einrichtung.....	66
§ 79.	Entscheid	66
§ 80.	Mitteilung an die Aufsichtsbehörde	67
§ 81.	Ergänzend anwendbare Bestimmungen	67
6.	ABSCHNITT: AUFSICHT	68

§ 82. Administrative Aufsichtsbehörde.....	68
§ 83. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen.....	68
7. ABSCHNITT: STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	70
A. MELDEPFLICHTEN	70
§ 84.	70
B. STRAFBESTIMMUNGEN.....	71
§ 85. Aufnahme des Inventars	71
§ 86. Säumnis.....	71

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNG</p>	
<p>§ 1. Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Organisation und die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB; Art. 440 ZGB), b. die Führung der Beistandschaften (Art. 405 ff. ZGB), c. die fürsorgerische Unterbringung (Art. 426 ff. ZGB) und die Nachbetreuung (Art. 437 ZGB), d. das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (Art. 450f ZGB), e. die Aufsicht über die KESB (Art. 441 ZGB). 	<p><u>§ 1:</u></p> <p>Die Gegenstandsbestimmung soll einen einfachen Überblick über den Gesetzesinhalt ermöglichen. Dies ist bei der vorliegenden Gesetzesvorlage insbesondere deshalb gerechtfertigt, als dadurch auch das Zusammenspiel von Bundesrecht (revidiertes Zivilgesetzbuch [nZGB]; Änderungen vom 19. Dezember 2008 [BBI 2009, S. 141 ff.]) und kantonalem Recht offengelegt wird.</p>
<p>2. ABSCHNITT: ORGANISATION DER KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE (KESB)</p>	
<p>A. Kindes- und Erwachsenenschutzkreise</p>	
<p>§ 2. Gebietsumschreibung</p> <p>¹ Ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis umfasst das Gebiet von einer oder mehreren politischen Gemeinden, die in der Regel im glei-</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Nach geltendem Recht bestellt jede politische Gemeinde eine Vormundschaftsbehörde, wobei mindestens der Vorsitz von einem Mitglied des Gemeinderates zu führen ist (§§ 73 ff. des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911; EG zum ZGB [LS 230]). An diesem Behördenmodell kann unter dem neuen</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>chen Bezirk liegen.</p> <p>² Der Regierungsrat legt nach Anhörung der Gemeinden die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise fest. Er berücksichtigt dabei insbesondere, dass die Grösse der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise in einem ausgewogenen Verhältnis zur mutmasslichen Anzahl der Fälle steht, damit die KESB ihre Aufgabe in fachlicher Hinsicht bestmöglich und wirtschaftlich erfüllen können.</p> <p>³ Umfasst ein Kindes- und Erwachsenenschutzkreis mehrere, in verschiedenen Bezirken liegende Gemeinden, bestimmt sich seine Bezirkszugehörigkeit nach dem organisationsrechtlichen Sitz der betreffenden KESB.</p>	<p>Erwachsenenschutzrecht nicht mehr festgehalten werden (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 5 f. [www.gaz.zh.ch] und §§ 7 Abs. 2 und 9 Abs. 1). Das Bundesrecht legt fest, dass die zukünftige Behörde eine interdisziplinäre Fachbehörde sein muss, die ihre Entscheide in der Regel mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat (Art. 440 nZGB). Aufgrund der Minimalpensen, welche die drei Behördenmitglieder pro Spruchkörper aufweisen sollen (je 50%, Präsidium gegebenenfalls höher [vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 12 f.]), sowie eines zweckmässigen Minimalperimeters von grundsätzlich 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 10 ff. und zum untersten noch vertretbaren Minimalperimeter Erläuterungen zu § 2 Abs. 2), müssen die Gemeinden die Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz künftig grundsätzlich gemeinsam erfüllen. Lediglich die Städte Zürich und Winterthur sind aufgrund ihrer Einwohnerzahlen sowie der Fallzahlen im Vormundschafsbereich (Stand 2009) in der Lage, weiterhin eigene Vormundschafsbzw. nach neuer Terminologie Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) einzusetzen. Die übrigen Gemeinden werden dazu Kreise bilden müssen. Das Verfahren zur Kreisbildung lehnt sich dabei an jenes im Zivilstands- und Betreuungswesen an.</p> <p><u>§ 2 Abs. 1:</u></p> <p>Die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise umfassen das Gebiet einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Im Interesse einer einheitlichen örtlichen Zuständigkeit im Bereich des Rechtsmittelzuges sollen sich grundsätzlich Gemeinden zusammenschliessen, die im selben Bezirk liegen. Diese Lösung dient insbesondere der Rechtssicherheit. Um trotzdem die notwendige Flexibilität im Hinblick auf die Schaffung zweckmässiger Kreise zu gewährleisten, ist den Gemeinden ausnahmsweise die Möglichkeit einzuräumen, bezirksübergreifende Kreise zu bilden.</p> <p><u>§ 2 Abs. 2:</u></p> <p>Die Kreise sind so festzulegen, dass ihre Behörden die Aufgaben fachlich kompetent, aber auch wirtschaftlich erfüllen können. Da Fachlichkeit ein gewisses Mass an Beschäftigung mit den entsprechenden Problemstellungen bedingt, soll sie über Mindestpensen der Behördenmitglieder sichergestellt werden (Mitglieder und Vizepräsidium mindestens 50%, Präsidium mindestens 80% und somit, wie gemäss RRB Nr. 345/2010, S. 12 f. an-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>getönt, höher als die übrigen Behördenmitglieder [vgl. Erläuterungen zu § 10]). Die Bildung der einzelnen Kreise soll eine Auslastung der Behördenmitglieder mit den genannten Mindestpensen sicherstellen. Nur so ist gewährleistet, dass die KESB ihre Aufgabe fachlich und wirtschaftlich bestmöglich erfüllen können.</p> <p>Die Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES; ehemals Konferenz der kantonalen Vormundschaftsbehörden [VBK]) geht in ihren Empfehlungen von einem Einzugsgebiet von 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder 250 neuen und 1'000 laufenden Massnahmen für eine KESB aus (vgl. ZVW 2/2008, S. 88 ff.).</p> <p>In seinem Beschluss vom 10. März 2010 verzichtete der Regierungsrat darauf, einen Mindestperimeter festzulegen. Die Grösse der einzelnen Kreise soll demgegenüber durch die erwähnten Mindestpensen beeinflusst werden. Als sachgerecht beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich ein Einzugsgebiet von 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Das von vielen Gemeinden in der Vernehmlassung genannte Einzugsgebiet von 30'000 Einwohnerinnen und Einwohnern erachtet der Regierungsrat als unterste noch vertretbare Grenze (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 11 ff.).</p> <p>Im Hinblick auf die konkrete Organisation der (inter-)kommunalen KESB im Kanton Zürich holte die Direktion der Justiz und des Innern bei Urs Vogel, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter und -pädagoge HFS / Master of Public Relation MPA, Kulmerau, einen Grundlagenbericht ein, der vom 26. August 2010 datiert (fortan: Grundlagenbericht Vogel; der Bericht kann auf der Homepage des Gemeindeamtes heruntergeladen werden [www.gaz.zh.ch]). Unter Berücksichtigung der regierungsrätlichen Konzeptvorgaben hinsichtlich des Mindestpensums der Behördenmitglieder und der erforderlichen weiteren Kapazitäten im Behördensekretariat geht der Grundlagenbericht Vogel von einer Minimalgrösse von 510 Stellenprozenten pro KESB aus (Behördenmitglieder 180% sowie Behördensekretariat 330% [Juristische Fachkompetenz 100%, Soziale Arbeit/Pädagogik/Psychologie 50%, Sachbearbeitung/Administration/Kanzlei 100%, Inventarisierung/Rechnungsprüfung 80%]), welche für das gemäss regierungsrätlichem Konzept nicht zu unterschreitende Einzugsgebiet von 30'000 Einwohnerinnen und Einwohner benötigt wird. Gestützt auf vorgenommene Berechnungen der KOKES (vgl. dazu ZKE 1/2010, S. 5 ff.; Annahme: der Mehraufwand durch das neue Recht beträgt 15%) ist davon auszugehen, dass für 1'000 laufende</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>und 250 neue Massnahmen 12.5 Stellen notwendig sind. Mit insgesamt 510 Stellenprozenten können demnach etwa 400 laufende Massnahmen und rund 105 neue Massnahmen pro Jahr bearbeitet werden. Diese Fallzahlen erachtet der Gutachter als Mindestgrösse, die für die Kreiseinteilung vorzusehen ist. Mit diesen Minimalgrössen könnten - rein rechnerisch - im Kanton Zürich rund 26 KESB gebildet werden. Im Grundlagenbericht Vogel wird indes überzeugend dargestellt, dass eine Kreiseinteilung basierend auf den genannten Minimalgrössen weder aus fachlicher noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht zweckmässig wäre. Als sachgerecht erachtet der Gutachter vielmehr die Bildung von 12 (mithin eine KESB pro Bezirk) bis 21 Kreisen (vgl. Grundlagenbericht Vogel, S. 5 ff.).</p> <p>Um sicherzustellen, dass Kreise gebildet werden, welche die erwähnten Kriterien erfüllen, ist die Kompetenz zur Festlegung der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise dem Regierungsrat zu übertragen. Dabei hat der Regierungsrat, bevor er die Kindes- und Erwachsenenschutzkreise festlegt, die Gemeinden anzuhören. Diese können und sollen dem Regierungsrat Vorschläge unterbreiten. Die Festlegung von Kreisen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden soll - wenn immer möglich - nur erfolgen, wenn diese selber nicht in der Lage sein sollten, tragfähige Lösungen zu erarbeiten.</p> <p><u>§ 2 Abs. 3:</u></p> <p>Die Bezirkszugehörigkeit einer KESB bestimmt die örtlich zuständige, erste Rechtsmittelinstanz. Daher legt Abs. 3 fest, dass sich die Bezirkszugehörigkeit bei Kreisen mit Gemeinden, die in verschiedenen Bezirken liegen, nach dem organisationsrechtlichen Sitz der betreffenden KESB (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 5) richtet.</p>
<p>§ 3. Zusammenarbeit unter Gemeinden</p> <p>¹Zur Schaffung einer gemeinsamen KESB können die Gemeinden in einer vom Gemeindegesetz zugelassenen öffentlich-rechtlichen Rechtsform, insbesondere Anschlussvertrag und Zweckverband, zusammenarbeiten.</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Die Form der Zusammenarbeit bestimmen die Gemeinden (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 14). Dabei sind sie an die vom Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (GG [LS 131.1]) zugelassenen öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsformen gebunden. Das heutige Gemeindegesetz regelt lediglich den Zweckverband (§ 7 GG). In der Praxis ist indes unbestritten, dass auch der Anschlussvertrag zulässig ist (vgl. Thalman, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, § 7 N 3). Im Vernehmlassungsentwurf zum total revidierten Gemeindegesetz werden die erwähnten Zusammenarbeitsformen nunmehr aus-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>² Der Gemeindevorstand ist für den Abschluss der interkommunalen Vereinbarung zuständig.</p> <p>³ Wird eine Vereinbarung um den Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB erweitert, gilt die Zuständigkeit gemäss Abs. 2 für sämtliche unmittelbar damit zusammenhängenden Bestimmungen, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Zweck, b. den Namen, c. den Beitritt weiterer Gemeinden, d. das Ernennungsorgan der Mitglieder der KESB, e. den Kostenverteiler der KESB. <p>⁴ Die interkommunale Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.</p> <p>⁵ Die für die interkommunale Vereinbarung notwendige Rechtsgrundlage regelt insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den organisationsrechtlichen Sitz und die Bezeichnung der KESB sowie b. den Kostenverteiler der KESB. 	<p>drücklich im Gesetz aufgeführt und einzeln geregelt (vgl. § 79 des Vernehmlassungsentwurfs zum Gemeindegesetz vom 6. Oktober 2010 [www.gaz.zh.ch]).</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Ausführung der Aufgaben der KESB durch mehrere Gemeinden keine Übertragung der Aufgaben an Dritte im Sinne von Art. 98 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV [LS 101]) darstellt.</p> <p><u>§ 3 Abs. 1:</u></p> <p>Wie bereits im Regierungsratsbeschluss zum Konzept ausgeführt (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 14), stehen für die Aufgabenerfüllung im Kindes- und Erwachsenenschutz der Anschlussvertrag sowie der Zweckverband im Vordergrund. Letzterer hat vorliegend insofern eine grosse Bedeutung in der Praxis, als heute insgesamt acht, je bezirksweise tätige Zweckverbände im Auftrag der jeweiligen Verbandsgemeinden Massnahmen für Erwachsene (Amtsvormundschaften) führen. Bei diesen bestehenden Zweckverbänden stellt sich die Frage der Erweiterung des Verbandszweckes für die Aufgaben der KESB. In den übrigen Gemeinden dürfte der Anschlussvertrag im Vordergrund stehen, zumal die Neugründung eines Zweckverbands aufwändig ist. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang, dass im total revidierten Gemeindegesetz der Anschlussvertrag aufgewertet werden soll, indem neu die Möglichkeit besteht, den Anschlussgemeinden im Vertrag Mitwirkungsmöglichkeiten einzuräumen (vgl. § 87 Abs. 2 des Vernehmlassungsentwurfs zum Gemeindegesetz vom 6. Oktober 2010).</p> <p><u>§ 3 Abs. 2:</u></p> <p>Wie vorstehend dargelegt, haben sämtliche Gemeinden ausser den Städten Zürich und Winterthur für die Aufgabenerfüllung zwingend interkommunale Zusammenarbeitsformen zu schaffen. Da in diesem Zusammenhang letztlich kein Spielraum besteht, drängt sich für die Zuständigkeit hinsichtlich des Entscheids, dass die Aufgabe im Verbund gelöst werden soll, eine Sonderlösung auf. Der Entscheid muss in die Zuständigkeit der Gemeindevorsteherschaft fallen. Aber auch der Umstand, dass die KESB spätestens per 1. Januar 2014 - und damit innert rund drei Jahren - für die Aufgabenerfüllung gemäss neuem Bundesrecht bereit sein müssen, spricht für diese vom Regelfall abweichende Zuständigkeitsordnung. Dies gilt umso mehr, als sich die Regelzuständigkeit (Zweckverbandsstatu-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>ten: Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden; Anschlussverträge bei Übertragung hoheitlicher Befugnisse: Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden, ansonsten je nach finanziellen Folgen der interkommunalen Vereinbarung Gemeindeversammlungen oder Gemeindevorsteherchaften der Vertragsgemeinden) erfahrungsgemäss als zeitlich aufwändig erweist.</p> <p>Dem Grundsatz der Parallelität folgend, gilt die Zuständigkeit gemäss Abs. 2 auch für die nachträgliche Total- oder Teilrevision von Vereinbarungen, welche die Organisation der KESB beinhalten.</p> <p>Präzisierend ist festzuhalten, dass die genannte Exekutivzuständigkeit nicht gilt, falls neben dem fraglichen Zweck der Schaffung einer gemeinsamen KESB weitere Zwecke vorgesehen sind (wie z. B. Amtsvormundschaft, Sozialhilfe, Suchtberatung, usw.). Der Abschluss einer entsprechenden interkommunalen Vereinbarung folgt der vorstehend dargelegten Regelzuständigkeit (vgl. auch Erläuterungen zu § 3 Abs. 3).</p> <p><u>§ 3 Abs. 3:</u></p> <p>Grundsätzlich können bestehende Vereinbarungen (vorliegend in erster Linie Zweckverbandsstatuten und Anschlussverträge) nur von jenem Organ abgeändert werden, das sie erlassen hat (Parallelität der Formen). In Anlehnung an die Regelung in Abs. 2 für den erstmaligen Abschluss von interkommunalen Vereinbarungen, ist auch für bestehende interkommunale Vereinbarungen eine Sonderzuständigkeitslösung zu schaffen für die mit der Aufgabenerfüllung zwingend zu regelnden Bereiche (vgl. lit. a - e). Abgesehen vom Fall einer späteren Totalrevision der interkommunalen Vereinbarung gilt die genannte Zuständigkeitsordnung auch für die Revision der fraglichen fünf Bereiche (im Sinne der vorgenannten Parallelität der Formen). Folgerichtig ergibt sich, dass für die Änderungen der übrigen Bestimmungen der interkommunalen Vereinbarung (z. B. betr. Organe, Initiativrecht, Haftung) sowie für eine Totalrevision derselben an die ordentliche Zuständigkeitsordnung entsprechend dem vorstehend Ausgeführten (vgl. Erläuterungen zu § 3 Abs. 2) anzuknüpfen ist.</p> <p><u>§ 3 Abs. 4:</u></p> <p>Die Statuten von Zweckverbänden bedürfen nach Art. 92 Abs. 4 KV in Verbindung mit § 7</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Abs. 1 GG der Genehmigung des Regierungsrates. Dies muss auch für die Zusammenarbeit in Form des Vertrages gelten, weshalb die interkommunalen Verträge integral der Genehmigung durch den Regierungsrat zu unterstellen sind. Dieser überprüft sie auf Rechtmässigkeit.</p> <p><u>§ 3 Abs. 5:</u></p> <p>In diesem Absatz wird der minimale Regelungsinhalt der für die Zusammenarbeit notwendigen Rechtsgrundlage (Vertrag, Statuten) mit Bezug auf die spezifischen Belange des Kindes- und Erwachsenenschutzes festgelegt. Vom organisationsrechtlichen Sitz der KESB - den die Vertragsgemeinden frei bestimmen können und nach welchem sich die Bezirkszugehörigkeit bei bezirksübergreifenden Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen bestimmt (vgl. § 2 Abs. 3) -, ist jener nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 nZGB zu unterscheiden (vgl. § 52).</p>
B. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	
<p>§ 4. Mitglieder</p> <p>In jedem Kindes- und Erwachsenenschutzkreis besteht eine KESB mit mindestens drei Mitgliedern. Besteht eine KESB aus fünf oder mehr Mitgliedern, kann sie mehrere Abteilungen bilden.</p>	<p><u>§ 4:</u></p> <p>Jede KESB muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Bei grösseren Kindes- und Erwachsenenschutzkreisen muss eine KESB allenfalls aus mehr als drei Mitgliedern bestehen. In diesen Fällen kann sie Abteilungen bilden, die entweder von der Präsidentin oder dem Präsidenten der KESB (z. B. bei zwei Abteilungen) oder aber von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten (z. B. bei drei Abteilungen) geleitet werden (vgl. § 9).</p>
<p>§ 5. Ernennung, a. Im Allgemeinen</p> <p>Folgende Organe ernennen die Mitglieder der KESB:</p> <p>a. der Gemeindevorstand, wenn eine Gemeinde einen Kindes-</p>	<p><u>§ 5:</u></p> <p>Bei der Auswahl der Behördenmitglieder ist die fachliche Qualifikation massgebend, nicht die politische Ausrichtung (vgl. § 7). Anders als bei politischen Ämtern - für die eine Wahl auf Amtsdauer die Regel ist - sollen die Mitglieder durch ein Exekutivorgan gewählt bzw. ernannt werden (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 12). Die Behördenmitglieder sollen künftig in einem kündbaren, öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (vgl. § 17). Folgerichtig</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>und Erwachsenenschutzkreis bildet,</p> <p>b. der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde im Rahmen des Anschlussvertrages,</p> <p>c. das Exekutivorgan des Zweckverbandes oder der weiteren interkommunalen Zusammenschlüsse.</p>	<p>sollen die in lit. a - c genannten Exekutivorgane die Mitglieder der KESB ernennen.</p>
<p>§ 6. b. Genehmigung</p> <p>¹ Die Ernennung erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 441 Abs. 1 ZGB (administrative Aufsichtsbehörde).</p> <p>² Die Ernennungsbehörde meldet der administrativen Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit der Ernennung die Zusammensetzung der KESB unter Angabe der Voraussetzungen für die Ernennung gemäss § 7.</p>	<p><u>§ 6 Abs. 1:</u></p> <p>Damit Gewissheit besteht, dass die Mitglieder der KESB die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme des Amtes erfüllen, ist eine Genehmigung der Ernennungen durch die administrative Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 441 Abs. 1 nZGB erforderlich. Das Arbeitsverhältnis kommt erst mit der Genehmigung zustande bzw. steht zuvor unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung. Dies ist zweckmässig, damit ein Arbeitsverhältnis nicht allenfalls nachträglich - auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde - aufgelöst werden muss.</p> <p><u>§ 6 Abs. 2:</u></p> <p>Die Ernennungsbehörde hat der Aufsichtsbehörde die Zusammensetzung der KESB zu melden und darzulegen, dass die ernannten Mitglieder die in § 7 geregelten Voraussetzungen erfüllen.</p>
<p>§ 7. Voraussetzungen der Ernennung</p> <p>¹ Als Mitglieder der KESB können Personen ernannt werden, die in der Schweiz politischen Wohnsitz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 haben.</p> <p>² Die Mitglieder der KESB müssen eine der folgenden fachlichen</p>	<p><u>§ 7 Abs. 1:</u></p> <p>Für die vom Volk gewählten Mitglieder der Bezirksgerichte und der Staatsanwaltschaften wird u. a. das Schweizer Bürgerrecht vorausgesetzt. Die KESB ist zwar kein Gericht und keine Untersuchungsbehörde. Gleichwohl hat sie Entscheide zu fällen, die mitunter stark in die Rechtsstellung der betroffenen Personen eingreifen. Insofern ist die Tätigkeit der KESB mit jener einer Gerichtsbehörde vergleichbar. Eine Ungleichbehandlung dieser Behörden bezüglich Staatsangehörigkeit würde sich deshalb kaum rechtfertigen. Im Übrigen ist Folgendes zu berücksichtigen: Gemäss § 3 der kantonalen Personalverordnung</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>Voraussetzungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. juristisches Studium gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000, b. Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit oder c. Hochschulabschluss in Psychologie oder Pädagogik oder Facharzttitel für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie. <p>³ Mitglieder mit einem ausländischen Hochschulabschluss müssen den Nachweis der Gleichwertigkeit mit einem entsprechenden inländischen Ausbildungsabschluss erbringen.</p> <p>⁴ Zusätzlich müssen die Mitglieder der KESB über eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit in ihrem Fachgebiet verfügen.</p>	<p>vom 16. Dezember 1998 (LS 177.11) ist grundsätzlich das Schweizer Bürgerrecht zur Besetzung von Stellen erforderlich ist, mit denen unmittelbar oder mittelbar hoheitliche Befugnisse ausgeübt werden. Diese Verordnung gelangt in vielen Gemeinden sinngemäss zur Anwendung, da sie über kein eigenes Personalrecht verfügen. Aus diesen Gründen rechtfertigt es sich, auch für die Ernennung als Mitglied der KESB das Schweizer Bürgerrecht vorauszusetzen.</p> <p>Vorausgesetzt wird zudem, dass die Mitglieder politischen Wohnsitz in der Schweiz gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR [SR 161.1]) haben. Gemäss geltendem Art. 3 BPR liegt der politische Wohnsitz „in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist.“</p> <p>Auf eine Einschränkung dahingehend, dass Wohnsitz im Kanton Zürich verlangt wird, ist zu verzichten. Bei den Behördenmitgliedern steht einerseits deren Fachlichkeit im Vordergrund, andererseits wäre fraglich, ob genügend Personen mit den verlangten Qualifikationen und Wohnsitz im Kanton gefunden werden könnten.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2:</u></p> <p>Um sowohl die Professionalität als auch die Interdisziplinarität der KESB sicherzustellen, sind für die Mitglieder fachliche Voraussetzungen festzulegen. Einerseits müssen die Kernkompetenzen Recht, Soziale Arbeit und Psychologie/Pädagogik in der KESB vertreten sein (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 12), andererseits sollen die verlangten Berufsabschlüsse das einschlägige Fachwissen der einzelnen Mitglieder gewährleisten.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 lit. a:</u></p> <p>Für die korrekte Rechtsanwendung ist eine Juristin oder ein Jurist verantwortlich. In Anlehnung an das Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (BGFA [SR 935.61]) ist dafür der Abschluss eines juristischen Studiums an einer schweizerischen Hochschule mit einem Lizentiat oder Master zu verlangen. Schweizerischen Abschlüssen gleichgestellt sind gleichwertige Hochschuldiplome von Staaten, die mit der Schweiz die gegenseitige Anerkennung vereinbart haben.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p><u>§ 7 Abs. 2 lit. b:</u></p> <p>Das Mitglied, welches die Kernkompetenz Soziale Arbeit innerhalb der KESB vertritt, muss über einen schweizerischen Hochschulabschluss in dieser Disziplin verfügen. Zugelassen sind Lizentiats-, Bachelor- oder Masterabschlüsse von Universitäten oder Diplom FH- (altrechtlich), Bachelor- oder Masterabschlüsse von Fachhochschulen. Auch ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (vgl. auch Abs. 3) kann den genannten fachlichen Voraussetzungen gerecht werden. Der Abschluss an einer höheren Fachschule (Diplom HF) genügt dagegen den Anforderungen nicht.</p> <p><u>§ 7 Abs. 2 lit. c:</u></p> <p>Die dritte Kernkompetenz Psychologie/Pädagogik soll vor allem die kompetente Beurteilung von Kinderbelangen in der KESB sicherstellen. Vorausgesetzt wird ein Lizentiats-, Bachelor- oder Masterabschluss einer schweizerischen Universität in der Disziplin Psychologie oder Pädagogik oder ein schweizerischer Fachhochschulabschluss in einer dieser Fachrichtungen (Diplom-FH, Bachelor oder Master). Auch der Facharztstitel (FMH) für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie erfüllt die geforderten Voraussetzungen. Ein gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss (vgl. auch Abs. 3) genügt ebenfalls für die Ernennung. Anzustreben ist, dass Behördenmitglieder bestellt werden, die sich im Rahmen ihres Studiums vertieft mit dem Bereich Kinder- und Jugendpsychologie oder Entwicklungspsychologie und damit insbesondere mit Kinderbelangen befasst haben.</p> <p><u>§ 7 Abs. 3:</u></p> <p>Ein schweizerischer Abschluss wird für die Behördentätigkeit nicht vorausgesetzt, auch gleichwertige ausländische Hochschulabschlüsse sollen zur Ernennung ausreichen. Die zu wählenden Mitglieder müssen die Gleichwertigkeit der ausländischen Abschlüsse jedoch belegen. Je nach Beruf sind verschiedene Behörden oder Institutionen für die Anerkennung von ausländischen Abschlüssen zuständig (vgl. dazu das Merkblatt über die</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Anerkennung ausländischer Diplome und Ausweise des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie [BBT]).</p> <p><u>§ 7 Abs. 4:</u></p> <p>Der Hochschulabschluss in einem Fachgebiet genügt für sich allein noch nicht, um eine genügende fachliche Qualifikation nachzuweisen. Notwendig ist zusätzlich eine fünfjährige Tätigkeit im entsprechenden Fachgebiet. Mit dieser Frist wird sichergestellt, dass die Berufserfahrung über ein blosses Praktikum hinausgeht und die Mitglieder der KESB auch eine gewisse Lebenserfahrung mitbringen. Nicht verlangt wird indes, dass sich die Berufserfahrung im jeweiligen Fachgebiet spezifisch auf den Kindes- und Erwachsenenschutz bezieht.</p>
<p>§ 8. Unabhängigkeit</p> <p>Die Mitglieder der KESB sind bei ihren Entscheiden an keine Weisungen gebunden, ausgenommen bei der Rückweisung durch eine Beschwerdeinstanz.</p>	<p><u>§ 8:</u></p> <p>Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die Ernennungsbehörde materiell keinen Einfluss auf die Entscheidungsfindung der KESB nehmen kann. Die Mitglieder der KESB sind in ihrer Entscheidungsfindung frei. Selbstverständlich sind sie jedoch an Rechtsmittelentscheide gebunden, in denen die obere Instanz eine Sache an sie zurückweist (vgl. § 79 Abs. 4).</p>
<p>§ 9. Besetzung</p> <p>¹ Die KESB entscheidet in Dreierbesetzung. Jedes Mitglied verfügt über je eine Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a - c.</p> <p>² Das Mitglied mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a ist Präsidentin oder Präsident und führt den Vorsitz. Ausnahmsweise kann</p>	<p><u>§ 9 Abs. 1:</u></p> <p>Das Bundesrecht schreibt im Interesse der Interdisziplinarität und im Hinblick auf die grosse Tragweite der zu treffenden Massnahmen vor, dass die KESB ihre Entscheide in der Regel als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern zu fällen hat (Art. 440 Abs. 2 nZGB; vgl. Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht; fortan: Botschaft], BBl 2006, S. 7073 [www.admin.ch/ch/d/ff/2006/7001.pdf]). Abs. 1 legt deshalb fest, dass die KESB in Dreierbesetzung zu entscheiden hat.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>ein anderes Mitglied den Vorsitz übernehmen.</p> <p>³ Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, kann der Vorsitz der Abteilungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten mit der Qualifikation gemäss § 7 Abs. 2 lit. a übertragen werden.</p> <p>⁴ Die Bestimmung über die Einzelzuständigkeit gemäss § 56 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Um den bundesrechtlichen Vorgaben zu genügen, muss die KESB eine Fachbehörde sein (Art. 440 Abs. 1 nZGB). Voraussetzung für eine Fachbehörde ist einerseits das professionelle Arbeiten und andererseits die interdisziplinäre Zusammensetzung (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 3 f.). Damit müssen die fachlichen Kernkompetenzen gemäss § 7 (Recht, Soziale Arbeit und Pädagogik/Psychologie; vgl. auch die Erläuterungen zu § 7) stets im Spruchkörper vertreten sein (vgl. im Übrigen RRB Nr. 345/2010, S. 12 f.). Weitere Fachkompetenzen wie z. B. besondere Kenntnisse in Medizin oder in der Vermögensverwaltung, müssen demgegenüber nicht im Spruchkörper selbst vorhanden sein. Diese können behördenintern oder auch extern abgerufen werden.</p> <p>Der Spruchkörper soll in konstanter Besetzung tagen und möglichst oft im Einsatz sein, um eine einheitliche bzw. kohärente Praxis entwickeln zu können (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 3 f.).</p> <p><u>§ 9 Abs. 2:</u></p> <p>In der Regel soll die Juristin oder der Jurist gemäss § 7 Abs. 2 lit. a den Vorsitz im Spruchkörper haben. Fällt sie oder er jedoch für kürzere Zeit aus (z. B. Ferien oder Krankheit), kann ausnahmsweise auch ein anderes Mitglied der Behörde als Vorsitzende oder Vorsitzender einspringen. So wird vermieden, dass auch bei einem lediglich vorübergehenden Ausfall der Juristin oder des Juristen stets ein Ersatzmitglied, das ansonsten allenfalls kaum bzw. nur ausnahmsweise zum Einsatz kommt, den Vorsitz führt.</p> <p><u>§ 9 Abs. 3:</u></p> <p>Besteht eine KESB aus mehreren Abteilungen, so kann der Vorsitz einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen werden. Auch diese bzw. dieser muss die Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 2 lit. a erfüllen. Selbstverständlich gelten auch bei sämtlichen Abteilungen die Voraussetzungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Spruchkörpers gemäss Abs. 1.</p> <p><u>§ 9 Abs. 4:</u></p> <p>Die Kompetenz der KESB als Fachbehörde ist vor allem im Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gefragt. So ist z. B. bei der Anordnung von Massnahmen eine kol-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>legiale Zuständigkeit unentbehrlich. Daneben existieren jedoch Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen. Diese Verfahren sollen aus Gründen der Flexibilität und Speditivität von einem einzelnen Mitglied entschieden werden können (vgl. Botschaft, S. 7073 f., Art. 440 Abs. 2 Satz 2 nZGB; vgl. zur Einzelzuständigkeit Erläuterungen zu § 56).</p>
<p>§ 10. Mindestpensen</p> <p>Die Pensen der Behördenmitglieder betragen mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 80 % für die Präsidentin oder den Präsidenten, b. 50% für die übrigen Behördenmitglieder. 	<p><u>§ 10:</u></p> <p>Gewisse Aufgaben sind zwingend von den Behördenmitgliedern vorzunehmen. Dazu gehören die Verfahrensinstruktion, die Verfahrensverantwortung, die Planung und die Steuerung der notwendigen Abklärungen sowie die Steuerung und die Kontrolle von laufenden Massnahmen (vgl. im Einzelnen: Grundlagenbericht Vogel, S. 10 ff.).</p> <p>Um diese Aufgaben erfüllen zu können sowie um den ausreichenden Praxisbezug zu gewährleisten, müssen die Behördenmitglieder über ein genügend grosses Pensum verfügen. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Punkte sowie des Umstands, dass die Behördenmitglieder ihre Tätigkeit in der Regel hauptberuflich ausüben sollen, ist das Mindestpensum eines Mitglieds mit 50% festzulegen. Damit die oder der Vorsitzende in der Lage ist, die Verfahrensleitung - soweit nicht delegiert - wahrzunehmen, in dringenden Fällen die notwendigen Anordnungen zu treffen und für die Gesamtverantwortung hinsichtlich des ordnungsgemässen Funktionierens der KESB besorgt zu sein, ist sodann für das Präsidium ein höheres Mindestpensum von 80% notwendig (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 12 f. sowie Grundlagenbericht Vogel, S. 15 f.).</p>
<p>§ 11. Stellvertretung</p> <p>¹ Die Organe gemäss § 5 lit. a - c stellen die Stellvertretung sicher.</p> <p>² Sie ernennen dazu mindestens drei Ersatzmitglieder, welche die Voraussetzungen gemäss § 7 Abs. 1 - 4 erfüllen. Sie können als Er-</p>	<p><u>§ 11 Abs. 1:</u></p> <p>Die KESB muss grundsätzlich jederzeit in der Lage sein, ihre Entscheide treffen zu können. Für den Fall, dass ein Behördenmitglied verhindert ist, haben die zuständigen Organe deshalb eine Stellvertretung zu organisieren. Dabei gelten für die Ersatzmitglieder dieselben fachlichen Vorgaben wie für die ordentlichen Mitglieder, damit die Behörde auch in einer ausserordentlichen Besetzung den Erfordernissen der Fachlichkeit sowie der Interdisziplinarität genügt.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
satzmitglieder auch Mitglieder einer anderen KESB bezeichnen.	<p><u>§ 11 Abs. 2:</u></p> <p>Es besteht auch die Möglichkeit, als Ersatzmitglieder Mitglieder einer anderen KESB zu bezeichnen. Diese Lösung hat den Vorteil, dass diese Behördenmitglieder durch ihre Tätigkeit als ordentliche Behördenmitglieder einer anderen KESB über eine ständige Praxis im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes verfügen.</p>
<p>§ 12. Unvereinbarkeit</p> <p>Das Amt eines Mitglieds in der KESB ist mit dem Amt der Beiständin oder des Beistandes sowie der Vormundin oder des Vormundes im selben Kindes- und Erwachsenenschutzkreis unvereinbar.</p>	<p><u>§ 12:</u></p> <p>Die Beiständin oder der Beistand stehen in fachlicher Hinsicht in einem unmittelbaren Aufsichtsverhältnis zur KESB. Damit ist bereits gemäss der Unvereinbarkeitsbestimmung von § 26 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR [LS 161]) das Amt eines Mitglieds in der KESB mit jenem einer vormundschaftlichen Mandatsträgerin oder einem vormundschaftlichen Mandatsträger unvereinbar. Eine ausdrückliche Regelung im vorliegenden Gesetz drängt sich jedoch auf, damit dieser wichtige Unvereinbarkeitsgrund ohne Konsultation des GPR erkennbar ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass die Unvereinbarkeit auch bei Teilzeitbeschäftigungen Anwendung findet.</p>
<p>§ 13. Pikettdienst</p> <p>¹ Die KESB stellt ihre Erreichbarkeit für die Organe der Polizei sowie für die Kinderschutzgruppen der Kinderspitäler Zürich und Winterthur sicher (Pikettdienst).</p> <p>² Die KESB können sich für den Pikettdienst vertreten.</p>	<p><u>§ 13 Abs. 1:</u></p> <p>Vorab im Bereich des Kindesschutzes ist eine tägliche Erreichbarkeit der KESB notwendig. Situationen in Bezug auf häusliche Gewalt oder Feststellungen der Kinderschutzgruppen in den Kinderspitälern erfordern immer wieder Interventionen ausserhalb der Bürozeiten, insbesondere auch an Wochenenden und während der Feiertage, um das Kindeswohl sicherstellen zu können; in erster Linie handelt es sich um die Anordnung von superprovisorischen Massnahmen. Die KESB soll deshalb zumindest für die Polizeiorgane sowie für die beiden Kinderschutzgruppen der Kinderspitäler Zürich und Winterthur täglich erreichbar sein.</p> <p>Im Erwachsenenschutz kann sich zudem im Bereich der Rückbehaltung von freiwillig eingetretenen Personen (Art. 427 Abs. 1 nZGB) die Notwendigkeit eines Pikettdienstes erge-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>ben, da allenfalls am Wochenende oder an einem Feiertag ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid erlassen werden muss (Art. 427 Abs. 2 nZGB).</p> <p><u>§ 13 Abs. 2:</u></p> <p>Die Interventionsdichte im Rahmen eines Pikettdienstes ist ausserhalb der grossen Ballungszentren von Zürich und Winterthur grundsätzlich geringer. Die KESB sollen deshalb die Möglichkeit haben, sich für den Pikettdienst gegenseitig zu vertreten bzw. den Pikettdienst - allenfalls gegen entsprechende Entschädigung - einer anderen KESB zu übertragen. Damit wird eine sinnvolle und zweckmässige Organisation des Pikettdienstes innerhalb des Kantons ermöglicht.</p>
<p>§ 14. Geschäftsordnung</p> <p>Die KESB erlässt eine Geschäftsordnung.</p>	<p><u>§ 14:</u></p> <p>Die Geschäftsordnung dient der Gewährleistung eines geordneten Verfahrens und damit der Erfüllung der Aufgaben durch die Behörde. Sie muss alles für einen geordneten Verfahrenslauf Notwendige enthalten, soweit es nicht bereits durch übergeordnetes Recht festgelegt ist. Geregelt werden müssen u. a. der Verfahrensverlauf, die Beschlussfähigkeit, die Aufgaben des Präsidiums sowie der übrigen Behördenmitglieder.</p> <p>Als selbstständiges Beschlussorgan gibt sich die KESB eine eigene Geschäftsordnung. Sie ist gemäss § 14 dazu verpflichtet.</p>
<p>§ 15. Weiterbildung</p> <p>¹ Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder gemäss § 11 der KESB müssen sich regelmässig weiterbilden.</p> <p>² Die administrative Aufsichtsbehörde sorgt für geeignete Weiterbildungsangebote.</p>	<p><u>§ 15 Abs. 1:</u></p> <p>An die Mitglieder der KESB werden durch die immer komplexeren Probleme, die im Kindes- und Erwachsenenschutz zu bewältigen sind und durch die Anordnung von Massnahmen nach Mass, die das neue Recht verlangt, hohe Anforderungen gestellt (vgl. Botschaft, S. 7073). Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, sind die Behördenmitglieder verpflichtet, neben ihrer Ausbildung (vgl. § 7) ihre Kenntnisse mittels regelmässiger Weiterbildung zu vertiefen bzw. zu erweitern. Es wird darauf verzichtet, einen bestimmten Weiterbildungsturnus vorzuschreiben. Mit der Formulierung „regelmässig“ wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung periodisch zu erfolgen hat;</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>gleichwohl kann gesagt werden, dass als Minimum wohl jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung von einem Tag zu besuchen ist. Offen gelassen wird auch, in welchen Bereichen die Weiterbildung erfolgen soll; klar ist jedoch, dass die Weiterbildung einen Zusammenhang mit den von der KESB zu bearbeitenden Aufgaben aufweisen muss.</p> <p><u>§ 15 Abs. 2:</u></p> <p>Der Kanton ist im Rahmen der Aufsicht weiterhin für ein vielfältiges Weiterbildungsangebot für Behördenmitglieder und Fachpersonal besorgt (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 15), das höchstens kostendeckend sein darf. Die Kosten für den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen sind von den für die Aufgabenerfüllung zuständigen Gemeinden zu tragen.</p>
<p>§ 16. Behördensekretariat</p> <p>¹ Jede KESB führt an ihrem organisationsrechtlichen Sitz ein eigenes Behördensekretariat.</p> <p>² Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariats nimmt an der Entscheidfällung teil und hat beratende Stimme.</p>	<p><u>§ 16 Abs. 1:</u></p> <p>Die Behördensekretariate sind Bestandteil jeder einzelnen KESB. Sie können deshalb nicht dezentral in den einzelnen Gemeinden geführt werden. Das Verfahren - von der Ermittlung des Sachverhaltes bis zur Ausarbeitung eines vollständig redigierten Antrages - ist durch die Behörde mit Unterstützung durch das bei ihr angesiedelte Behördensekretariat zu führen. Nur so besteht Gewähr dafür, dass die Behörde die ihr obliegende Verfahrenshoheit wahrnehmen kann (vgl. auch RRB Nr. 345/2010, S. 13 f.).</p> <p><u>§ 16 Abs. 2:</u></p> <p>Entsprechend der Regelung für die Gerichte in Zivil- und Strafsachen gemäss § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) bestimmt Abs. 2, dass an der Entscheidfällung der KESB eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariates mit beratender Stimme teilnimmt (vgl. zur Protokollführung § 64).</p>
<p>§ 17. Arbeitsverhältnis</p> <p>¹ Das Organ gemäss § 5 regelt die Arbeitsverhältnisse</p>	<p><u>§ 17 Abs. 1:</u></p> <p>Die Personen gemäss Abs. 1 werden im Rahmen einer öffentlichen Aufgabe des Gemeinwesens tätig (Art. 47 Abs. 1 KV). Die Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse, die den</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>a. der Mitglieder und Ersatzmitglieder, b. der Mitarbeitenden des Behördensekretariates.</p> <p>² Diese Personen unterstehen dem Personalrecht der jeweiligen Trägerschaft der KESB und werden von dieser entlohnt.</p>	<p>Exekutivorganen gemäss § 5 obliegt, erfolgt grundsätzlich mittels öffentlich-rechtlicher Anstellungsverfügung.</p> <p><u>§ 17 Abs. 2:</u></p> <p>Die Personen gemäss Abs. 1 unterstehen dem Personalrecht der jeweiligen Trägerschaft der KESB. Folgerichtig ist diese auch für die Entlohnung der Behördenmitglieder und der Mitarbeitenden des Behördensekretariates zuständig.</p> <p>Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Trägerschaft der KESB selbstverständlich auch die übrigen, mit der Behördenorganisation anfallenden Kosten (wie z. B. Miete von Räumlichkeiten, Anschaffung von Büroeinrichtung und -material, usw.), zu tragen hat (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 18).</p>
<h3>3. ABSCHNITT: FÜHRUNG DER BEISTANDSCHAFTEN</h3>	
<h4>A. Allgemeine Bestimmungen</h4>	
	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Die Person der Beiständin und des Beistands sowie die Führung der Beistandschaft sind im Bundesrecht einigermaßen detailliert geregelt (Art. 400 - 404 sowie Art. 405 - 414 nZGB). Diese bundesrechtlichen Regelungen sollen im kantonalen Recht grundsätzlich nicht wiederholt werden (im Gegensatz zum heutigen System, das zahlreiche Wiederholungen kennt [vgl. z. B. § 108 Abs. 1 EG zum ZGB]). Ebenso soll darauf verzichtet werden, jeweils am Ende eines Bereichs auf die entsprechenden bundesrechtlichen Regelungen zu verweisen (im Sinne von „Im Übrigen gelten für die Führung der Beistandschaften die Art. 405 - 414 ZGB“). Nach den für den Kanton Zürich geltenden gesetzgeberischen Richtlinien sind in das kantonale Recht grundsätzlich lediglich notwendige Ergänzungen zu den bundesrechtlichen Bestimmungen aufzunehmen.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 18. Ernennung der Beiständigen und Beistände</p> <p>Die KESB ernennt zur Führung von Beistandschaften</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Privatpersonen, b. Berufsbeiständigen und Berufsbeistände. 	<p><u>§ 18:</u></p> <p>Die Berufsbeistandschaften werden im nZGB nicht geregelt. Lediglich in Art. 404, 421, 424 und 425 nZGB werden die Berufsbeiständin und der Berufsbeistand erwähnt. Insofern sind die Berufsbeistandschaften kantonal zu regeln, so wie dies heute in § 82 EG zum ZGB - wenn auch rudimentär - der Fall ist.</p> <p>Berufsbeiständigen und -beistände werden sowohl bei volljährigen als auch bei minderjährigen Personen stets dann eingesetzt, wenn die Massnahmenführung nicht privaten Mandatsträgerinnen und -trägern übertragen wird. Eine Hierarchisierung soll mit der Formulierung nicht zum Ausdruck gebracht werden. Entscheidende Voraussetzung für die Bestellung einer Mandatsträgerin oder eines Mandatsträgers bildet immer die Eignung (vgl. Botschaft, S. 7049 f.).</p>
<p>§ 19. Aufsicht</p> <p>Die Beiständigen und Beistände unterstehen fachlich der Aufsicht der KESB. Diese erteilt ihnen die notwendigen Weisungen.</p>	<p><u>§ 19:</u></p> <p>Unabhängig davon, ob private Mandatsträgerinnen und -träger oder Berufsbeiständigen und -beistände eingesetzt werden, gilt, dass sie fachlich unter der Aufsicht der KESB stehen (Art. 419 nZGB). Folglich ist in § 19 allgemein von Beiständigen und Beiständen die Rede.</p>
<p>§ 20. Aufnahme des Inventars</p> <p>¹ Das Inventar enthält die zu verwaltenden Aktiven und Passiven sowie die wesentlichen Einnahmen und Ausgaben. Diese sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. genau zu verzeichnen und soweit erforderlich zu schätzen, b. übersichtlich darzustellen. <p>² Reicht die Beiständin oder der Beistand das Inventar nicht unver-</p>	<p><u>§ 20 Abs. 1:</u></p> <p>Die wesentlichen Grundsätze für die Aufnahme des Inventars im Sinne von § 93 EG zum ZGB sind zu übernehmen, wenn auch systematisch neu strukturiert. Aufgrund des neuen Massnahmensystems können auch nur Teile des Einkommens oder des Vermögens unter die Verwaltung gestellt werden (Art. 395 Abs. 1 nZGB). Insofern sind im Inventar nur die zu verwaltenden Aktiven und Passiven darzustellen. Mit „wesentlichen Einnahmen und Ausgaben“ sind stets nur solche gemeint, für welche die KESB einen förmlichen Verwaltungsauftrag erteilt hat. In Bezug auf den Zeitpunkt der Erstellung des Inventars gilt Art. 405 Abs. 2 nZGB, der festlegt, dass ein Inventar mit den zu verwaltenden Vermögenswerten „unverzüglich“ aufzunehmen ist. Die Auslegung des unbestimmten Rechts-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>züglich ein oder ist dieses mangelhaft, setzt die KESB Frist an. Sie kann die Frist mit der Androhung verbinden, das Inventar im Säumnisfall auf Kosten der Beiständin oder des Beistandes durch einen Dritten erstellen zu lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Inventaraufnahme.</p> <p>³ Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.</p> <p>⁴ Ordnet die KESB ein öffentliches Inventar an, beauftragt sie die Notarin oder den Notar.</p>	<p>begriffs „unverzüglich“ obliegt der KESB, wobei sich der konkrete Zeitbedarf an den Verhältnissen des jeweiligen Einzelfalls zu orientieren hat.</p> <p><u>§ 20 Abs. 2:</u></p> <p>Entsprechend der Regelung für die Rechnungsführung und Berichterstattung (vgl. § 21 Abs. 1) ist auch im Rahmen der Inventaraufnahme eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für das weitere Vorgehen der KESB, falls das Inventar nicht unverzüglich oder mangelhaft bei dieser eingeht. Die Fristansetzung kann die KESB mit der Androhung verbinden, dass das Inventar im Säumnisfall mit Kostenfolge für die Beiständin oder den Beistand durch einen Dritten erstellt wird. (vgl. zu den Strafbestimmungen im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme §§ 85 und 86).</p> <p><u>§ 20 Abs. 3:</u></p> <p>Das von der Beiständin oder vom Beistand aufgenommene Inventar ist von der KESB zu prüfen sowie zu genehmigen; der Beiständin oder dem Beistand ist eine Kopie des genehmigten Inventars zuzustellen, das als Ausgangspunkt für die Rechnung dient (vgl. im geltenden Recht § 97 Abs. 1 EG zum ZGB).</p> <p><u>§ 20 Abs. 4:</u></p> <p>Für die Aufnahme eines öffentlichen Inventars soll auch künftig die Notarin oder der Notar zuständig sein. Der Übersichtlichkeit halber ist der Normgehalt von § 100 EG zum ZGB in das Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG zum KESR) zu überführen, zumal in § 1 Abs. 1 lit. d des Notariatsgesetzes vom 9. Juni 1985 (NotG [LS 242]) weitere Aufgaben der Notariate gemäss Gesetz vorbehalten werden. § 110 der Verordnung des Obergerichtes über die Geschäftsführung der Notariate vom 23. November 1960 (Notariatsverordnung [LS 242.2]) wird bezüglich Zuständigkeit, Verweis und Terminologie an das neue Recht anzupassen sein.</p>
<p>§ 21. Rechnungsführung und Berichterstattung</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Die Rechnungsführung sowie die Berichterstattung sind in Art. 410 und 411 nZGB gere-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>¹ Die Beiständin oder der Beistand reicht den Bericht gemäss Art. 411 ZGB und die Rechnung gemäss Art. 410 ZGB sowie den Schlussbericht und die Schlussrechnung gemäss Art. 425 ZGB innert zwei Monaten nach Ablauf der Berichtsperiode ein. Bei Verzug setzt die KESB eine Nachfrist an. Sie kann die Frist mit der Androhung verbinden, den Bericht und die Rechnung im Säumnisfall auf Kosten der Beiständin oder des Beistandes durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Das Gleiche gilt bei mangelhafter Berichterstattung und Rechnungsablage.</p> <p>² Die Rechnungen und die Schlussrechnung enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Vermögensstatus, b. die Veränderungen des Vermögens in Bestand und Anlage, c. die Ausgaben und Einnahmen, d. die Belege. 	<p>gelt. Insofern erübrigen sich diesbezüglich kantonale Bestimmungen, weshalb die §§ 108 und 109 EG zum ZGB ersatzlos aufgehoben werden können. Das Gleiche gilt für die §§ 114 und 115 EG zum ZGB: Die Prüfung von Bericht und Rechnung ist in Art. 415 nZGB geregelt.</p> <p><u>§ 21 Abs. 1:</u></p> <p>Die nach fruchtlos gebliebener Abmahnung anzuordnende Ersatzvornahme auf Kosten der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers bei mangelhafter oder ausbleibender Rechnungsführung oder Berichterstattung entspricht geltendem Recht (§§ 111 f. EG zum ZGB). Präzisierend wird geregelt, innert welcher Frist nach Ablauf der Berichtsperiode der Bericht und die Rechnung bzw. der Schlussbericht und die Schlussrechnung einzureichen sind. In der Praxis zeigt sich immer wieder, dass die heute geltenden sechs Wochen zu kurz sind. Die Frist wird daher auf zwei Monate erhöht (vgl. zur Strafbestimmung im Zusammenhang mit der Rechnungsführung und Berichterstattung § 86).</p> <p><u>§ 21 Abs. 2:</u></p> <p>Der wesentliche Normgehalt von § 110 Abs. 1 EG zum ZGB ist zu übernehmen. Auch hier gilt, dass lediglich über die zu verwaltenden Aktiven und Passiven bzw. Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft abzulegen ist (vgl. Erläuterungen zu § 20 Abs. 1).</p>
<p>§ 22. Anlage und Aufbewahrung von Vermögen</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens von betroffenen Personen in einer Verordnung.</p>	<p><u>§ 22:</u></p> <p>Gemäss Art. 408 Abs. 3 nZGB erlässt der Bundesrat Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens. Soweit diese Bestimmungen der kantonalen Ergänzung bedürfen, ist dem Regierungsrat die entsprechende Verordnungskompetenz einzuräumen.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auch die heute geltende regierungsrätliche Verordnung betreffend Aufbewahrung von Mündelvermögen bei Banken vom 16. Dezember 1911 (LS 232.2) aufzuheben sein. Soweit kantonale Bestimmungen (als Ersatz der §§ 101 -</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	107 EG zum ZGB) noch erforderlich sein werden, sind diese in eine regierungsrätliche Verordnung aufzunehmen. Auf Gesetzesstufe erübrigen sich entsprechende Regelungen.
B. Volljährige Personen	
	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Im geltenden EG zum ZGB wird im Bereich der Mandatsträgerinnen und -träger sowie der Führung der Massnahmen nicht klar zwischen minderjährigen und volljährigen Personen unterschieden. Der besseren Übersichtlichkeit halber - und um die Trennung der Zuständigkeiten zwischen Minder- und Volljährigen zu unterstreichen - sollen in der neuen Rechtsgrundlage zwei Abschnitte („Volljährige Personen“ und „Minderjährige Personen“) geschaffen werden. Die Terminologie entspricht jener im Bundesrecht.</p>
<p>§ 23. Berufsbeistandschaften, a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, ausreichend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Führung von Massnahmen des Erwachsenenschutzes zu bezeichnen.</p> <p>² Die KESB kann bei Säumnis der Gemeinde auf deren Kosten eine Berufsbeiständin oder einen Berufsbeistand ernennen.</p>	<p><u>§ 23 Abs. 1:</u></p> <p>Neu ist der Grundsatz aufzunehmen, wonach die Gemeinden Berufsbeiständinnen und -beistände in ausreichender Anzahl bezeichnen müssen, d. h. es müssen ausreichend Berufsbeiständinnen und -beistände zur Verfügung stehen, damit die KESB im Bedarfsfall für eine betroffene Person eine professionelle Beiständin oder einen professionellen Beistand einsetzen kann. Abgesehen davon haben die Berufsbeistandschaften in der Praxis eine grosse Bedeutung (vgl. Botschaft, S. 7050).</p> <p>In Bezug auf die minderjährigen Personen ist anzumerken, dass im Kanton Zürich die entsprechenden Massnahmen bereits heute fast ausschliesslich durch professionelle Mandatsträgerinnen und -träger (in der Regel Mitarbeitende der kantonalen Jugend- und Familienberatungsstellen) geführt werden (vgl. im Einzelnen Vorbemerkungen und Erläuterungen zu §§ 29 ff.).</p> <p>Im Sinne einer Minimallösung sollen im ganzen Kanton ausreichend Berufsbeiständinnen</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>und Berufsbeistände zur Verfügung stehen. Folglich wird von einer Pflicht der Gemeinden, ausreichend private Beiständinnen und Beistände zu bezeichnen, abgesehen. Angesichts der zahlreichen Möglichkeiten, Massnahmen des Erwachsenenschutzes künftig massgeschneidert kombinieren zu können, wäre es kaum möglich, ein entsprechendes Profil für Private zu definieren. Abgesehen davon bezeichnen oft Angehörige von betroffenen Personen mögliche private Beiständinnen und Beistände. Unter diesen Umständen würde sich eine entsprechende Rekrutierungspflicht für die Gemeinden denn auch als nur schwer umsetzbar bzw. entbehrlich erweisen. Selbstverständlich können die Gemeinden den KESB aber aus ihrer Sicht geeignete Private melden. Möglich ist auch, dass die Gemeinde im Rahmen eines Abklärungsauftrages oder eines Berichts über vorhandene Informationen zur betroffenen Person (vgl. dazu § 60) eine mögliche private Mandatsträgerin oder einen möglichen privaten Mandatsträger vorschlägt. Der Entscheid über die Einsetzung der Beiständin oder des Beistandes obliegt jedoch stets der KESB (vgl. Art. 400 Abs. 1 nZGB).</p> <p><u>§ 23 Abs. 2:</u></p> <p>Der KESB ist die Kompetenz einzuräumen, als Ultima Ratio und nach vorgängiger Abmahnung eine renitente Gemeinde zur Übernahme der Kosten für die von der KESB eingesetzte Mandatsperson (Berufsbeiständin oder Berufsbeistand).</p>
<p>§ 24. b. Zusammenarbeit unter Gemeinden</p> <p>Die Gemeinden können zur gemeinsamen Erfüllung dieser Aufgabe mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit erfolgt in einer vom Gemeindegesetz zugelassenen öffentlich-rechtlichen Rechtsform und in der Regel innerhalb eines Bezirkes.</p>	<p><u>§ 24:</u></p> <p>Mit Ausnahme grösserer Städte (wie z. B. Zürich und Winterthur) dürfte es wenig Sinn machen, wenn jede Gemeinde selber eine Berufsbeistandschaft einrichten würde. Zweckmässig ist vielmehr, dass mehrere Gemeinden die Aufgabe im Verbund - d. h. in einer vom Gemeindegesetz zugelassenen Rechtsform - erfüllen, wobei - wie bei der Bildung der KESB - der Anschlussvertrag und der Zweckverband im Vordergrund stehen. Die Perimeter sollen in aller Regel innerhalb der Bezirksgrenzen liegen (bereits heute bestehen in acht Bezirken so genannte „Amtsvormundschaften“, die Mandate des Erwachsenenschutzes führen).</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 25. Entschädigung und Spesenersatz, a. Im Allgemeinen</p> <p>Die KESB legt die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes fest.</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Heute regelt jede Gemeinde die Entschädigung und den Spesenersatz der Beiständigen und Beistände autonom, was dazu geführt hat, dass völlig unterschiedliche Entschädigungsansätze bestehen. Neu verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, entsprechende Ausführungsbestimmungen zu erlassen (Art. 404 Abs. 3 nZGB).</p> <p><u>§ 25:</u></p> <p>Die Entschädigung und der Spesenersatz für Beiständigen und Beistände sind - wie heute - in der Regel mit der Abnahme des Rechenschaftsberichtes festzulegen.</p>
<p>§ 26. b. Grundlagen der Bemessung</p> <p>¹ Die Entschädigung für die Tätigkeit während der zweijährigen Berichtsperiode beträgt Fr. 1000 - Fr. 25 000. Dauert die Tätigkeit weniger als zwei Jahre, wird die Entschädigung entsprechend gekürzt.</p> <p>² Die Bemessung des Spesenersatzes richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes vom 27. September 1998 und seiner Ausführungsbestimmungen.</p> <p>³ In begründeten Fällen kann die KESB</p> <ol style="list-style-type: none"> a. von der Entschädigung gemäss Abs. 1 nach oben oder unten abweichen und den Spesenersatz gemäss Abs. 2 anders bemessen, b. die Entschädigung und den Spesenersatz als Pauschale aus- 	<p><u>§ 26 Abs. 1:</u></p> <p>Im Gesetz sind lediglich die wichtigsten Grundsätze für die Festlegung der Entschädigung und des Spesenersatzes zu regeln. Zu normieren ist der geltende Rahmen für die Entschädigungshöhe während der zweijährigen Periode; für eine kürzere Tätigkeit ist die Entschädigung entsprechend zu kürzen.</p> <p><u>§ 26 Abs. 2:</u></p> <p>Das kantonale Personalrecht regelt den Spesenersatz detailliert (vgl. § 42 lit. a des Personalgesetzes vom 27. September 1998 [LS 177.10]) sowie §§ 64 ff. der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 [LS 177.111]). Unter diesen Umständen rechtfertigt es sich, die diesbezüglichen Bestimmungen sinngemäss für die Festlegung des Spesenersatzes für die Beiständigen und Beistände heranzuziehen.</p> <p><u>§ 26 Abs. 3:</u></p> <p>Ergänzend ist festzuhalten, dass in begründeten Fällen (z. B. sehr hohes Vermögen, das mit einem grossen Aufwand verwaltet werden muss) vom Rahmen gemäss Abs. 1 und 2 sowohl nach oben wie auch nach unten abgewichen werden kann. Sodann kann es sich aufgrund der Verhältnisse rechtfertigen, die Entschädigung und den Spesenersatz als Pauschale auszurichten, weshalb auch diese Möglichkeit im Gesetz zu verankern ist.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
richten.	
<p>§ 27. c. Verordnung</p> <p>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Bemessung der Entschädigung der Beiständinnen und Beistände für Erwachsene in einer Verordnung.</p>	<p><u>§ 27:</u></p> <p>Die Details der Festlegung der Entschädigung sind in einer regierungsrätlichen Verordnung festzulegen.</p>
<p>§ 28. d. Kostentragung bei Mittellosigkeit</p> <p>¹ Können Entschädigung und Spesenersatz nicht oder nur teilweise aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden, trägt die Kosten jene Gemeinde, in der die betroffene Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>² Kommt die betroffene Person nachträglich in günstige wirtschaftliche Verhältnisse, kann die KESB sie zur Nachzahlung der Kosten verpflichten.</p> <p>³ Beim Tod der betroffenen Person können die Erben bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven zur Nachzahlung der Kosten verpflichtet werden.</p>	<p><u>§ 28 Abs. 1:</u></p> <p>Die Kosten der Entschädigung und des Spesenersatzes bei einer mittellosen von einer Massnahme des Erwachsenenschutzes betroffenen Person soll jene Gemeinde tragen, in welcher die fragliche Person zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p><u>§ 28 Abs. 2:</u></p> <p>Vorzubehalten bleibt jedoch die Nachzahlungspflicht der in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege kommenden Person. So ist denkbar, dass sich beispielsweise durch den Anfall einer Erbschaft oder durch eine Schenkung deren wirtschaftliche Verhältnisse ändern. In einem solchen Fall kann die KESB die Nachzahlung der Kosten zu Gunsten der Gemeinde anordnen (vgl. Art. 123 der am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [ZPO; SR 272] im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege in zivilgerichtlichen Verfahren).</p> <p><u>§ 28 Abs. 3:</u></p> <p>Eine Nachzahlung soll auch beim Tod der betroffenen Person möglich sein, d. h. mit Abnahme der Schlussrechnung. Es ist nicht einzusehen, dass in einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen die öffentliche Hand Beiständinnen und Beistände oft während Jahren ent-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>⁴ In den Fällen von Art. 442 Abs. 2 ZGB trägt bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Wohnsitzbehörde die Gemeinde am Aufenthaltsort der betroffenen Person die Kosten gemäss Abs. 1.</p>	<p>schädigt, beim Tod jedoch Erben über das verbleibende Vermögen der verstorbenen Person verfügen können. Um unnötigen Aufwand zu vermeiden, soll eine Nachzahlung im Todesfall grundsätzlich nur dann angeordnet werden, wenn die Massnahme im Zeitpunkt des Todes noch geführt wurde und aufgrund der Schlussrechnung feststeht, dass noch Vermögen vorhanden ist. Zudem soll die Nachzahlung bis zur Höhe der verbleibenden Aktiven angeordnet werden können, um zu vermeiden, dass der Nachlass von den Erben zufolge Überschuldung ausgeschlagen wird.</p> <p><u>§ 28 Abs. 4:</u></p> <p>Art. 442 Abs. 2 nZGB sieht bei Gefahr im Verzug - in Ergänzung zur Wohnsitzzuständigkeit (Art. 442 Abs. 1 nZGB) - auch eine Zuständigkeit am Aufenthaltsort der betroffenen Person vor. Ordnet die Aufenthaltsbehörde eine Massnahme an, hat sie die Wohnsitzbehörde zu benachrichtigen. Damit soll sichergestellt werden, dass das Verfahren auf die Wohnsitzbehörde übertragen wird, die über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat (vgl. Botschaft, S. 7075). Bis zur Übernahme des Verfahrens durch die Wohnsitzbehörde hat die Gemeinde am Aufenthaltsort im Bedarfsfall die Kosten für die Entschädigung und des Spesenersatzes der von ihr eingesetzten Mandatsperson zu tragen. Bei Fehlen dieser Regelung wären die Kosten auch für diesen Zeitraum gemäss Abs. 1 stets von der Wohnsitzgemeinde der betroffenen Person zu tragen, was im Ergebnis stossend sein kann. Sodann wäre im interkantonalen Verhältnis Abs. 1 nicht durchsetzbar, wenn eine zürcherische KESB als Aufenthaltsbehörde eine Massnahme für eine betroffene Person mit ausserkantonalem Wohnsitz anordnen würde.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
c. Minderjährige Personen	
	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Das Bundesrecht regelt nur im Rahmen der Vormundschaft für Minderjährige ausdrücklich, dass die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes sinngemäss anwendbar sind (Art. 327c Abs. 2 nZGB). Selbstredend gilt dieser Grundsatz auch für die Beiständinnen und Beistände für Minderjährige, selbst wenn sich das Bundesrecht hierzu nicht ausdrücklich äussert (vgl. zur gleichen Rechtslage unter dem geltenden Recht Yvo Biderbost, Die Erziehungsbeistandschaft [Art. 308 ZGB], Diss. Freiburg 1996, S. 70 ff.). Im Kanton Zürich wird die überwiegende Mehrheit der Beistandschaften für Minderjährige durch die Jugend- und Familienberatungsstellen geführt, die unter der Aufsicht des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB), einem Amt der Bildungsdirektion, stehen. Lediglich vereinzelt werden auch private Mandatsträgerinnen und -träger eingesetzt.</p>
<p>§ 29. Inventar über das Kindesvermögen, a. Private Inventaraufnahme</p> <p>¹ Der pflichtige Elternteil muss der KESB das Inventar nach Art. 318 Abs. 2 und 3 ZGB innert zwei Monaten nach Zustellung der entsprechenden Aufforderung einreichen. Die KESB kann die Frist in begründeten Fällen erstrecken.</p> <p>² Die KESB prüft und genehmigt das Inventar.</p>	<p><u>§§ 29 und 30:</u></p> <p>Neu besteht eine Inventarpflicht lediglich dann, wenn ein Elternteil stirbt bzw. wenn die KESB die Inventaraufnahme für angezeigt hält (Art. 318 Abs. 2 und 3 nZGB; heute besteht diese Pflicht - abgesehen von Art. 318 Abs. 3 ZGB - generell, wenn die elterliche Sorge nur einem Elternteil zusteht [Art. 318 Abs. 2 ZGB]). Abgesehen von der Berücksichtigung dieser Änderung wurde der materielle Gehalt von § 58 EG zum ZGB übernommen. Des Weiteren wurde in § 29 Abs. 1 die Frist zur Einreichung von drei Wochen auf zwei Monate verlängert, unter Verzicht auf die Ergänzung, dass die Behörde die Frist von vorneherein anders ansetzen kann (vgl. § 58 Abs. 1 EG zum ZGB).</p> <p>In systematischer Hinsicht soll zwischen privater und amtlicher Inventaraufnahme unterschieden werden. Im Übrigen wurde die Bestimmung neu strukturiert.</p> <p><u>§ 29 Abs. 2:</u></p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Der Normgehalt der Bestimmung entspricht jenem von § 20 Abs. 3, weshalb grundsätzlich auf die diesbezüglichen Erläuterungen verwiesen werden kann. Dabei ist klar, dass der pflichtige Elternteil im Gegensatz zur Beiständin oder zum Beistand gemäss § 21 keine Rechnung zu führen hat.</p>
<p>§ 30. b. Amtliche Inventaraufnahme</p> <p>¹ Die KESB ordnet auf Kosten des pflichtigen Elternteils ein amtliches Inventar an,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. wenn die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge der Verpflichtung nach § 29 nicht nachkommt, b. wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das eingereichte Inventar unvollständig oder unrichtig ist, c. auf Antrag der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge, d. in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. <p>² In den Fällen von Abs. 1 lit. a und b erfolgt die amtliche Inventaraufnahme erst nach erfolglos gebliebener Abmahnung.</p>	
<p>§ 31. c. Amtliches Nachlassinventar</p> <p>Ordnet die KESB die Aufnahme eines amtlichen Nachlassinventars nach § 125 EG zum ZGB an, entfällt die Pflicht zur Aufnahme eines</p>	<p><u>§ 31:</u> Die Bestimmung übernimmt § 58 Abs. 4 EG zum ZGB in das neue Recht.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
privaten Inventars.	
<p>§ 32. Entschädigung und Spesenersatz, a. Private Beiständinnen und Beistände</p> <p>¹ Die Festsetzung der Entschädigung sowie des Spesenersatzes für private Beiständinnen und Beistände richtet sich nach §§ 25 - 28.</p> <p>² Die Kostentragung richtet sich nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz vom (KJHG)*.</p> <p>* Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Vorlage 4657.</p>	<p><u>§ 32 Abs. 1:</u></p> <p>Die Festsetzung der Entschädigung sowie des Spesenersatzes von privaten Beiständinnen und Beiständen richtet sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei den volljährigen Personen. Insofern kann auf die entsprechenden Bestimmungen bei den Volljährigen verwiesen werden (§§ 25 - 28).</p> <p><u>§ 32 Abs. 2:</u></p> <p>Angesichts des Umstands, dass die Massnahmenführung durch Berufsbeiständinnen und -beistände bei den Minderjährigen nach dem geltenden Gesetz über die Jugendhilfe vom 14. Juni 1981 (JHG [LS 852.1]) für die Eltern unentgeltlich ist (vgl. Erläuterungen zu § 33), besteht heute für die Massnahmenführung durch Private hinsichtlich der Kostentragung eine Rechtsungleichheit; in der Praxis verhält es sich - soweit ersichtlich - oftmals so, dass den Eltern auch bei privaten Mandatsträgerinnen und -trägern keine Kosten für die Massnahmenführung in Rechnung gestellt werden. Mit der Regelung in Abs. 2 soll daher die Kostentragung für die privaten Mandatsträgerinnen und -träger demselben System unterworfen werden, das für die Berufsbeiständinnen und -beistände gilt.</p> <p>Zu beachten ist, dass die Kostentragung des Massnahmevollzuges separat zu regeln ist (vgl. § 72 EG zum ZGB [„Änderungen weitere Gesetze“ im Anhang]).</p>
<p>§ 33. b. Berufsbeistandschaften</p> <p>Die Entgeltlichkeit der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände für die Führung der Beistandschaften sowie die Pflicht zur Tragung der Kosten richtet sich nach den Bestimmungen des KJHG.*</p>	<p><u>§ 33:</u></p> <p>Die Entschädigung und der Spesenersatz für die Berufsbeiständinnen und -beistände - bei welchen es sich um Mitarbeitende der Jugend- und Familienberatungsstellen handelt (vgl. Vorbemerkungen zu § 29 ff.) -, richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des JHG bzw. des Entwurfs für ein Kinder- und Jugendhilfegesetz (E KJHG [Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009, Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG, Vorlage 4657]). Die Massnahmenführung durch Berufsbeiständinnen und -beistände bei den Kin-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
* Antrag des Regierungsrates vom 16. Dezember 2009 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), Vorlage 4657.	dern ist unentgeltlich (vgl. § 14 JHG bzw. § 7 in Verbindung mit §§ 17 lit. b und 35 E KJHG).
<p>§ 34. Ergänzendes Recht</p> <p>¹ Im Übrigen richtet sich die Führung der Beistandschaften für minderjährige Personen nach den Bestimmungen für die volljährigen Personen.</p> <p>² Die Bestimmungen für die Beiständinnen und Beistände gelten sinngemäss für die Vormundinnen und Vormunde.</p>	<p><u>§ 34 Abs. 1:</u></p> <p>Ansonsten sind keine zusätzlichen kantonalen Bestimmungen zur Führung der Beistand- und Vormundschaften für Minderjährige erforderlich, weshalb integral auf die entsprechenden Bestimmungen des Erwachsenenschutzes, welche für die Minderjährigen sinngemäss zur Anwendung gelangen (vgl. Vorbemerkungen zu §§ 29 ff.), zu verweisen ist. Zu erwähnen ist im Zusammenhang mit der Aufsicht, dass die Berufsbeiständinnen und -beistände für Kinder fachlich der Aufsicht der KESB, administrativ den Jugend- und Familienberatungsstellen des AJB unterstehen.</p> <p><u>§ 34 Abs. 2:</u></p> <p>Schliesslich ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass die Bestimmungen für die Beiständinnen und Beistände - gemeint sind jene für die minder- und volljährigen Personen (vgl. Abs. 1) - sinngemäss für die Vormundinnen und Vormunde gelten (Art. 327a - c nZGB; vgl. auch Botschaft, S. 7103 f.).</p>
4. ABSCHNITT: FÜRSORGERISCHE UNTERBRINGUNG	
A. Anordnung der Unterbringung und Entlassung	
<p>§ 35. Zuständige Ärztinnen und Ärzte, a. Im Allgemeinen</p> <p>¹ Für die Anordnung der Unterbringung im Sinne von Art. 429 Abs. 1 ZGB sind Ärztinnen und Ärzte zuständig, die über ein eidgenössisches oder gleichwertiges Diplom verfügen und</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Sachlich zuständig für die Unterbringung und die Entlassung ist in erster Linie die KESB (Art. 428 nZGB). Das Bundesrecht sieht zudem vor, dass die Kantone unter den Voraussetzungen von Art. 429 nZGB auch Ärztinnen und Ärzte für zuständig erklären können. Die neue Regelung der ärztlichen Zuständigkeit stimmt mit der geltenden Regelung in Art. 397b ZGB und §§ 117a ff. EG zum ZGB nicht überein, weshalb im kantonalen Recht</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>a. in der Schweiz praxisberechtigt sind oder</p> <p>b. unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes gemäss lit. a tätig sind.</p> <p>² Die einweisenden Ärztinnen und Ärzte dürfen nicht in der aufnehmenden Einrichtung tätig sein.</p>	<p>Anpassungen nötig sind.</p> <p><u>§ 35:</u></p> <p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der geltenden Regelung von § 117d EG zum ZGB. Sie präzisiert, dass auch Ärztinnen und Ärzte zuständig sind, die über keine eigene Praxisbewilligung in der Schweiz verfügen, sofern sie unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit der Qualifikation gemäss Abs. 1 Ingress tätig sind. Damit ändert sich an der geltenden Zuständigkeit – unter dem Vorbehalt von § 36 –grundsätzlich nichts. Somit sind weiterhin auch Hausärztinnen und Hausärzte zur Anordnung der Unterbringung berechtigt.</p>
<p>§ 36. b. Weiterbildung</p> <p>¹ Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, müssen sich in diesem Bereich regelmässig weiterbilden.</p> <p>² Die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich bietet Weiterbildungskurse an.</p>	<p><u>§ 36 Abs. 1:</u></p> <p>§ 35 verlangt nicht, dass die ärztliche Unterbringung nur durch Ärztinnen und Ärzte mit einem Facharztstitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie angeordnet werden darf (vgl. im Gegensatz dazu § 39). Neu müssen sich aber Ärztinnen und Ärzte, die fürsorgerische Unterbringungen anordnen, in diesem Bereich regelmässig weiterbilden. Mit der Formulierung „regelmässig“ wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbildung periodisch erfolgen muss; als absolutes Minimum dürfte wohl jährlich eine Weiterbildungsveranstaltung von einem Tag zu besuchen sein (vgl. auch Erläuterungen zu § 15 Abs. 1).</p> <p><u>§ 36 Abs. 2:</u></p> <p>Die Psychiatrische Universitätsklinik hat das Weiterbildungsangebot sicherzustellen.</p>
<p>§ 37. Vollzug der Einweisung</p> <p>Die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt kann für den Vollzug der Einweisung die Polizei beiziehen.</p>	<p><u>§ 37:</u></p> <p>Die Vollstreckung von Entscheiden der KESB wird bundesrechtlich in Art. 450g nZGB geregelt. Gestützt auf Abs. 3 dieser Bestimmung kann die mit der Vollstreckung betraute Person nötigenfalls polizeiliche Hilfe beanspruchen. Für den Bereich der ärztlich angeordneten Unterbringung muss dies auch gelten, doch enthält das ZGB dafür keine ausdrück-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	liche Regelung. Mit der vorliegenden Bestimmung wird eine entsprechende gesetzliche Grundlage im kantonalen Recht geschaffen.
<p>§ 38. Dauer der Unterbringung</p> <p>¹ Die Unterbringung gemäss Art. 429 Abs. 1 ZGB dauert längstens sechs Wochen.</p> <p>² Hält die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig, stellt sie der KESB einen begründeten Antrag. Die KESB entscheidet unverzüglich.</p>	<p><u>§ 38 Ab. 1:</u></p> <p>Das geltende Recht enthält die Regelung, dass eine vom Arzt eingewiesene Person durch die Anstaltsleitung zu entlassen ist, sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt (Art. 397b ZGB; § 117f EG zum ZGB). Im Gegensatz dazu ist neu von Bundesrechts wegen die in ärztlicher Zuständigkeit angeordnete Unterbringung zu befristen. Das kantonale Recht hat die zulässige Dauer festzulegen, wobei diese höchstens sechs Wochen betragen darf (Art. 429 Abs. 1 nZGB). Die bundesrechtliche Höchstdauer wird übernommen.</p> <p><u>§ 38 Abs. 2:</u></p> <p>Falls die ärztliche Leitung der Einrichtung eine längere Unterbringung für notwendig erachtet, muss die KESB über die weitere Unterbringung entscheiden. Die ärztliche Leitung hat deshalb rechtzeitig einen begründeten Antrag zu stellen, damit die KESB in der Lage ist, ihren Entscheid vor Ablauf der sechswöchigen Frist zu treffen, ansonsten die betroffene Person zu entlassen ist.</p>
<p>§ 39. Unterbringung freiwillig Eintretener</p> <p>¹ Zum Erlass eines vollstreckbaren Unterbringungsentscheides nach Art. 427 Abs. 2 ZGB sind zuständig</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die KESB, b. Ärztinnen und Ärzte gemäss § 35, die über einen Facharzttitel in Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie verfügen. 	<p><u>§ 39 Abs. 1:</u></p> <p>Wenn eine Person, die an einer psychischen Störung leidet und freiwillig in eine Einrichtung eingetreten ist, diese wieder verlassen will, kann sie von der ärztlichen Leitung unter den in Art. 427 Abs. 1 nZGB genannten Voraussetzungen für höchstens drei Tage zurückbehalten werden. Nach Ablauf dieser Frist kann die betroffene Person die Einrichtung verlassen, wenn nicht ein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid vorliegt (Art. 427 Abs. 2 nZGB). Sachlich zuständig für den Vollstreckungsentscheid ist einerseits die KESB (Art. 428 Abs. 1 nZGB), andererseits die nach Art. 429 Abs. 1 nZGB vom kantonalen Recht dazu ermächtigten Ärztinnen und Ärzte (vgl. Botschaft, S. 7064). Im Gegensatz zur Regelung in § 35 werden hier an die Fachkompetenz der Ärztinnen und Ärzte aber höhere Anforderungen gestellt, da die Beurteilung der in Art. 427 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nZGB genann-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>² Stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung Antrag an die KESB gilt § 38 Abs. 2 sinngemäss.</p>	<p>ten Gründe für eine rechtlich zulässige Zurückbehaltung besonders heikel ist.</p> <p><u>§ 39 Abs. 2:</u></p> <p>Die Form des Antrags der ärztlichen Leitung an die KESB gemäss Abs. 1 lit. a muss den Anforderungen gemäss § 38 Abs. 2 genügen, mithin ist ein begründeter Antrag an die KESB zu richten. Angesichts der kurzen Zeit von drei Tagen wird es indes praktisch unumgänglich sein, dass der Vollstreckungsentscheid in der Regel durch Ärztinnen und Ärzte gemäss Abs. 1 lit. b erfolgt. Auch bezüglich dieses ärztlichen Unterbringungsentscheids gilt selbstverständlich die Regelung von Art. 429 Abs. 1 und 2 nZGB: Soll die ärztlich angeordnete Zurückbehaltung länger als sechs Wochen dauern, ist ein Entscheid der KESB erforderlich.</p>
<p>§ 40. Verlegung in eine andere Einrichtung</p> <p>¹ Für die Verlegung einer untergebrachten Person in eine andere Einrichtung ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.</p> <p>² Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid richtet sich nach der Zuständigkeit für die Entlassung aus der Einrichtung.</p> <p>³ Beruht die Unterbringung auf einem Entscheid der KESB, teilt die ärztliche Leitung der Einrichtung dieser die Verlegung mit.</p>	<p><u>§ 40 Abs. 1:</u></p> <p>Abs. 1 entspricht der geltenden Bestimmung von § 117h Abs. 1 EG zum ZGB, die nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtskonform ist (vgl. BGE 122 I 18 ff., 35 E. 2f; BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 2.4). In der Lehre wird allerdings teilweise die Auffassung vertreten, grundsätzlich sei ein neuer Einweisungsentscheid erforderlich, jedenfalls dann, wenn im Falle einer Änderung des Betreuungskonzepts oder der Verlegung in eine andere Einrichtung die Freiheit der betroffenen Person stärker als bisher beeinträchtigt werde (vgl. Basler Kommentar, ZGB I-Geiser, 3. Aufl., Basel 2006, Art. 397a N 32 f. [fortan: BSK ZGB I-Bearbeiter/in]). Eine Änderung der bewährten geltenden Rechtslage drängt sich aber nicht auf, weil nach Art. 426 Abs. 4 nZGB die betroffene oder eine ihr nahestehende Person jederzeit um Entlassung aus der fürsorgerischen Unterbringung ersuchen kann und über ein solches Gesuch ohne Verzug zu entscheiden ist. Bei diesem Entscheid ist von Amtes wegen stets das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu beachten (vgl. BGer, 12.5.2010, 5A_331/2010 E. 3.1). Er kann in jedem Fall mit Beschwerde angefochten werden (Art. 450 nZGB bzw. Art. 439 Abs. 1 Ziff. 3 nZGB in Verbindung mit Art. 439 Abs. 3 nZGB). Im Übrigen können Massnahmen, die zur Einschränkung</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>kung der Bewegungsfreiheit führen, selbstständig mit Beschwerde beim zuständigen Gericht angefochten werden (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 5 nZGB). Der Rechtsschutz der betroffenen Person ist deshalb hinreichend gewahrt.</p> <p><u>§ 40 Abs. 2:</u></p> <p>Die Zuständigkeit für den Verlegungsentscheid liegt nach Art. 428 Abs. 1 nZGB bei der KESB, sofern diese die Unterbringung angeordnet hat, kann jedoch im Einzelfall der Einrichtung übertragen werden (Art. 428 Abs. 2 nZGB). Im Falle der ärztlich angeordneten Unterbringung entscheidet die Einrichtung über die Verlegung (Art. 429 Abs. 3 nZGB).</p> <p><u>§ 40 Abs. 3:</u></p> <p>Für den Fall, dass die Unterbringung von der KESB verfügt und in der Folge – in ärztlicher Zuständigkeit – eine Verlegung in eine andere Einrichtung angeordnet wurde, bestimmt Abs. 3, dass die ärztliche Leitung der Einrichtung dies der KESB mitzuteilen hat. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 117e Abs. 3 EG zum ZGB).</p>
<p>§ 41. Wiederaufnahme entwichener oder beurlaubter Personen</p> <p>¹ Die Wiederaufnahme einer durch die KESB untergebrachten Person, die entwichen oder beurlaubt worden ist, ist ohne neues Einweisungsverfahren zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. sie innert drei Monaten erfolgt und b. die Voraussetzungen von Art. 426 Abs. 1 und 2 ZGB erfüllt sind. <p>² Die KESB kann der Polizei die Ausschreibung der betroffenen Person beantragen.</p>	<p><u>§ 41 Abs. 1:</u></p> <p>Die Bestimmung entspricht inhaltlich der geltenden Regelung in § 117h Abs. 2 EG zum ZGB. Sie ist auf Fälle ärztlicher Anordnung der Unterbringung analog anwendbar, solange deren Wirksamkeit nicht wegen Fristablaufs hinfällig geworden ist (vgl. § 38).</p> <p><u>§ 41 Abs. 2:</u></p> <p>Die fürsorgliche Unterbringung hat zum Zweck, das Wohl und den Schutz der betroffenen Person zu gewährleisten, wobei auch der Schutz von Angehörigen und Dritten zu berücksichtigen ist (Art. 426 Abs. 1 und 2 nZGB; vgl. auch Art. 388 Abs. 1 nZGB). Die angeordnete Massnahme muss deshalb auch durchgesetzt werden können. Abs. 2 dient dieser Zielsetzung. Es handelt sich dabei um eine Konkretisierung der Vorschrift von Art. 450g nZGB, welche generell die Vollstreckung regelt.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 42. Entlassung durch die Einrichtung</p> <p>In den Fällen von Art. 428 Abs. 2 sowie Art. 429 Abs. 3 ZGB entscheidet die ärztliche Leitung der Einrichtung über die Entlassung.</p>	<p><u>§ 42:</u></p> <p>Die betroffene Person muss von Bundesrechts wegen entlassen werden, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind (Art. 426 Abs. 3 nZGB). In der vorliegenden Bestimmung wird festgehalten, wer innerhalb der Einrichtung über die Entlassung entscheidet.</p>
<p>§ 43. Entlassung durch die KESB</p> <p>Ist die KESB für die Entlassung einer untergebrachten Person zuständig, stellt die ärztliche Leitung der Einrichtung ihr einen begründeten Entlassungsantrag, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind. Die KESB entscheidet unverzüglich.</p>	<p><u>§ 43:</u></p> <p>Die KESB ist grundsätzlich und primär auch für die Entlassung zuständig, sofern sie diese Entscheidung im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen bzw. eine Ärztin oder ein Arzt die fürsorgerische Unterbringung angeordnet hat (Art. 428 Abs. 2 und Art. 429 Abs. 3 nZGB). Da sie in der Lage sein muss, sehr rasch entscheiden zu können („unverzüglich“), ist erforderlich, dass die ärztliche Leitung einen begründeten Entlassungsantrag stellt. Es ergibt sich von selbst, dass die Einrichtung den Antrag stellen muss, sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind.</p>
<p>§ 44. Meldung der Verantwortlichkeiten in den Einrichtungen</p> <p>Einrichtungen, die fürsorgerisch untergebrachte Personen aufnehmen, melden der administrativen Aufsichtsbehörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. ihre ärztliche Leitung und die Regelung der Stellvertretung (Art. 427 Abs. 1 ZGB); b. die Chefärztin oder den Chefarzt der Abteilung und die Regelung der Stellvertretung (Art. 434 Abs. 1 ZGB). 	<p><u>§ 44:</u></p> <p>Im revidierten ZGB werden die zum Entscheid berufenen ärztlichen Personen innerhalb der Einrichtungen nicht einheitlich umschrieben. Nach Art. 427 Abs. 1 nZGB hat die ärztliche Leitung, nach Art. 434 Abs. 1 nZGB die Chefärztin oder der Chefarzt der Abteilung die jeweils erforderlichen Entscheide zu treffen. Die vorliegende Bestimmung soll für klare Verhältnisse sorgen und die Einrichtungen verpflichten, die Kompetenzen entsprechend zu regeln und der Übersichtlichkeit halber der administrativen Aufsichtsbehörde zu melden. Unter der „ärztlichen Leitung“ ist die oberste ärztliche Leitung der Einrichtung zu verstehen. „Chefärztin“ bzw. „Chefarzt“ kann auch die leitende Ärztin bzw. der leitende Arzt einer Abteilung sein.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 45. Ergänzende Verfahrensbestimmung bei ärztlicher Unterbringung</p> <p>Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine fürsorgerische Unterbringung anordnet, weist die betroffene Person auf das Recht hin,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine Vertrauensperson im Sinne von Art. 432 ZGB zu bezeichnen, b. eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beiständin oder Beistand zu verlangen. 	<p><u>§ 45:</u></p> <p>Diese Bestimmung knüpft in lit. a an Art. 432 nZGB an und weist die Ärztin oder den Arzt an, die betroffene Person darüber zu informieren, dass sie das Recht hat, eine Vertrauensperson beizuziehen. Lit. b verpflichtet die Ärztin oder den Arzt, die betroffene Person auf das Recht hinzuweisen, eine in fürsorgerischen und rechtlichen Fragen erfahrene Person als Beiständin oder als Beistand zu verlangen. Zuständig für die Anordnung einer solchen Verfahrensbeistandschaft ist nach Art. 449a nZGB die KESB.</p>
B. Nachbetreuung und ambulante Massnahmen	
<p>§ 46. Nachbetreuung</p> <p>¹ Die Einrichtung, in der eine Person fürsorgerisch untergebracht ist, sorgt vor deren Entlassung für eine angemessene Nachbetreuung.</p> <p>² Die Nachbetreuung dient insbesondere der Stabilisierung des Gesundheitszustandes und der Vermeidung eines Rückfalls der betroffenen Person.</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Bei einer Unterbringung von Minderjährigen in einer geschlossenen Einrichtung oder einer psychiatrischen Klinik sind die Bestimmungen des Erwachsenenschutzes über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss anwendbar (Art. 314b nZGB). Unterbringungen von Minderjährigen können psychiatrisch indiziert oder aber aus anderen Gründen - z. B. mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern - erfolgen. Das Ziel der Nachbetreuung bzw. der ambulanten Massnahmen ist insbesondere in der Stabilisierung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person sowie in der Vermeidung der Rückfallgefahr zu erblicken. Folglich sind die nachfolgenden §§ 46 - 50 nur - aber immerhin - sinngemäss auf Minderjährige anwendbar, sofern sie psychiatrisch indiziert bzw. in einer psychiatrischen Klinik untergebracht werden.</p> <p><u>§ 46:</u></p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Personen, die an einer psychischen Störung oder an einer geistigen Behinderung leiden oder schwer verwahrlost sind, können gemäss Art. 426 nZGB fürsorgerisch untergebracht werden. Gestützt auf Art. 437 Abs. 1 nZGB regeln die Kantone die Nachbetreuung. Die vorgeschlagene Bestimmung verpflichtet die Einrichtungen für eine angemessene Nachbetreuung besorgt zu sein. Damit soll der Gesundheitszustand der betroffenen Person verbessert bzw. stabilisiert und ein Rückfall und nachfolgend eine erneute Klinikeinweisung vermieden werden.</p>
<p>§ 47. Ambulante Massnahmen, a. Grundsatz</p> <p>¹ Im Rahmen der Nachbetreuung können ambulante Massnahmen angeordnet werden falls dies notwendig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für die Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung, b. zur Vermeidung einer erneuten fürsorgerischen Unterbringung. <p>² Ambulante Massnahmen sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Weisungen bezüglich Aufenthalt, Berufsausübung und Verhalten, b. Anordnung einer medizinisch indizierten Behandlung, c. Anordnung einer medizinisch indizierten Medikamenteneinnahme, d. Meldepflicht bei einer Fachstelle oder Behörde, e. Regelung der Betreuung. 	<p><u>§ 47 Abs. 1:</u></p> <p>Besteht die Gefahr, dass sich die betroffene Person der notwendigen Nachbetreuung nicht oder nicht auf Dauer freiwillig unterziehen kann oder will, sollen - in Umsetzung von Art. 437 Abs. 2 nZGB - ambulante Massnahmen angeordnet werden können. Für die betroffene Person erweisen sich diese mildereren Massnahmen als weniger einschneidend und stigmatisierend als eine ohne sie erneut notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung, welche ein weit schwerwiegenderer Eingriff in die Persönlichkeit darstellt. Mit diesen Massnahmen soll ein Instrumentarium geschaffen werden, das eine nachhaltige Behandlung und Betreuung von Menschen mit einer psychischen Störung zum Ziel hat. Einerseits soll eine rasche Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung ermöglicht und andererseits sollen erneute Unterbringungen verhindert werden.</p> <p><u>§ 47 Abs. 2:</u></p> <p>Die Aufzählung in Abs. 2 ist nicht abschliessend, zählt jedoch die wichtigsten ambulanten Massnahmen auf.</p> <p>Selbstverständlich steht es im Ermessen der KESB die ambulanten Massnahmen gemäss Abs. 2 mit weiteren Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts zu kombinieren (Art. 390 ff. nZGB).</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 48. b. Anordnung</p> <p>¹ Die KESB ordnet ambulante Massnahmen an, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einen begründeten Antrag der Einrichtung, wenn diese für die Entlassung der betroffenen Person zuständig ist, b. einen Bericht der Einrichtung, wenn die KESB für die Entlassung zuständig ist. <p>² Ambulante Massnahmen gemäss § 47 Abs. 2 lit. b oder c darf sie nur gestützt auf den Bericht einer Fachärztin oder eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie anordnen.</p>	<p><u>§ 48 Abs. 1:</u></p> <p>Zuständig für die Anordnung ambulanter Massnahmen soll die KESB sein. Je nachdem ob die Einrichtung oder die KESB für die Entlassung zuständig ist, sind die ambulanten Massnahmen gestützt auf einen begründeten Antrag oder einen blossen Bericht der Einrichtung zu erlassen. Anordnungen gemäss Abs. 1 können entsprechend der allgemeinen Rechtsmittelordnung angefochten werden (vgl. Art. 450 ff. nZGB und §§ 70 ff.).</p> <p><u>§ 48 Abs. 2:</u></p> <p>Aus rechtsstaatlichen Gründen sollen ambulante Massnahmen gemäss § 47 Abs. 2 lit. b und c nur unter Beizug von Fachärztinnen oder Fachärzten angeordnet werden dürfen. Ein zusätzliches unabhängiges Gutachten erscheint demgegenüber nicht als notwendig.</p>
<p>§ 49. c. Überwachung, Aufhebung</p> <p>¹ Die KESB überwacht die Einhaltung der angeordneten Massnahmen.</p> <p>² Sie hebt diese auf, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihr Zweck erreicht ist oder nicht erreicht werden kann, b. eine fürsorgerische Unterbringung notwendig ist. 	<p><u>§ 49 Abs. 1:</u></p> <p>Die KESB ist zur Überwachung der Massnahmen verpflichtet. Sie kann dazu insbesondere eine regelmässige Berichterstattung durch die betreuende Ärztin oder den betreuenden Arzt anordnen. Die erforderliche Überwachung kann von der KESB auch an die Beiständin oder den Beistand delegiert werden, wenn ein solcher bereits eingesetzt ist.</p> <p><u>§ 49 Abs. 3:</u></p> <p>Die Anordnung soll für längstens zwei Jahre erfolgen. Nach dieser Frist sind die Massnahmen gegebenenfalls neu anzuordnen.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>³ Ambulante Massnahmen dauern längstens zwei Jahre. Eine erneute Anordnung ist zulässig.</p>	
<p>c. Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung</p>	
<p>§ 50. Anordnung von ambulanten Massnahmen</p> <p>Drängt sich zur Verhinderung einer fürsorgerischen Unterbringung die Anordnung von ambulanten Massnahmen auf, sind die Bestimmungen von §§ 46 - 49 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><u>§ 50:</u></p> <p>In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Art. 437 Abs. 2 nZGB eine eigenständige Bedeutung zukommt und nicht nur die Regelung ambulanter Massnahmen im Bereich der Nachbetreuung, sondern auch solche zur Verhinderung von fürsorgerischen Unterbringungen zulässt. Diese stellen einen milderen Eingriff dar, als eine ohne sie notwendig werdende fürsorgerische Unterbringung. Die Bestimmungen über die ambulanten Massnahmen sollen deshalb sinngemäss anwendbar sein.</p>
<p>5. ABSCHNITT: VERFAHREN VOR DER KESB UND DEN GERICHTLICHEN BESCHWERDEINSTANZEN</p>	
<p>A. Allgemeine Bestimmungen</p>	
<p>§ 51. Anwendbares Recht</p> <p>¹ Das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Verfahrensbestimmungen des ZGB bleiben vorbehalten.</p> <p>² Enthält dieses Gesetz keine Bestimmungen, gelten für das Ver-</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Vor dem Hintergrund der Verfahrensbestimmungen im revidierten ZGB und von Art. 450f nZGB stellt sich für das Verfahren vor der KESB und den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen (Bezirks- und Obergericht [vgl. dazu Vorbemerkungen zu § 70]) die Frage, ob und in welchem Umfang kantonale Verfahrensbestimmungen erlassen werden sollen (integrale oder punktuelle kantonale Verfahrensordnung oder vollständiger Verzicht auf kantonale Verfahrensbestimmungen). Zur Beantwortung dieser Fragestellung erstattete Dr. D. Steck, alt Obergerichter, Greifensee, im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern am 9. Juni 2010 einen entsprechenden Grundlagenbericht. In diesem gelangt er zum</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>fahren vor der KESB die Bestimmungen des VRG sinngemäss.</p> <p>³ Subsidiär gelten für alle Verfahren die Bestimmungen der ZPO sinngemäss. Für die Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gelten zudem die Bestimmungen des GOG.</p>	<p>Schluss, dass der Variante mit dem Erlass einer punktuellen Verfahrensordnung im kantonalen Recht der Vorzug einzuräumen ist (www.gaz.zh.ch).</p> <p><u>§ 51:</u></p> <p>Die im ZGB geregelte Materie des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist zwar formell Bundeszivilrecht, wird aber rechtstheoretisch materiell dem Verwaltungsrecht zugeordnet. Das Verfahren ist deshalb nicht automatisch Gegenstand der ZPO (Art. 1 ZPO und Botschaft zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [fortan: Botschaft ZPO], BBl 2006, S. 7257 f.). Für die Organisation und die Rechtsprechung, wozu auch die Regelung des Verfahrens gehört, sind grundsätzlich die Kantone zuständig, soweit das Bundesrecht „nichts anderes vorsieht“ (Art. 122 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV; SR 101]). Im revidierten ZGB wurde für die KESB und für die gerichtliche Beschwerdeinstanz eine rudimentäre bundesrechtliche Verfahrensordnung geschaffen (Art. 443 – 450g nZGB). Art. 450f nZGB hält dazu fest, dass „im Übrigen“ die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar sind, „soweit die Kantone nichts anderes bestimmen“. Es dient der besseren Verständlichkeit des Gesetzes, wenn in einer Grundsatzbestimmung das anwendbare Recht umschrieben wird.</p> <p>Für das Verfahren gilt eine „Kaskadenordnung“: Primär sind die bundesrechtlichen Verfahrensbestimmungen des ZGB und subsidiär die vom Kanton erlassenen Verfahrensbestimmungen anwendbar. Falls weder das Bundesrecht noch das kantonale Recht eine Norm vorsieht, gelangen nach Art. 450f nZGB die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>Für die KESB, die als Verwaltungsbehörde konzipiert wird, gilt somit folgende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 443 – 449c und Art. 450g nZGB, 2. die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, 3. die Bestimmungen des VRG und

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>4. sinngemäss die Bestimmungen der ZPO als ergänzendes kantonales Recht. Für die beiden gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gilt folgende Reihenfolge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Art. 450 – 450e und Art. 450g nZGB, 2. die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, 3. die Bestimmungen des GOG und 4. sinngemäss die Bestimmungen der ZPO als ergänzendes kantonales Recht.
<p>§ 52. Sitz der KESB nach Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB</p> <p>¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hatte oder in die sie ihren Lebensmittelpunkt während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung innerhalb des gleichen Kindes- und Erwachsenenschutzkreises verlegt.</p> <p>² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.</p>	<p><u>§ 52 Abs. 1:</u> Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 nZGB halten fest, dass bevormundete Minderjährige (Art. 327a ff. nZGB) bzw. Volljährige unter umfassender Beistandschaft (Art. 398 nZGB) ihren Wohnsitz am Sitz der KESB haben. Die KESB ist künftig - mit wenigen Ausnahmen - eine interkommunale Behörde, die ihren Sitz in einer Gemeinde ihres aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzten Zuständigkeitsgebiets haben wird (vgl. §§ 2 f.). Dieser rein organisatorisch begründete Sitz (bzw. organisationsrechtliche Sitz [vgl. §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 5]) ist massgebend für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der KESB nach Art. 442 nZGB. Nicht Sinn dieser Bestimmung kann es jedoch sein, dass eine bevormundete Minderjährige oder ein bevormundeter Minderjähriger bzw. eine umfassend verbeiständete Person innerhalb des Zuständigkeitsgebiets einer KESB in einer von ihrem tatsächlichen Lebensmittelpunkt abweichenden Gemeinde Wohnsitz erhält. Denn dies würde z. B. dazu führen, dass die Sitzgemeinde der KESB für die genannten Personen für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständig würde, selbst wenn sie ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in einer anderen Gemeinde innerhalb des Zuständigkeitsgebiets haben. Abs. 1 legt deshalb für diese Fälle fest, dass sich der Sitz der KESB im Sinne der erwähnten bundesrechtlichen Vorschriften nach dem tatsächlichen Lebensmittelpunkt der betroffenen Personen richtet.</p> <p><u>§ 52 Abs. 2:</u> Im Rahmen der Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistand-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>schaft gilt Abs. 1 sinngemäss: Verlegt eine betroffene Person ihren tatsächlichen Lebensmittelpunkt in ein anderes, aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetztes Zuständigkeitsgebiet, so wird die Massnahme nach deren Übertragung am organisatorischen Sitz der neuen KESB weitergeführt. Wohnsitz im Sinne von Art. 25 Abs. 2 oder Art. 26 nZGB hat die betroffene Person indes in jener Gemeinde des neuen Zuständigkeitsgebiets, in der sich ihr tatsächlicher neuer Lebensmittelpunkt befindet. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass Abs. 2 nur im innerkantonalen Verhältnis Geltung haben kann.</p>
<p>§ 53. Öffentlichkeit des Verfahrens</p> <p>Das Verfahren ist nicht öffentlich.</p>	<p><u>§ 53:</u></p> <p>Art. 30 Abs. 3 BV gewährleistet für gerichtliche Verfahren unter Vorbehalt gesetzlicher Ausnahmen die Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlung und der Urteilsverkündung. Der gleiche Anspruch ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK [SR 0.101]) und Art. 14 Ziff. 1 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 (UNO-Pakt II [SR 0.103.2]). Im Kindes- und Erwachsenenschutz beeinträchtigt der Anspruch auf Öffentlichkeit regelmässig schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen. Deshalb ist es gerechtfertigt, nicht nur für das Verfahren vor der KESB, sondern auch für das gerichtliche Beschwerdeverfahren die Öffentlichkeit ganz auszuschliessen. Ein solcher Ausschluss kann sich auch auf Art. 13 BV (Schutz der Privatsphäre) stützen. Zudem ist auf Art. 54 Abs. 4 ZPO hinzuweisen, wonach die familienrechtlichen Verfahren nicht öffentlich sind (vgl. auch Basler Kommentar ZPO-Gehri, Basel 2010, Art. 54 N 21 [fortan: BSK ZPO-Bearbeiter/in]).</p>
<p>§ 54. Fristenlauf</p> <p>¹ Für gesetzlich und behördlich angesetzte Fristen gilt kein Fristenstillstand.</p>	<p><u>§ 54:</u></p> <p>Die Behandlung von Angelegenheiten des Kindes- und Erwachsenenschutzes sind besonders beförderlich zu behandeln. Analog zu Art. 145 Abs. 2 ZPO rechtfertigt es sich, sowohl für das Verfahren vor der KESB als auch vor den gerichtlichen Beschwerdeinstan-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>² Die Verfahrensbeteiligten sind darauf hinzuweisen.</p>	<p>zen keinen generellen Fristenstillstand bzw. Gerichtsferien vorzusehen. Dies entspricht für die gerichtlichen Verfahren der geltenden Regelung von § 140 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976 (GVG [LS 211.1]).</p>
<p>B. Verfahren vor der KESB</p>	
<p>§ 55. Sachliche Zuständigkeit, a. Kollegialbehörde</p> <p>¹ Die KESB entscheidet unter Vorbehalt von § 56 in Dreierbesetzung.</p> <p>² Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ist bei besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 ZGB) auch die Präsidentin, der Präsident oder ein anderes Mitglied der KESB zuständig.</p>	<p><u>§ 55 Abs. 1:</u></p> <p>Das Bundesrecht schreibt vor, dass die KESB als Fachbehörde ihre Entscheide grundsätzlich als Kollegialbehörde mit mindestens drei Mitgliedern fällt. Die Kantone können jedoch Ausnahmen vorsehen (Art. 440 Abs. 2 nZGB).</p> <p><u>§ 55 Abs. 2:</u></p> <p>In Verfahren, für welche die kollegiale Zuständigkeit vorgeschrieben ist, hat die Kollegialbehörde grundsätzlich auch über vorsorgliche Massnahmen zu entscheiden (Art. 445 Abs. 1 nZGB). Für Fälle von besonderer Dringlichkeit (Art. 445 Abs. 2 nZGB) bestimmt indes Abs. 2, dass zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen die Präsidentin oder der Präsident oder ein anderes Mitglied der KESB zuständig ist. Die Delegation an ein anderes Mitglied kann generell in der Geschäftsordnung geregelt werden oder im Einzelfall erfolgen.</p>
<p>§ 56. b. Einzelzuständigkeit</p> <p>¹ Im Kindesschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der KESB über die</p> <p>a. Gewährung der Vollstreckungshilfe, soweit das kantonale Recht hiefür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 131 Abs. 1 und 290 ZGB),</p>	<p><u>§ 56:</u></p> <p>Art. 440 Abs. 2 nZGB setzt voraus, dass die Zuweisung der Geschäfte in die Einzelzuständigkeit durch das kantonale Gesetz erfolgt.</p> <p>In Abs. 1 werden die entsprechenden Geschäfte aus dem Bereich des Kindesschutzes, in Abs. 2 diejenigen aus dem Bereich des Erwachsenenschutzes aufgezählt. Die Aufzählung ist abschliessend. Das heisst, dass für alle anderen Geschäfte die kollegiale Zuständigkeit gilt. Es ist rechtlich ausgeschlossen, dass die KESB selber generell oder im konkreten Einzelfall für ein Kollegiumsgeschäft die Einzelzuständigkeit anordnet. Hingegen ist es nach Abs. 3 möglich, dass im Zusammenhang mit einem vor der Kollegialbehörde hängi-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> b. Antragstellung auf Neuregelung der elterlichen Sorge beim Scheidungs- oder Trennungsgesicht (Art. 134 Abs. 1 ZGB), c. Genehmigung von Unterhaltsverträgen (Art. 134 Abs. 3 und 287 Abs. 1 ZGB) sowie Neuregelung der elterlichen Sorge bei Einigkeit der Eltern (Art. 134 Abs. 3 ZGB), d. Antragstellung zur Anordnung einer Kindesvertretung im Scheidungs- oder Trennungsprozess (Art. 146 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), e. Entgegennahme der Zustimmungserklärung von Vater und Mutter zur Adoption (Art. 265a Abs. 2 ZGB), f. Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Art. 298 Abs. 3 ZGB), g. Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298a Abs. 1 ZGB), h. Erteilung der Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes und Ausübung der Pflegekinderaufsicht, soweit das kantonale Recht hierfür nicht eine andere Behörde für zuständig erklärt (Art. 316 Abs. 1 ZGB), i. Anordnung der Inventaraufnahme oder der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung über das Kindesvermögen (Art. 318 Abs. 3 und 322 Abs. 2 ZGB) sowie Ent- 	<p>gen Verfahren aus zureichenden Gründen - namentlich unter prozessökonomischen Überlegungen - ein in die Einzelzuständigkeit nach Abs. 1 und 2 fallendes Geschäft von der Kollegialbehörde behandelt und entschieden wird.</p> <p>Für die Aufnahme der Geschäfte in den Katalog nach Abs. 1 und 2 des Entwurfs sind folgende Überlegungen begleitend (vgl. auch Botschaft, S. 7073 f.): Die Kompetenz einer Fachbehörde ist vor allem im Kernbereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes gefragt, mithin bei der Anordnung von Massnahmen. Hier ist die Zuständigkeit der Kollegialbehörde für die Entscheidung unentbehrlich, insbesondere, weil oft eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit in Frage steht oder mit der beabsichtigten Anordnung auf andere Weise in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person eingegriffen wird. Daneben existieren aber manche Verfahren mit geringeren Ermessensspielräumen, in denen aus Gründen der Flexibilität und Speditivität vom Erfordernis eines Entscheids durch die Kollegialbehörde abgesehen werden kann.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>gegennahme des Kindesvermögensinventars nach Tod eines Elternteils (Art. 318 Abs. 2 ZGB),</p> <p>j. Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens (Art. 320 Abs. 2 ZGB),</p> <p>k. Anordnung einer Vertretungsbeistandschaft für das ungebo- rene Kind zur Wahrung erbrechtlicher Ansprüche (Art. 544 Abs. 1^{bis} ZGB).</p> <p>² Im Erwachsenenschutzverfahren entscheidet ein Mitglied der KESB über die</p> <p>a. Abklärung, ob ein Vorsorgeauftrag besteht und Prüfung des Vorsorgeauftrags (Art. 363 Abs. 1 und 2 ZGB),</p> <p>b. Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrags (Art. 364 ZGB),</p> <p>c. Prüfung der Kündigung des Vorsorgeauftrags (Art. 367 ZGB),</p> <p>d. Zustimmung zu Rechtshandlungen des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung (Art. 374 Abs. 3 ZGB),</p> <p>e. Festlegung der Vertretungsberechtigung bei medizinischen Massnahmen (Art. 381 Abs. 2 und 3 und 382 Abs. 3 ZGB),</p> <p>f. Aufnahme eines Inventars (Art. 405 Abs. 2 ZGB),</p> <p>g. Anordnung der Aufnahme eines öffentlichen Inventars</p>	

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>(Art. 405 Abs. 3 ZGB),</p> <p>h. Prüfung der Rechnung und des Berichts (Art. 415 Abs.1 und 2 und 425 Abs. 2 ZGB),</p> <p>i. Auskunftserteilung über das Vorliegen und die Wirkungen einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (Art. 451 Abs. 2 ZGB),</p> <p>j. Antragstellung auf Anordnung eines Inventars (Art. 553 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB),</p> <p>k. Stellung eines Strafantrages (Art. 30 Abs. 2 StGB).</p> <p>³ Im Zusammenhang mit einem hängigen Verfahren kann aus zureichenden Gründen die Kollegialbehörde über Geschäfte gemäss Abs. 1 und 2 entscheiden.</p>	
<p>§ 57. Örtliche Zuständigkeit bei fürsorgerischer Unterbringung und Nachbetreuung</p> <p>Für die periodische Überprüfung von fürsorgerischen Unterbringungen (Art. 431 ZGB) und die Regelung der Nachbetreuung (Art. 437 ZGB) ist die KESB gemäss Art. 442 Abs. 1 ZGB örtlich zuständig.</p>	<p><u>§ 57:</u></p> <p>Die örtliche Zuständigkeit wird generell in Art. 442 nZGB durch das Bundesrecht geregelt. Die der KESB in Art. 431 nZGB und durch das kantonale Recht gestützt auf Art. 437 nZGB zugewiesenen Aufgaben werden aber von Art. 442 nZGB nicht erfasst, weshalb auch bezüglich des fraglichen Bereichs auf diese bundesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung zu verweisen ist.</p>
<p>§ 58. Rechtshängigkeit</p>	<p><u>§ 58 Abs. 1:</u></p> <p>In der ZPO wird die Rechtshängigkeit gesetzlich geregelt (Art. 62 - 64 ZPO). Im revidier-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>¹ Das Verfahren vor der KESB wird rechtshängig:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch Eröffnung von Amtes wegen, b. mit Einreichung eines Gesuchs, c. durch Anrufung der Behörde in den vom ZGB bestimmten Fällen, d. mit Eingang einer Gefährdungsmeldung. <p>² Die KESB eröffnet ein Verfahren von Amtes wegen durch Mitteilung an die betroffene Person oder andere nach aussen wahrnehmbare Vorkehrungen.</p>	<p>ten ZGB wird im vorliegenden Zusammenhang der Ausdruck „rechtshängig“ lediglich in Art. 442 Abs. 1 nZGB verwendet und damit der Begriff der Rechtshängigkeit zwar vorausgesetzt, aber nicht definiert. Eine sinngemässe Anwendung der auf die Bedürfnisse des Zivilprozesses zugeschnittenen Bestimmungen von Art. 62 - 64 ZPO wird den anders gelagerten Verhältnissen im Verfahren vor der KESB nicht gerecht, weshalb sich hier eine eigenständige Regelung aufdrängt. In Abs. 1 lit. a - d wird der Eintritt der Rechtshängigkeit festgelegt. Mit Bezug auf Abs. 1 lit. d ist festzuhalten, dass der Begriff der Gefährdungsmeldung weit auszulegen ist, mithin darunter z. B. auch eine Meldung gestützt auf Art. 309 Abs. 1 ZGB (Feststellung der Vaterschaft) zu verstehen ist.</p> <p><u>§ 58 Abs. 2:</u></p> <p>In Abs. 2 wird Abs. 1 lit. a (Eröffnung eines Verfahrens von Amtes wegen) konkretisiert. Grundsätzlich wird die KESB in einem solchen Fall der betroffenen Person eine entsprechende Mitteilung machen. Das Verfahren ist aber auch eröffnet, wenn Anordnungen getroffen wurden, die noch nicht mitgeteilt worden sind (z. B. weil eine Mitteilung noch nicht erfolgen konnte), sofern solche Anordnungen nach aussen erkennbar geworden sind (z. B. durch Anordnung sichernder Massnahmen, wie der Sperre eines Bankkontos oder der Mobilisierung eines Notfallarztes). Ungenügend wäre hingegen die blosser Anlegung eines Dossiers, ohne gleichzeitig konkrete Verfahrensschritte einzuleiten. Mit dieser Regelung wird an die bundesgerichtliche Rechtsprechung angeknüpft (vgl. BGE 118 IV 148 ff.).</p>
<p>§ 59. Verfahrensleitung</p> <p>Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren. Sie oder er kann die Verfahrensleitung an ein anderes Mitglied der KESB delegieren.</p>	<p><u>§ 59:</u></p> <p>Bei Geschäften, welche in die Zuständigkeit der Kollegialbehörde fallen, obliegt die Leitung des Verfahrens grundsätzlich der Präsidentin oder dem Präsidenten bzw. der gesetzlich geregelten Stellvertretung. Die Verfahrensleitung kann aber auch an ein anderes Mitglied der KESB delegiert werden. Bei Einzelzuständigkeit (vgl. § 56) obliegt die Verfahrensleitung dem mit dem Geschäft befassten Einzelmitglied.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 60. Abklärung der tatsächlichen Verhältnisse</p> <p>¹ Die KESB klärt die tatsächlichen Verhältnisse selbst ab. Sie kann mit der Durchführung der Abklärungen ein Mitglied der KESB oder eine geeignete Person oder Stelle beauftragen (Art. 446 Abs. 2 ZGB). Vorbehalten bleiben §§ 61 - 63.</p> <p>² Beauftragt die KESB keine geeignete Stelle der Wohnsitzgemeinde mit der Durchführung der Abklärung, holt sie von der Wohnsitzgemeinde einen Bericht zu den über die betroffene Person vorhandenen Informationen ein.</p>	<p><u>§ 60 Abs. 1:</u></p> <p>Das Bundesrecht schreibt vor, dass die KESB den Sachverhalt von Amtes wegen zu „erforschen“ hat und nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen gebunden ist (Art. 446 Abs. 1 und 3 nZGB). Es gilt demnach – gleich wie im Zivilprozessrecht für Kinderbelange – der uneingeschränkte Untersuchungs- und Officialgrundsatz (vgl. Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO). Nach Art. 446 Abs. 2 nZGB zieht die KESB die erforderlichen Erkundigungen ein und erhebt die notwendigen Beweise. Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen. Daraus ist abzuleiten, dass die KESB grundsätzlich die tatsächlichen Abklärungen selber trifft. Dies wird in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten. Die Herrschaft über das Verfahren bleibt demnach bei der KESB, auch wenn sie eine geeignete Person oder Stelle mit der Durchführung der Abklärungen beauftragt. Die geeignete Person kann dem Behördensekretariat (vgl. § 16) der KESB angehören oder auch eine aussen stehende Person sein; als geeignete Stelle kommen z. B. bei Kinderbelangen die Jugend- und Familienberatungsstellen in Frage.</p> <p><u>§ 60 Abs. 2:</u></p> <p>In Abs. 2 wird dem wünschbaren und oftmals unentbehrlichen Anliegen Rechnung getragen, dass die KESB auch über die im näheren Umfeld der betroffenen Person bekannten Umstände informiert wird. Deshalb hat die KESB gegebenenfalls von der Wohnsitzgemeinde (vgl. für bevormundete Minderjährige und Volljährige unter umfassender Beistandschaft § 52) einen entsprechenden Bericht einzuholen. Die Wohnsitzgemeinde soll keine eigentlichen Recherchen bzw. Abklärungen vornehmen. Vielmehr beschränkt sich ihr Beitrag auf die Übermittlung von vorhandenen Informationen über die betroffene Person an die zuständige KESB. Unter diesen Umständen hat die Gemeinde für die Bedürfnisse der KESB keinen eigenen Abklärungsdienst zu führen.</p>
<p>§ 61. Anhörung</p> <p>¹ Die Anhörung der betroffenen Person nach Art. 447 Abs. 1 ZGB</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Art. 29 Abs. 2 BV garantiert allen am Verfahren beteiligten Personen einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Das in Art. 447 nZGB statuierte Recht der betroffenen Person, ange-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>erfolgt durch ein Mitglied der KESB, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge sowie der Entzug der Obhut Gegenstand des Verfahrens bilden oder b. aufgrund der Sachverhaltsabklärung angenommen werden muss, dass sich die betroffene Person der in Frage stehenden Massnahmen widersetzen wird. <p>² In den übrigen Fällen kann die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Behördensekretariates erfolgen.</p> <p>³ In besonderen Fällen kann die Anhörung einer aussen stehenden Fachperson übertragen werden.</p> <p>⁴ Auf Verlangen der betroffenen Person erfolgt die Anhörung durch die Kollegialbehörde.</p>	<p>hört zu werden, geht über den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör hinaus. Art. 447 Abs. 1 nZGB regelt die Anhörung der betroffenen Person im Allgemeinen, Art. 447 Abs. 2 nZGB für den besonderen Fall der fürsorgerischen Unterbringung. Im Falle von Abs. 1 der genannten Bestimmung lässt der Gesetzgeber offen, wer die Anhörung durchzuführen hat. Im Gegensatz dazu schreibt er in Abs. 2 – in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht bei der fürsorgerischen Freiheitsentziehung – vor, dass die KESB die betroffene Person in der Regel als Kollegialbehörde anzuhören hat. Die Anhörung erfüllt einen doppelten Zweck. Es handelt sich dabei einerseits um ein Recht, das der betroffenen Person um ihrer Persönlichkeit willen zusteht. Andererseits dient die Anhörung auch der Sachverhaltsermittlung. Die Bestimmung konkretisiert die allgemeine Bestimmung von Art. 388 nZGB, wonach die behördlichen Massnahmen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicherstellen und die Selbstbestimmung der betroffenen Person soweit wie möglich erhalten und fördern sollen (vgl. Botschaft, S. 7079 [für Kinderbelange Art. 314a nZGB]; vgl. auch BSK ZPO-Steck, Art. 298 N 5). Nach Art. 447 Abs. 1 nZGB ist die KESB grundsätzlich zur persönlichen Anhörung verpflichtet. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach Bundesrecht zulässig, sofern die persönliche Anhörung nach den gesamten Umständen als unverhältnismässig erscheint (Art. 4 ZGB).</p> <p>Art. 447 nZGB schreibt in einem beschränkten Umfang das Unmittelbarkeitsprinzip vor. Die Anhörung kann deshalb nicht als Abklärung im Sinne von Art. 446 Abs. 2 nZGB verstanden werden, für welche eine Delegation generell zulässig ist. § 61 regelt die Frage, inwieweit die der KESB als Kollegialbehörde obliegende Pflicht delegiert werden kann.</p> <p><u>§ 61 Abs. 1:</u></p> <p>In Bezug auf die allgemeine Bestimmung von Art. 447 Abs. 1 nZGB wird festgehalten, dass die Anhörung durch ein Mitglied der KESB erfolgen muss, wenn die Beschränkung oder der Entzug der Handlungsfähigkeit oder der elterlichen Sorge sowie der Entzug der Obhut über ein Kind Gegenstand des Verfahrens bilden (lit. a), oder wenn aufgrund der Sachverhaltsabklärung angenommen werden muss, dass sich die betroffene Person der in Frage stehenden Massnahme widersetzen wird (lit. b).</p> <p><u>§ 61 Abs. 2 und 3:</u></p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Nach Abs. 2 kann in den übrigen Fällen die Anhörung durch geeignete Mitarbeitende des Behördensekretariates erfolgen. Für besondere Fälle (im Sinne von Abs. 1 oder 2) ist nach Abs. 3 die Delegation der Anhörung an eine aussen stehende Fachperson (z. B. Psychiaterin oder Psychiater) zulässig.</p> <p>Nach Art. 447 Abs. 2 nZGB bildet bei der fürsorgerischen Unterbringung die Anhörung der betroffenen Person durch die Kollegialbehörde die Regel, doch sind auch hier Ausnahmen möglich. Massstab ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Die Frage entscheidet sich nach Bundesrecht (Art. 4 ZGB; vgl. auch Botschaft, S. 7079). Falls eine Delegation ausnahmsweise als zulässig und notwendig erscheint, kann die Anhörung der betroffenen Person an eine Fachperson gemäss Abs. 3 delegiert werden.</p> <p><u>§ 61 Abs. 4:</u></p> <p>Auf Verlangen der betroffenen Person hat die Anhörung in jedem Falle durch die Kollegialbehörde zu erfolgen.</p>
<p>§ 62. Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen</p> <p>¹ Die KESB befragt die Zeuginnen und Zeugen. Sie kann die Befragung an ein Mitglied delegieren.</p> <p>² Die am Verfahren beteiligten Personen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. können die Zeugenbefragung durch die Kollegialbehörde verlangen, b. haben das Recht, an der Zeugenbefragung teilzunehmen. 	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Für die Durchführung der Zeugenbefragungen gelangen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung (Art. 171 ff. ZPO; Art. 450f nZGB). In Art. 448 Abs. 2 und 3 nZGB wird die Mitwirkungspflicht für besondere Berufskategorien eingeschränkt; für die Regelung des allgemeinen Zeugnisverweigerungsrechts gelangen hingegen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung (Art. 165 ff. ZPO; Art. 450f nZGB).</p> <p><u>§ 62 Abs. 1:</u></p> <p>Nach Art. 448 Abs. 1 nZGB sind nicht nur die am Verfahren beteiligten Personen zur Mitwirkung bei der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet, sondern auch Drittpersonen. Die KESB hat gemäss Art. 446 Abs. 2 nZGB die notwendigen Beweise zu erheben. In den Verfahrensbestimmungen im ZGB wird die Einvernahme von Zeuginnen und Zeugen nicht ausdrücklich erwähnt. Aus dem uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatz (Art. 446 Abs. 1 nZGB) ist jedoch abzuleiten, dass der KESB alle möglichen Beweismittel zur Verfügung stehen (vgl. auch Art. 168 Abs. 2 ZPO und BSK ZPO-Hafner, Art. 168 N 20 f.). Sie</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>ist deshalb auch als Verwaltungsbehörde befugt, Zeuginnen und Zeugen zu befragen. Dies wird in Abs. 1 Satz 1 ausdrücklich festgehalten. Die Kompetenz zur Zeugenbefragung steht grundsätzlich der Kollegialbehörde zu, doch ist nach Abs. 1 Satz 2 die Delegation an ein Mitglied zulässig.</p> <p><u>§ 62 Abs. 2:</u></p> <p>Den am Verfahren beteiligten Personen steht jedoch das Recht zu, die Befragung durch die Kollegialbehörde zu verlangen (lit. a). Nach lit. b haben die am Verfahren beteiligten Personen das Recht, an der Zeugenbefragung teilzunehmen (vgl. auch die analoge Regelung in Art. 155 ZPO).</p>
<p>§ 63. Gutachten</p> <p>¹ Die KESB entscheidet über den Beizug von Gutachten. Bei psychischen Störungen der betroffenen Person holt sie über die Notwendigkeit einer fürsorgerischen Unterbringung ein Gutachten einer aussen stehenden sachverständigen Person ein.</p> <p>² Die KESB instruiert die sachverständige Person. Sie kann dies an ein Mitglied der KESB delegieren.</p> <p>³ Das Gutachten kann mündlich oder schriftlich erstattet werden.</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Nach Art. 446 Abs. 2 letzter Satz nZGB ordnet die KESB „nötigenfalls“ das Gutachten einer sachverständigen Person an. In Art. 450e Abs. 3 nZGB schreibt das Gesetz sodann vor, dass bei psychischen Störungen der betroffenen Person über die fürsorgerische Unterbringung gestützt auf ein Gutachten entschieden werden muss, was der Regelung im geltenden Art. 397e Ziff. 5 ZGB entspricht. Die Vorschrift von Art. 450e nZGB steht systematisch bei den Bestimmungen über das Verfahren vor der gerichtlichen Beschwerdeinstanz; sie ist aber auch für das Verfahren vor der KESB anwendbar, denn in solchen Fällen ist davon auszugehen, dass der Beizug eines Gutachtens immer nötig ist.</p> <p><u>§ 63 Abs. 1:</u></p> <p>Nach Abs. 1 Satz 1 entscheidet die Kollegialbehörde über den Beizug von Gutachten. Bei psychischen Störungen der betroffenen Person hat die KESB über die Notwendigkeit der fürsorgerischen Unterbringung immer ein Gutachten einer aussen stehenden sachverständigen Person einzuholen (Abs. 1 Satz 2). Dies gilt auch dann, wenn das psychiatrische Fachwissen in der urteilenden Behörde selber vorhanden ist. Als Begründung dafür ist anzuführen, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung die Unparteilichkeit der Behörde objektiv in Frage gestellt wäre, wenn sie die Beweise zu würdigen hätte, welche von einem ihrer Mitglieder in Form eines Expertengutachtens geliefert worden sind (vgl.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Botschaft, S. 7087 f.).</p> <p><u>§ 63 Abs. 2:</u></p> <p>Grundsätzlich obliegt auch die Instruktion der sachverständigen Person der Kollegialbehörde, doch kann diese Aufgabe an ein Mitglied der KESB delegiert werden.</p> <p><u>§ 63 Abs. 3:</u></p> <p>Das Gutachten kann mündlich oder schriftlich erstattet werden. Die Zulässigkeit eines mündlichen Gutachtens ermöglicht auch die Erstattung eines Kurzgutachtens, insbesondere in dringlichen Fällen oder solchen, in denen ein ausführliches Gutachten aufgrund der Sachlage entbehrlich ist.</p>
<p>§ 64. Protokoll</p> <p>¹ Ein Mitglied der KESB oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Behördensekretariats führt und unterzeichnet das Protokoll.</p> <p>² Bei Befragungen gemäss Art. 191 ff. ZPO kann auf eine Unterzeichnung des Protokolls durch die befragte Person mit deren Einverständnis verzichtet werden, wenn eine Aufzeichnung mit einem geeigneten technischen Hilfsmittel zu den Akten genommen wird.</p>	<p><u>§ 64 Abs.1:</u></p> <p>Über mündliche Verhandlungen, Anhörungen, Befragungen von Zeuginnen und Zeugen und mündlich erstattete Gutachten ist ein Protokoll zu führen. Dieses kann von einem Mitglied der KESB geführt und unterzeichnet werden, insbesondere wenn das Behördenmitglied bei einfachen Fällen aus praktischen Gründen auf den Beizug einer Protokollführerin oder eines Protokollführers verzichtet (z. B. bei der Anhörung eines bettlägerigen Patienten im Spital). Im Normalfall wird das Protokoll jedoch von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Behördensekretariates (vgl. § 16) geführt und unterzeichnet.</p> <p><u>§ 64 Abs. 2:</u></p> <p>Mit Bezug auf den Inhalt des Protokolls sind die Bestimmungen der ZPO sinngemäss anwendbar (Art. 450f nZGB in Verbindung mit Art. 235 ZPO). Art. 168 ff. ZPO regelt zudem die Beweismittel und insbesondere auch die Anforderungen an die Protokollierung (vgl. insbesondere Art. 176, 187 und 193 ZPO). Es rechtfertigt sich allerdings für das Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, weniger hohe Anforderungen an die Protokollierung zu stellen, wenn im Rahmen des Beweisverfahrens eine Parteibefragung durchgeführt wird. Ein Verzicht auf Unterzeichnung des Protokolls durch die befragte Per-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>son soll mit deren Einverständnis zulässig sein, sofern eine Aufzeichnung mit technischen Mitteln erfolgt und zu den Akten genommen wird. Zu ergänzen ist, dass auch in Verfahren vor der KESB Befragungen nach Art. 56 ZPO vorgenommen werden können, denen nur – aber immerhin – rein informatorische Bedeutung zukommt und die primär der Wahrheitsfindung dienen (vgl. BSK ZPO-Gehri, Art. 56 N 3 und 16). Im Rahmen dieser Befragungen kann auf eine Unterzeichnung des Protokolls durch die befragte Person verzichtet werden.</p>
<p>§ 65. Kontradiktorisches Verfahren</p> <p>¹ Sind Kinderbelange zwischen Eltern streitig, wird das Verfahren kontradiktorisch geführt. Die gesuchstellende Partei stellt das Begehren mündlich oder schriftlich bei der KESB. Vorbehalten bleibt eine Eröffnung von Amtes wegen.</p> <p>² Die Parteien werden in der Regel zu einer mündlichen Verhandlung vorgeladen. Aus zureichenden Gründen kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.</p>	<p><u>§ 65 Abs. 1:</u></p> <p>Auch für die Fälle, in denen sich zwei Parteien gegenüberstehen, sind grundsätzlich die Verfahrensbestimmungen von Art. 443 ff. nZGB anwendbar (vgl. auch Art. 314 nZGB). Die besondere Konstellation erfordert aber hier, dass das Verfahren kontradiktorisch geführt wird.</p> <p><u>§ 65 Abs. 2:</u></p> <p>In der Regel soll das Verfahren mündlich durchgeführt werden. Aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht (Art. 448 Abs. 1 nZGB) sind die Parteien grundsätzlich zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, sofern sie nicht aus wichtigen Gründen durch die KESB dispensiert werden. Hier kann im Einzelnen auf die sinngemässe Anwendung von Art. 273 ZPO zurückgegriffen werden. Ausser den Parteien sind auch die betroffenen Kinder anzuhören (Art. 314a nZGB). Aus zureichenden Gründen (z. B. Wohnsitz einer Partei im Ausland) kann die KESB das schriftliche Verfahren anordnen.</p>
<p>§ 66. Beratung</p> <p>¹ Die KESB berät ihre Entscheide in der Regel mündlich.</p> <p>² Auf dem Zirkularweg können getroffen werden:</p>	<p><u>§ 66:</u></p> <p>Die mündliche Beratung ist die Regel (Abs. 1). Ausnahmsweise können Entscheide auf dem Zirkularweg getroffen werden (Abs. 2 lit. a und b). Ob ein Entscheid von geringer Bedeutung ist (lit. b), ist naturgemäss Ermessenssache. Eine geringe Bedeutung wird regelmässig dann nicht mehr gegeben sein, wenn eine am Verfahren beteiligte Person sich der in Aussicht genommenen Massnahme oder Anordnung widersetzt oder wenn die</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> a. dringliche Entscheide, b. Entscheide von geringer Bedeutung bei Einstimmigkeit. 	<p>Massnahme für die betroffene Person mit einer Einschränkung der Handlungsfähigkeit oder einer erheblichen Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit verbunden ist.</p>
<p>§ 67. Inhalt des Entscheids</p> <p>¹ Errichtet die KESB eine Beistandschaft, enthält der Entscheid:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Art der Beistandschaft, b. die Aufgaben der Beiständin oder des Beistandes. <p>² Im Übrigen richtet sich der Inhalt des Entscheids nach Art. 238 ZPO.</p>	<p><u>§ 67:</u></p> <p>Ein Ziel des neuen Erwachsenenschutzrechts ist, statt standardisierter Massnahmen wie im heutigen Recht behördliche Massnahmen nach Mass anzuordnen. Damit soll das in Art. 5 BV verankerte Verhältnismässigkeitsprinzip besser gewährleistet werden. Nach Art. 389 nZGB darf im Einzelfall nur so viel staatliche Betreuung angeordnet werden, wie wirklich nötig ist (vgl. Botschaft, S. 7016 f.). Durch Abs. 1 soll sichergestellt werden, dass diese Grundsätze im einzelnen Entscheid umgesetzt werden. Deshalb ist die konkrete Massnahme unter Nennung ihrer gesetzlichen Grundlage im Entscheiddispositiv festzuhalten. Für Form und Inhalt des Entscheids verweist Abs. 2 im Übrigen auf Art. 238 ZPO.</p>
<p>§ 68. Eröffnung des Entscheids</p> <p>¹ Die KESB stellt den am Verfahren beteiligten Personen den Entscheid schriftlich mit Begründung zu.</p> <p>² Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie ihn zunächst mündlich eröffnen.</p> <p>³ Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Zustellung des begründeten Entscheids.</p>	<p><u>§ 68 Abs. 1:</u></p> <p>Der Entscheid ist den am Verfahren beteiligten Personen zwingend schriftlich mit Begründung zuzustellen. Die schriftliche Begründung muss demnach ausnahmslos immer erfolgen, wobei für „Standardentscheide“ (z. B. Abnahme des Rechenschaftsberichts, usw.) oft eine Kurzbegründung genügen dürfte.</p> <p><u>§ 68 Abs. 2 und 3:</u></p> <p>Die KESB kann ihren Entscheid im Anschluss an eine Verhandlung mündlich eröffnen. Die Rechtsmittelfrist beginnt jedoch auch dann erst mit der Zustellung des begründeten Entscheids.</p>
<p>§ 69. Verfahrenskosten und Parteientschädigung</p>	<p><u>§ 69 Abs.1:</u></p> <p>Die Erhebung von Kostenvorschüssen (vgl. § 15 Abs. 2 VRG und Art. 98 ZPO) wäre im</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>¹ Es werden keine Kostenvorschüsse verlangt.</p> <p>² Die KESB legt die Verfahrenskosten im Endentscheid nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 fest.</p> <p>³ Sie auferlegt die Verfahrenskosten unter Berücksichtigung des Ausgangs des Verfahrens nach Ermessen. Sie kann aus Billigkeitsgründen auf die Erhebung von Verfahrenskosten, die weder eine am Verfahren beteiligte Person noch Dritte veranlasst haben, verzichten.</p> <p>⁴ Parteientschädigungen werden in der Regel nicht zugesprochen.</p>	<p>Verfahren vor der KESB sachfremd. Sie wird deshalb ausgeschlossen. Dies gilt aufgrund des uneingeschränkten Untersuchungsgrundsatzes (Art. 446 Abs. 1 nZGB) insbesondere auch für Vorschüsse im Rahmen von Beweiserhebungen (vgl. BSK ZPO-Steck, Art. 296 N 16).</p> <p><u>§ 69 Abs. 2:</u></p> <p>Die Festlegung der Verfahrenskosten richtet sich nach der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 (LS 681). Sie sind im Endentscheid festzulegen.</p> <p><u>§ 69 Abs. 3:</u></p> <p>Die Auferlegung der Verfahrenskosten soll nach Ermessen der KESB erfolgen, wobei der Verfahrensausgang zu berücksichtigen ist (vgl. auch die ähnliche Bestimmung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Die Bestimmung gestattet es der Behörde zudem, aus Billigkeitsgründen Kostenfreiheit zu gewähren, wenn die Kosten weder von am Verfahren beteiligten Personen noch von Dritten veranlasst wurden (vgl. auch Art. 107 Abs. 2 ZPO).</p> <p><u>§ 69 Abs. 4:</u></p> <p>Wie im geltenden Recht im Verfahren vor der Vormundschaftsbehörde (vgl. § 17 Abs. 1 VRG) werden in der Regel im Verfahren vor der KESB keine Parteientschädigungen zugesprochen. Als Ausnahme von der Regel ist gegebenenfalls im kontradiktorisch geführten Verfahren (§ 65) der unterlegenen Partei eine Parteientschädigung aufzuerlegen (vgl. § 17 Abs. 3 VRG).</p>
<h3>c. Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen</h3>	
<p>§ 70. Sachliche Zuständigkeit, a. Bezirksgericht</p> <p>¹ Das Bezirksgericht ist Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 439 Abs. 1 und 450 Abs. 1 ZGB.</p>	<p><u>Vorbemerkungen:</u></p> <p>Das Bundesrecht verlangt lediglich die Überprüfung durch eine gerichtliche Beschwerdeinstanz, doch sind die Kantone frei, zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen vorzusehen (vgl. Botschaft, S. 7074; Art. 450 nZGB). Am heutigen Grundsatz des zweistufigen inner-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>² Zuständig ist</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Einzelgericht, wenn sich die Beschwerde gegen einen Entscheid betreffend die fürsorgerische Unterbringung oder eines Mitglieds der KESB richtet, b. das Kollegialgericht in den übrigen Fällen. 	<p>kantonalen Rechtsmittelzuges soll im Kindes- und Erwachsenenschutz festgehalten werden (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 15 f. und zur Qualifikation des Verfahrens Erläuterungen zu § 51). Nicht auszuschliessen ist indes, dass auf einen doppelten Rechtsmittelzug verzichtet werden kann, falls sich im Rahmen der Umsetzungsarbeiten zeigen sollte, dass lediglich in wenigen Bezirken mehr als eine KESB eingesetzt wird und hinsichtlich der fachlichen Anforderungen an die Behördenmitglieder im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage keine bzw. keine wesentlichen Abstriche vorgenommen werden. Die Frage des Instanzenzuges lässt sich jedoch erst nach durchgeführter Vernehmlassung abschliessend beurteilen, weshalb zum heutigen Zeitpunkt vom doppelten Rechtsmittelzug auszugehen ist.</p> <p>Angesichts des im Auftrag der Direktion der Justiz und des Innern von Prof. Dr. G. Müller, em. Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht und Gesetzgebungslehre an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, Erlinsbach, am 26. August 2010 erstatteten Gutachtens (www.gaz.zh.ch) ist am Entscheid des Regierungsrates vom 10. März 2010, wonach als Rechtsmittelinstanzen das Bezirks- und Obergericht eingesetzt werden sollen (vgl. RRB Nr. 345/2010, S. 16), festzuhalten.</p> <p><u>§ 70 Abs. 1:</u></p> <p>Die Art. 450 ff. nZGB regeln das Verfahren für gerichtliche Beschwerden gegen Endentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen (vgl. Botschaft, S. 7084). Die Anfechtbarkeit von prozessleitenden Entscheiden (z. B. solche betreffend Ausstand, unentgeltliche Vertretung in Verfahren, Sistierung von Verfahren oder Mitwirkungspflichten) wird bundesrechtlich nicht geregelt. Der vorliegende Entwurf sieht dafür keine ausdrückliche Norm vor. Deshalb gelangen die Bestimmungen der ZPO (Art. 237 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. b ZPO) sinngemäss zur Anwendung (Art. 450f nZGB; vgl. Botschaft, S. 7084).</p> <p>Abs. 1 bezeichnet als gerichtliche Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der KESB generell das Bezirksgericht.</p> <p><u>§ 70 Abs. 2:</u></p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Die Bestimmung regelt die Frage, welche Beschwerdefälle in bezirksgerichtlicher Zuständigkeit vom Einzelgericht und welche vom Kollegialgericht (Gerichtsabteilung) zu beurteilen sind. In Bezug auf die Fälle der fürsorgerischen Unterbringung knüpft Abs. 2 lit. a an die geltende zürcherische Regelung an, wonach im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung das Einzelgericht im einfachen und raschen Verfahren über Begehren um gerichtliche Beurteilung zu entscheiden hat (vgl. § 22a Ziff. 1 GVG; § 30 GOG). Die Zuständigkeit des Einzelgerichts soll neu auf Beschwerden gegen Entscheide eines Einzelmitglieds der KESB ausgedehnt werden. Obwohl in Abs. 2 nicht ausdrücklich erwähnt, ist im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung aufgrund der Verweisung in Art. 439 Abs. 3 nZGB das Einzelgericht auch zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide zuständig, die nicht von der KESB, sondern von Ärztinnen und Ärzten sowie Einrichtungen getroffen worden sind, sofern dafür eine Beschwerdemöglichkeit gegeben ist (Art. 439 Abs. 1 und 2 nZGB). In den übrigen Fällen, d. h. wenn die KESB als Kollegialbehörde entschieden hat, ist nach Abs. 2 lit. b für die Beurteilung von Beschwerden das Kollegialgericht des Bezirksgerichts zuständig. Die in Abs. 2 in lit. a und b getroffene Unterscheidung gilt auch für die Beschwerde gegen Entscheide über vorsorgliche Massnahmen.</p>
<p>§ 71. b. Obergericht</p> <p>Für Beschwerden gegen Entscheide des Bezirksgerichts ist das Obergericht zuständig.</p>	<p><u>§ 71:</u></p> <p>Das Obergericht ist zweite kantonale gerichtliche Beschwerdeinstanz. Es beurteilt Beschwerden gegen die Entscheide, die das Bezirksgericht (Kollegialgericht oder Einzelgericht) als erste gerichtliche Beschwerdeinstanz gefällt hat.</p> <p>Für das Verfahren vor der zweiten gerichtlichen Beschwerdeinstanz gelten von Bundesrechts wegen grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie vor der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz (Art. 450 ff. nZGB; vgl. aber die Ausnahmen in §§ 76, 77 und 79). Es ist deshalb ausgeschlossen, die Kognition des Obergerichts durch kantonales Recht einzuschränken (z. B. Beschränkung der Kognitionsbefugnis des Obergerichts auf Willkür), etwa mit der Argumentation, eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit im Sinne von Art. 450a nZGB allein durch die erste gerichtliche Beschwerdeinstanz sei hinreichend.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>§ 72. Örtliche Zuständigkeit</p> <p>Für Beschwerden gegen Entscheide einer Einrichtung (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 2 - 5 ZGB) ist die Beschwerdeinstanz am Ort der Einrichtung zuständig. Bei Beschwerden gegen eine ärztliche Unterbringung (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB) richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 442 ZGB.</p>	<p><u>§ 72:</u></p> <p>Die örtliche Zuständigkeit wird von Bundesrechts wegen in Art. 442 nZGB geregelt. Sofern eine Beschwerde gegen eine ärztliche Unterbringung gegeben ist (Art. 439 Abs. 1 Ziff. 1 nZGB), lässt sich die örtliche Zuständigkeit aus Art. 442 nZGB ableiten und rechtfertigen, weil die ärztliche Unterbringung befristet ist und vor Ablauf von sechs Wochen von der KESB bestätigt werden muss (Art. 429 Abs. 1 und 2 nZGB). Für die Fälle der Beschwerden im Sinne von Art. 439 Abs. 1 Ziff. 2 - 5 nZGB fehlt im Bundesrecht eine ausdrückliche Regelung. An Art. 442 nZGB kann nicht angeknüpft werden. Hier ist es folglich sinnvoll, die Beschwerdeinstanz am Ort der Einrichtung für örtlich zuständig zu erklären (vgl. Botschaft, S. 7072).</p>
<p>§ 73. Beschwerdeschrift</p> <p>¹ Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Beschwerden gegen Entscheide im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung müssen nicht begründet werden.</p> <p>² Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.</p> <p>³ Genügt die Beschwerdeschrift diesen Anforderungen nicht, setzt das Gericht eine kurze Frist zur Beseitigung des Mangels an. Es kann stattdessen eine mündliche Befragung durchführen.</p>	<p><u>§ 73 Abs. 1:</u></p> <p>Art. 450 Abs. 3 nZGB schreibt vor, dass die Beschwerde schriftlich und begründet einzureichen ist. In der vorliegenden Bestimmung wird – wie nach geltendem Recht – darüber hinaus verlangt, dass die Beschwerdeschrift einen Antrag enthalten muss (vgl. § 280b Abs. 2 der Zürcher Zivilprozessordnung vom 13. Juni 1976 [ZH-ZPO; LS 271]; § 188 Abs. 2 GOG). Für Beschwerden gegen Entscheide im Bereich der fürsorgerischen Unterbringung wird von Bundesrechts wegen am Erfordernis der Schriftlichkeit festgehalten, doch ist nach Art. 450e Abs. 1 nZGB eine Begründung nicht vorgeschrieben (vgl. auch Art. 439 Abs. 1 nZGB). Aus Gründen der besseren Übersicht ist dies in Abs. 1 ausdrücklich festgehalten. Damit wird die geltende Praxis zu Art. 397d Abs. 1 ZGB übernommen (vgl. Botschaft, S. 7087).</p> <p><u>§ 73 Abs. 2 und 3:</u></p> <p>Mit der Formulierung in Abs. 2 wird die Regelung des geltenden Rechts übernommen (vgl. § 280b Abs. 3 ZH-ZPO; § 188 Abs. 3 GOG). Genügt die Beschwerdeschrift den gesetzlichen Anforderungen nicht, ist der beschwerdeführenden Person nach Abs. 3 Gelegenheit zur Verbesserung einzuräumen, entweder durch Fristansetzung zur Beseitigung des Mangels oder durch mündliche Befragung (vgl. § 280b Abs. 2 ZH-ZPO; § 188 Abs. 2</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	GOG).
<p>§ 74. Stellungnahme, mündliche Verhandlung</p> <p>¹ Die Beschwerdeinstanz setzt den am Verfahren beteiligten Personen Frist zur schriftlichen Stellungnahme an. Erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, verzichtet sie auf die Einholung einer Stellungnahme.</p> <p>² Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer beteiligten Person eine mündliche Verhandlung anordnen. Führt sie eine mündliche Verhandlung durch, kann sie auf die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme verzichten.</p> <p>³ Wer einer Vorladung zu einer mündlichen Verhandlung keine Folge leistet, verzichtet auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes. Die Vorladung ist mit einer entsprechenden Androhung zu verbinden.</p>	<p><u>§ 74 Abs. 1:</u> Die am Verfahren beteiligten Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV). Abs. 1 schreibt vor, dass ihnen grundsätzlich Frist zur schriftlichen Stellungnahme zur Beschwerde anzusetzen ist. Auf die Einholung einer Stellungnahme darf aber verzichtet werden, wenn sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig oder unbegründet erweist.</p> <p><u>§ 74 Abs. 2:</u> Abs. 2 sieht darüber hinaus vor, dass die Beschwerdeinstanz auf Antrag einer beteiligten Person oder von Amtes wegen auch eine mündliche Verhandlung anordnen kann. Diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob eine Stellungnahme eingeholt oder darauf verzichtet wurde.</p> <p><u>§ 74 Abs. 3:</u> Die Bestimmung regelt die Säumnisfolgen für den Fall, dass einer Vorladung zur mündlichen Verhandlung keine Folge geleistet wird. Es wird, sofern dies mit der Vorladung angedroht wurde, Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunkts angenommen. Das ändert jedoch nichts daran, dass der auf Bundesrecht beruhende uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz (Art. 446 Abs. 1 nZGB), der gleich wie in den zivilgerichtlichen Verfahren (vgl. Art. 296 ZPO) allgemeine Geltung hat, auch im gerichtlichen Beschwerdeverfahren beachtet werden muss. Die gerichtliche Beschwerdeinstanz ist deshalb auch bei Säumnis der betroffenen Person nicht davon entbunden, die nötigen Abklärungen zum Sachverhalt vorzunehmen.</p>
<p>§ 75. Antragsrecht</p> <p>Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des an-</p>	<p><u>§ 75:</u> Diese Bestimmung bezieht sich auf das Recht, im Beschwerdeverfahren neue Anträge zu stellen, und knüpft insoweit an die Regelung im geltenden Recht an (vgl. § 280f Abs. 2</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>gefochtenen Entscheids zulässig.</p>	<p>ZH-ZPO; § 192 Abs. 2 GOG). Im Gegensatz zum geltenden Recht (vgl. § 280f Abs. 1 ZH-ZPO; § 192 Abs. 1 GOG) wird die Frage, inwieweit die am Verfahren beteiligten Personen neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen auch im Beschwerdeverfahren vorbringen dürfen, nicht geregelt. Diesbezüglich sind deshalb die novenrechtlichen Bestimmungen der ZPO sinngemäss anzuwenden (Art. 450f nZGB). Nach Art. 229 Abs. 3 ZPO sind im erstinstanzlichen Gerichtsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen, sofern das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären hat (Untersuchungsgrundsatz). Dieser Grundsatz gilt auch für das Berufungsverfahren, obwohl der Vorbehalt von Art. 229 Abs. 3 ZPO in Art. 317 ZPO nicht ausdrücklich wiederholt wird (vgl. Botschaft ZPO, S. 7375; BSK ZPO-Spühler, Art. 317 N 7; BSK ZPO-Steck, Art. 296 N 42. Vgl. auch BGE 133 III 507, 510 f. E. 5.4).</p>
<p>§ 76. Vernehmlassung der Vorinstanz und Wiedererwägung</p> <p>¹ Die Beschwerdeinstanz lädt die Vorinstanz zur Vernehmlassung ein. Aus zureichenden Gründen kann sie die Vorinstanz zur Abgabe einer Vernehmlassung verpflichten.</p> <p>² Die KESB kann statt eine Vernehmlassung einzureichen, im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren ihren Entscheid in Wiedererwägung ziehen.</p>	<p><u>§ 76 Abs. 1:</u></p> <p>In Satz 1 wird die Bestimmung von Art. 450d Abs. 1 nZGB wiederholt, ergänzend aber festgelegt, dass die Vorinstanz aus zureichenden Gründen auch zur Abgabe einer Vernehmlassung verpflichtet werden kann, womit in Bezug auf die Vernehmlassung grundsätzlich an der Regelung im geltenden Recht festgehalten wird. Auf eine Vorschrift analog der heutigen Bestimmung, wonach der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde dazu angehalten werden können, im Rekursverfahren vor Obergericht an einer Verhandlung teilzunehmen, kann demgegenüber verzichtet werden, zumal von dieser Verpflichtung in der Praxis – soweit ersichtlich – kaum Gebrauch gemacht wurde (vgl. § 280e Abs. 2 ZH-ZPO; § 191 Abs. 2 GOG).</p> <p><u>§ 76 Abs. 2:</u></p> <p>Nach Art. 450d Abs. 2 nZGB kann die KESB, statt eine Vernehmlassung einzureichen, ihren Entscheid in Wiedererwägung ziehen. Eine solche Wiedererwägung ist grundsätzlich nur so lange zulässig, als die übrigen am Verfahren beteiligten Personen zur Beschwerde noch nicht Stellung bezogen haben (vgl. Botschaft, S. 7086). Abs. 2 präzisiert sodann, dass diese Möglichkeit, die sich an entsprechende Vorschriften im Verwaltungsverfahren anlehnt (vgl. Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 [ATSG; SR 830.1] und Art. 58 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 [VwVG; SR 172.021]), nur im erstinstanzlichen Beschwerdeverfahren, zwischen der KESB und der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz, gegeben ist. Im Verhältnis zwischen zwei gerichtlichen Beschwerdeinstanzen wäre sie fehl am Platz.</p>
<p>§ 77. Anhörung in Verfahren betreffend die fürsorgerische Unterbringung</p> <p>¹ Bei Beschwerden gegen die fürsorgerische Unterbringung hört die Beschwerdeinstanz die betroffene Person an.</p> <p>² Das Obergericht kann auf eine Anhörung verzichten, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. das Bezirksgericht die betroffene Person angehört hat und b. die betroffene Person keine Anhörung verlangt. 	<p><u>§ 77 Abs. 1:</u></p> <p>Nach Art. 450e Abs. 4 Satz 1 nZGB hat die gerichtliche Beschwerdeinstanz die betroffene Person in der Regel als Kollegium anzuhören. Damit wird der in Art. 447 Abs. 2 nZGB festgehaltene Grundsatz auch für das Beschwerdeverfahren vorgeschrieben. Auch hier sind jedoch Ausnahmen möglich, solange das Verhältnismässigkeitsprinzip beachtet wird (vgl. Erläuterungen zu § 61). Als Regel wird festgehalten, dass die Anhörungspflicht auch für die gerichtliche Beschwerdeinstanz Gültigkeit hat. Da als erste Beschwerdeinstanz das Einzelgericht vorgesehen wird (vgl. § 70 Abs. 2 lit .a), stellt sich die Frage nach der Notwendigkeit einer Anhörung durch ein Kollegium nicht. Aus Art. 450e Abs. 4 nZGB kann nicht abgeleitet werden, dass das Bundesrecht für das Beschwerdeverfahren die Beurteilung durch ein Kollegium vorschreibt. Für das Obergericht, das als Kollegium (Gerichtskammer) entscheidet, ist jedoch Art. 450e Abs. 4 nZGB grundsätzlich anwendbar.</p> <p><u>§ 77 Abs. 2:</u></p> <p>Das Obergericht kann von einer Anhörung gemäss Art. 447 nZGB absehen, wenn zuvor schon vor der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz eine Anhörung stattgefunden hat (lit. a) und die betroffene Person keine neuerliche Anhörung verlangt (lit. b). Die vorgeschlagene Regelung knüpft damit an die geltende Regelung in Art. 397f Abs. 3 ZGB an, wonach eine Anhörung der betroffenen Person nur für das Gericht erster Instanz zwingend war. Im zweitinstanzlichen gerichtlichen Beschwerdeverfahren ist es hinreichend, wenn das rechtliche Gehör im Sinne von Art. 29 Abs. 2 BV (das weniger weit geht, als das Recht auf Anhörung; vgl. Erläuterungen zu § 61), gewährt wird (vgl. BSK ZGB I-Geiser,</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	Art. 397f N 19 und Affolter/Steck/Vogel, Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Zürich 2007, Art. 397f N 10).
<p>§ 78. Teilnahmepflicht der Einrichtung</p> <p>Die Beschwerdeinstanz kann bei Beschwerden gegen die fürsorgliche Unterbringung einer betroffenen Person die ärztliche Leitung der Einrichtung verpflichten, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.</p>	<p><u>§ 78:</u></p> <p>Im Verfahren der gerichtlichen Beurteilung einer fürsorglichen Freiheitsentziehung gilt heute die Anstaltsleitung als am Verfahren beteiligt, sofern die Einweisung der betroffenen Person durch einen Arzt erfolgt ist; demzufolge sind ihre Vorbringen bei der Beurteilung des Falles von Gesetzes wegen zu berücksichtigen (§ 203e Abs. 1 und 2 Ziff. 2 ZH-ZPO; § 182 Abs. 1 und 2 lit. b GOG). Nach neuem Recht trifft dies nicht mehr zu. Vielmehr kommt der Einrichtung, bzw. der ärztlichen Leitung, in einem beschränkten Umfang Entscheidkompetenz zu (Art. 427, 429 und 434 nZGB) mit der Folge, dass ihre Anordnungen nach Art. 439 nZGB bei der gerichtlichen Beschwerdeinstanz angefochten werden können. Sie ist deshalb nicht am Verfahren beteiligte Person sondern Vorinstanz. Ihre Mitwirkung am Beschwerdeverfahren kann aber dennoch wegen der in der Einrichtung bei der Betreuung der betroffenen Person gewonnenen Erkenntnisse unentbehrlich sein. Deshalb soll die ärztliche Leitung der Einrichtung verpflichtet werden können, an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Für die Erstattung eines förmlichen Gutachtens kommt sie wegen Vorbefasstheit nicht in Frage, doch kann sie unter Umständen – unter Vorbehalt von Art. 448 Abs. 2 nZGB – Auskünfte erteilen, die für die genaue Abklärung des Sachverhalts wichtig sind.</p>
<p>§ 79. Entscheid</p> <p>¹ Die gerichtliche Beschwerdeinstanz kann:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den angefochtenen Entscheid bestätigen, b. neu entscheiden, c. die Sache an die Vorinstanz zurückweisen, sofern der Sach- 	<p><u>§ 79 Abs. 1:</u></p> <p>Die gerichtliche Beschwerde im Sinne von Art. 450 ff. nZGB ist ein ordentliches und vollkommenes Rechtsmittel (vgl. Botschaft, S. 7085 f.). Die gerichtliche Beschwerdeinstanz hat umfassende Kognition (Art. 450a nZGB). In Abs. 1 werden die Möglichkeiten der gerichtlichen Beschwerdeinstanz aufgelistet, wobei die Regelung weitgehend mit dem geltenden Recht übereinstimmt. Möglich ist entweder die Bestätigung des angefochtenen Entscheids (lit. a), eine neue Entscheidung (lit. b) oder aber die Rückweisung der Sache</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
<p>verhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist.</p> <p>² Das Obergericht kann die Sache aus zureichenden Gründen an die KESB zurückweisen.</p> <p>³ Bei Entscheiden im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung ist die Rückweisung an die Vorinstanz ausgeschlossen.</p> <p>⁴ Die Vorinstanz hat die rechtliche Beurteilung mit der die Rückweisung begründet wird, ihrem Entscheid zugrunde zu legen.</p>	<p>an die Vorinstanz, sofern der Sachverhalt in wesentlichen Teilen zu vervollständigen ist (lit. c).</p> <p><u>§ 79 Abs. 2 und 3:</u></p> <p>In Abs. 2 wird ausdrücklich bestimmt, dass das Obergericht – als zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz – die Sache aus zureichenden Gründen direkt an die KESB zurückweisen kann (vgl. im geltenden Recht die analogen Bestimmungen von § 280i ZH-ZPO und § 196 GOG). Hingegen soll bei Entscheiden im Zusammenhang mit einer fürsorgerischen Unterbringung die Rückweisung an die Vorinstanz nunmehr von Gesetzes wegen ausgeschlossen sein (Abs. 3). Schon unter dem geltenden Recht ist anerkannt, dass das Verfahren so rasch als möglich rechtskräftig entschieden werden muss, mithin kommt dem Beschleunigungsgebot erhöhte Bedeutung (BSK ZGB I-Geiser, Art. 397f. N 9).</p> <p><u>§ 79 Abs. 4:</u></p> <p>Die Vorinstanz hat die die rechtliche Beurteilung, mit welcher die Rückweisung begründet wird, ihrem Entscheid zugrunde zu legen (vgl. § 104a GVG).</p>
<p>§ 80. Mitteilung an die Aufsichtsbehörde</p> <p>Die gerichtliche Beschwerdeinstanz teilt die Endentscheide in der Sache der administrativen Aufsichtsbehörde mit.</p>	<p><u>§ 80:</u></p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die geltende Regelung in § 280j ZH-ZPO (vgl. auch § 197 GOG) weitergeführt. Ein Beschwerdeentscheid der ersten gerichtlichen Beschwerdeinstanz ist nur dann mitzuteilen, wenn er mangels Weiterzuges an die zweite gerichtliche Beschwerdeinstanz in formelle Rechtskraft erwachsen ist.</p>
<p>§ 81. Ergänzend anwendbare Bestimmungen</p> <p>Auf das Beschwerdeverfahren sind §§ 55 Abs. 2, 65 Abs. 1, 69 Abs. 1, 3 und 4 sinngemäss anwendbar.</p>	<p><u>§ 81:</u></p> <p>Verwiesen wird auf Bestimmungen, die im Gesetz systematisch beim Verfahren vor der KESB eingegliedert sind, jedoch auf das Beschwerdeverfahren ebenfalls – sinngemäss – anwendbar sind. § 55 Abs. 2 betrifft die Regelung der sachlichen Zuständigkeit zur Anordnung von vorsorglichen Massnahmen, § 65 Abs. 1 die kontradiktorischen Verfahren und § 69 Abs. 1, 3 und 4 die Verfahrenskosten und die Parteientschädigung.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
6. ABSCHNITT: AUFSICHT	
<p>§ 82. Administrative Aufsichtsbehörde</p> <p>Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion übt die administrative Aufsicht über die Geschäftsführung der KESB aus.</p>	<p><u>§ 82:</u></p> <p>Angesichts des Umstands, dass die erstinstanzlich im Kindes- und Erwachsenenschutz tätigen Behörden weiterhin – wenn auch grundsätzlich in Zusammenarbeit – von den Gemeinden gebildet und als reine Verwaltungsbehörde ausgestaltet sein werden, ist die allgemeine Aufsicht ebenfalls bei einer Verwaltungsinstanz anzusiedeln. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als die damit in erster Linie zusammenhängenden Aufgaben (Beratung, Aus- und Weiterbildung, Erstellen von Arbeitshilfen usw.) grundsätzlich klassische Verwaltungsaufgaben sind. Die bereits seit Anfang 2001 bestehende Spaltung der vormundschaftlichen Aufsicht hat sich ausserdem bewährt, weshalb die geltende Regelung (vgl. § 44 Abs. 2 Ziff. 9 EG zum ZGB) in das neue Recht übernommen werden kann (vgl. im Übrigen RRB Nr. 345/2010, S. 16 f.).</p>
<p>§ 83. Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen</p> <p>¹ Der Bezirksrat beaufsichtigt Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemäss Art. 387 ZGB, soweit die Aufsicht nicht durch andere bundes- oder kantonrechtliche Bestimmungen gewährleistet ist.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt die Einzelheiten in einer Verordnung.</p>	<p><u>§ 83:</u></p> <p>Im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts wurden verschiedene Bestimmungen zum Schutz von urteilsunfähigen Personen geschaffen, die in Wohn- und Pflegeeinrichtungen untergebracht sind. So legt das neue Recht fest, dass in aller Regel ein schriftlicher Betreuungsvertrag abzuschliessen ist, der die Leistungen der Einrichtungen auflistet und das dafür geschuldete Entgelt nennt (Art. 382 nZGB). Zudem enthalten die Art. 383 ff. nZGB Bestimmungen, die anzuwenden sind, wenn es sich als notwendig erweist, die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen einzuschränken. Art. 387 nZGB legt fest, dass die Kantone Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, einer Aufsicht unterstellen müssen, soweit nicht durch bundesrechtliche Vorschriften bereits eine Aufsicht gewährleistet ist.</p> <p>Im Kanton Zürich bestehen diesbezüglich bereits verschiedene Rechtsgrundlagen. Für den Bereich der „Kranken“ das Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (GesG [LS 810.1]) und für den Bereich der „Invaliden“ das Gesetz über Invalideneinrichtungen für erwachse-</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	<p>ne Personen vom 1. Oktober 2007 (IEG [LS 855.2]). Gestützt auf diese gesetzlichen Grundlagen werden bis anhin nur Einrichtungen beaufsichtigt, die mehr als fünf Personen betreuen. Nachdem Art. 387 nZGB keine Beschränkung mit Bezug auf die Anzahl der betreuten Personen macht, ist eine Aufsicht neu auch für kleinere Einheiten vorzusehen. Aus Art. 387 nZGB geht jedoch hervor, dass nur Wohn- und Pflegeeinrichtungen gemeint sind, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden. Die Aufsicht über kleinere Einheiten ist deshalb auf Einrichtungen zu beschränken, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden. Die Botschaft (S. 7042) verweist darauf, dass die Aufsicht im Sinne von Art. 387 nZGB in der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO [SR 211.222.338]) vorgezeichnet sei. Vor dem Hintergrund, dass die Aufsicht gemäss PAVO bereits ab einem Pflegekind greift, kann die vorliegend zur Diskussion stehende Aufsicht nicht auf Einrichtungen, die mehr als fünf Personen betreuen, beschränkt werden. § 83 soll jedoch lediglich den Charakter einer Auffangbestimmung haben. Sie kommt somit nur dann zum Zug, wenn keine andere gesetzliche Grundlage besteht, welche die Aufsicht gewährleistet. Zu ergänzen ist, dass Familien, die eine urteilsunfähige Person selbst betreuen, selbstverständlich weiterhin von der Aufsicht ausgenommen sein sollen, sind sie doch nicht als Einrichtung zu qualifizieren.</p> <p>Die Aufsicht ist den Bezirksräten zu übertragen. Diese nehmen bereits heute entsprechende Aufsichtsfunktionen wahr (vgl. § 37 Abs. 1 GesG und § 12 IEG). Zwar wäre auch eine Aufsicht durch die KESB nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Allerdings erfahren diese lediglich im Rahmen von Platzierungen durch Beiständinnen und Beistände von in Kleinsteinrichtungen untergebrachten Personen. Halten sich urteilsunfähige Personen im Rahmen von Vorsorgeaufträgen (Art. 360 ff. nZGB) in derartigen Einrichtungen auf, ist die KESB in der Regel nicht involviert. Zudem gehört die Aufsicht über Einrichtungen nicht zu den Kernbereichen der Aufgaben der künftigen KESB, wogegen sie bereits heute ein Aufgabenbereich der Bezirksräte ist.</p> <p>Um sicherzustellen, dass die Bezirksräte erfahren, welche Institutionen zu beaufsichtigen sind, ist auf Verordnungsstufe eine Meldepflicht der Einrichtungen vorzusehen. Ebenfalls</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
	auf Verordnungsstufe sind die Einzelheiten der Aufsicht (insbesondere Form, Häufigkeit und mögliche Sanktionen [vgl. Botschaft, S. 7042]) zu regeln.
7. ABSCHNITT: STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
A. Meldepflichten	
<p>§ 84.</p> <p>Erscheint eine Person hilfsbedürftig, sind zusätzlich zu den in Art. 443 ZGB genannten, folgende Personen meldepflichtig:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ärztinnen und Ärzte sowie Geistliche, b. Mitarbeitende von privaten Institutionen mit einem Angebot im Bereich Erziehung, Betreuung oder Pflege. 	<p><u>§ 84:</u></p> <p>Die Meldepflicht gestützt auf Bundesrecht (Art. 443 Abs. 2 nZGB) richtet sich ausschliesslich an Personen in amtlicher Funktion. Der Begriff der amtlichen Tätigkeit ist weit auszulegen. Darunter fallen sämtliche Tätigkeiten von Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, auch wenn diese zum Gemeinwesen nicht in einem Beamten- oder Angestelltenverhältnis stehen (vgl. Botschaft, S. 7076). Die Bestimmung versteht sich als bundesrechtliche Mindestvorschrift, welche durch darüber hinausgehende kantonale Meldepflichten ergänzt werden kann.</p> <p>Neu sollen auch Ärztinnen und Ärzte einer Meldepflicht unterstellt werden. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz als sinnvoll. Im Übrigen sind auch Mitarbeitende von privaten Institutionen, insofern sie nicht bereits unter die weite Auslegung von Art. 443 Abs. 2 nZGB fallen, jenen von öffentlichen Institutionen gleichzustellen und ebenfalls einer Meldepflicht zu unterstellen. Darunter fallen z. B. Mitarbeitende in privaten Kinderkrippen, Horten, Schulen sowie Alters- und Pflegeheimen.</p>

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	Erläuterungen
B. Strafbestimmungen	
<p>§ 85. Aufnahme des Inventars</p> <p>¹ Mit Busse bis Fr. 1000 wird bestraft, wer als betroffene Person oder als Dritter nach der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vermögensstücke beseitigt, b. Vermögensstücke bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht, c. falsche Angaben über die Schulden macht. <p>² Die zur Aufnahme des Inventars zugezogenen Personen sind auf die Bestimmung von Abs. 1 aufmerksam zu machen.</p>	<p><u>§ 85:</u></p> <p>Die Bestimmung entspricht materiell den geltenden Bestimmungen in den §§ 95 f. EG zum ZGB. Aus präventiven Gründen ist an einer Strafbestimmung festzuhalten, wenn auch zu sagen bleibt, dass in der Praxis sehr selten gebüsst wird. Ausserdem ist darauf hinzuweisen, dass das kantonale Personalgesetz als Disziplinar-massnahme nur noch den Verweis vorsieht, die vorgeschlagene Bestimmung folglich darüber hinaus geht.</p> <p>Die Zulässigkeit zur gesetzlichen Regelung entsprechender Ordnungsbussen stützt sich auf das Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen vom 30. Oktober 1866 (LS 312). Die maximale Höhe der Busse ist, gestützt auf § 4 Abs. 1 Ziff. 2 dieses Gesetzes, auf Fr. 1'000 festzusetzen.</p>
<p>§ 86. Säumnis</p> <p>Die Beiständin oder der Beistand, die oder der mit den Pflichten gemäss §§ 20 und 21 säumig ist, wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.</p>	<p><u>§ 86:</u></p> <p>Reicht die Beiständin oder der Beistand den Bericht und die Rechnung bzw. den Schlussbericht und die Schlussrechnung nicht innert Frist ein oder ist die Berichterstattung bzw. Rechnungsablage mangelhaft (vgl. § 21 Abs. 1), wird sie oder er mit einer Busse bestraft. Die Bestimmung entspricht materiell § 112 EG zum ZGB. Aufgrund der neu eingefügten Säumnisfolgenregelung im Zusammenhang mit der Inventaraufnahme gemäss § 20 Abs. 2 ist die Strafbestimmung bei Säumnis auf die entsprechende Pflicht der Beiständin oder des Beistandes auszudehnen. Für die Straffolgen kann auf die Erläuterungen zu § 85 verwiesen werden.</p>



ANHANG

ÄNDERUNGEN WEITERE GESETZE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)	2
2.	Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161)	2
3.	Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1).....	4
4.	Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2).....	6
5.	Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1).....	8
6.	Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230).....	19
7.	Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)	56
8.	Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 7. Dezember 2009 (LS 414.16).....	57
9.	Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1).....	58
10.	Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)	60
11.	Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13).....	64
12.	Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3).....	71
13.	Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1).....	72
14.	Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 (LS 852.1)*	75
15.	Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1).....	76
16.	Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1).....	77

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
1. Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 (LS 131.1)		
<p>E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern</p> <p>§ 30. ¹ Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Gewalt stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p>² Stehen die Kinder unter der elterlichen Gewalt ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p>³ Für Unmündige und entmündigte Personen, die unter Vormundschaft stehen, bleiben die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden beim Erwerb des Bürgerrechtes und beim Verzicht darauf vorbehalten.</p>	<p>*E. Bürgerrecht von Ehefrau und Kindern</p> <p>§ 30. ¹ Die Aufnahme des Ehemannes in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus erstrecken sich ohne weiteres auch auf die Ehefrau und die unter seiner elterlichen Sorge stehenden Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p>² Stehen die Kinder unter der elterlichen Sorge ihrer Mutter, so erstrecken sich die Aufnahme der Mutter in das Bürgerrecht und die Entlassung daraus ohne weiteres auch auf die Kinder, sofern die zuständige Behörde nicht ausdrücklich anders beschliesst.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p> <p><i>* Koordinationsbedarf mit der Vorlage 4646a (Kantonales Bürgerrechtsgesetz). Vgl. § 26, in dem § 30 des Gemeindegesetzes aufgehoben wird.</i></p>	<p>Abs. 1 und 2: Die Terminologie ist anzupassen („elterliche Sorge“ anstelle von „elterlicher Gewalt“).</p> <p>Abs. 3: Im geltenden Recht sieht Art. 422 ZGB die Mitwirkung der Aufsichtsbehörde für Erwerb oder Verzicht auf das Bürgerrecht vor. Eine entsprechende Bestimmung kennt das neue Recht nicht. Der Absatz ist deshalb zu streichen.</p> <p>Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmung mit der Vorlage 4646a (Kantonales Bürgerrechtsgesetz) aufgehoben werden wird. Zudem befindet sich das Gemeindegesetz in Totalrevision (vgl. Vernehmlassungsentwurf zum Gemeindegesetz vom 6. Oktober 2010 [www.gaz.zh.ch]).</p>
2. Gesetz über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 (LS 161)		
<p>*§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p>	<p>§ 40. ¹ In Gemeinden ohne Grossen Gemeinderat werden folgende Organe, soweit vorhanden und nicht aus Mitgliedern des Gemeinderates bestehend, wie folgt gewählt:</p>	<p>Das revidierte ZGB (nZGB) sieht neu professionelle Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) anstelle der bisherigen Vormundschaftsbehörden vor.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>a. an der Urne:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeinderat (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), 2. Schulpflege (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), 3. Rechnungsprüfungskommission (Mitglieder und Präsidentin oder Präsident), 4. Bestätigungswahl von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, 5. Friedensrichterinnen und Friedensrichter, <p>b. an der Urne, sofern die Gemeindeordnung keine Wahl in der Gemeindeversammlung vorsieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fürsorgebehörde (Mitglieder), 2. Gesundheitsbehörde (Mitglieder), 3. Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte, <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vormundschaftsbehörde (Mitglieder), 2. übrige Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (Mitglieder), 3. Wahlbüro (Mitglieder), 4. die von den Stimmberechtigten zu wählenden Mitglieder der Organe eines Zweckverbandes, vorbehältlich abweichender Bestimmungen des 	<p>lit. a und b unverändert.</p> <p>c. durch die Gemeindeversammlung, sofern die Gemeindeordnung keine Urnenwahl vorsieht:</p> <p>Ziff. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 2 - 4 werden zu Ziff. 1 - 3.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Eine Volkswahl ist nicht geeignet, die verlangte Fachlichkeit der KESB sicherzustellen, weshalb die Behörde von einem Exekutivorgan ernannt werden soll. Die Ernennung ist im Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG zum KESR) zu regeln (vgl. § 5 EG zum KESR).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Zweckverbandes.</p> <p>² Für folgende Organe kann die Gemeindeordnung die Wahl oder Ernennung durch die Gemeindevorsteher-schaft vorsehen:</p> <p>a. Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbe-fugnissen,</p> <p>b. Wahlbüro,</p> <p>c. Gemeindeammänner und Betreibungsbeamte.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kan-tonalen Behördenorganisation und des kantonalen Pro-zessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Pro-zessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftset-zung 1.1.2011)</i></p>		
3. Haftungsgesetz vom 14. September 1969 (LS 170.1)		
<p>D. Andere Haftungsbestimmungen</p> <p>§ 5. ¹ Soweit die Haftung des Staates und der Beamten durch Bundesrecht oder andere kantonale Gesetze gere-gelt ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p> <p>² Der Kanton oder die Gemeinde haftet nach Massgabe dieses Gesetzes solidarisch mit den vormundschaftlichen Behörden sowie dem Handelsregisterführer und seiner Aufsichtsbehörde.</p>	<p>D. Andere Haftungsbestimmungen</p> <p>§ 5. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 454 Abs. 3 nZGB legt fest, dass der Kanton für die Handlungen der KESB haftet. Damit erübrigt sich die Sondervor-schrift für die vormundschaftlichen Be-hörden. Nachdem die Haftung des Regis-terführers in der Handelsregisterverord-nung vom 17. Oktober 2007 (HRegV [SR 221.411]) ebenfalls aufgehoben wurde, ist Abs. 2 ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die Gemeinden haben dem Kanton die geleisteten Schadenersatz- und Genug-tungszahlungen sowie die ihm auferleg-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>ten Gerichtskosten und die Parteientschädigungen zu ersetzen (§ 18b Haftungsgesetz). Haben sich die Gemeinden zusammengeschlossen, so haftet bei einem Sitzgemeindemodell die Sitzgemeinde. Ein allfälliger Rückgriff auf die Anschlussgemeinden müsste vertraglich geregelt werden.</p> <p>Sind die Gemeinden in einem Zweckverband organisiert, muss der Kanton auf den Zweckverband Rückgriff nehmen, da die kommunalen Zweckverbände § 3 Haftungsgesetz unterliegen (vgl. auch Art. 46 Abs. 1 KV).</p> <p>Gestützt auf die momentane Praxis (vgl. auch Musterstatuten des Gemeindeamtes des Kantons Zürich [www.gaz.zh.ch]) haften die Verbandsgemeinden nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbands, wobei sich der Haftungsanteil nach dem Kostenteiler richtet. Gesetzlich geregelt werden müsste lediglich eine Solidarhaftung der Gemeinden. Der Vernehmlassungsentwurf zum Gemeindegesetz vom 6. Oktober sieht eine entsprechende Änderung des Haftungsgesetzes (§ 6a Haftungsgesetz) vor.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
4. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) vom 24. Mai 1959 (LS 175.2)		
<p>c. Nach dem Inhalt der Anordnung</p> <p>§ 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig</p> <p>a. in Stimmrechtssachen gegen erstinstanzliche Anordnungen und Einspracheentscheide des Regierungsrates,</p> <p>b. bei Begnadigungen,</p> <p>c. gegen Zulassungsbeschränkungen an Hochschulen,</p> <p>d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Grenzveränderungen unter Gemeinden nach § 2 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG), 2. bei der Vereinigung von Schulgemeinden nach § 4 Abs. 1 GG, 3. bei der Bildung von Zweckverbänden nach § 7 Abs. 2 GG, 4. über Staatsbeiträge nach § 8 GG, 5. über das Recht anderer religiöser Gemeinschaften auf Angaben aus dem Einwohnerregister nach § 39 a Abs. 2 GG, 6. bei Ausnahmegewilligungen nach § 88 a Abs. 3 GG, 7. bei der Vereinigung von Friedensrichterkreisen 	<p>c. Nach dem Inhalt der Anordnung</p> <p>§ 44. ¹ Die Beschwerde ist unzulässig</p> <p>lit. a - c unverändert.</p> <p>d. in Gemeindeangelegenheiten hinsichtlich Anordnungen des Regierungsrates</p> <p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>8. bei der Festlegung der Zivilstands-, der Betreibungs- und der Kindes- und Erwachsenenschutzkreise,</p> <p>lit. e und f unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p>	<p>§ 44 Abs. 1 lit. d Ziff. 8 regelt, dass bei der Festlegung der Zivilstandskreise und der Betreibungskreise eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ausgeschlossen ist. Dieselbe Regelung soll auch für die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzkreise gelten.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>nach § 100 a Abs. 1 GG,</p> <p>8. bei der Festlegung der Zivilstandskreise und der Betreuungskreise,</p> <p>e. gegen Anordnungen des Verkehrsrates über die Ausgestaltung der Grundversorgung und die Festlegung der übrigen Verkehrsangebote,</p> <p>f. im Gesundheitsbereich gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsaufträge des Regierungsrates für das Universitätsspital Zürich und das Kantonsspital Winterthur, 2. Entscheide des Regierungsrates über Leistungsvereinbarungen seiner Direktion mit diesen Spitälern, 3. Entscheide des Regierungsrates über Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Universitätsspital und der Universität Zürich. <p>² Weitere gesetzliche Regelungen, welche die Beschwerde an das Verwaltungsgericht für unzulässig erklären, bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Ist die Beschwerde in der Hauptsache unzulässig, so ist sie es auch gegen Teil-, Vor- und Zwischenentscheide sowie gegen Anordnungen über Verfahrenskosten und über Entschädigungen.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>5. Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) vom 10. Mai 2010 (LS 211.1) (Inkrafttreten 1. Januar 2011)</p>		
	<p>Als Beschwerdeinstanz im Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>§ 23a. Das Bezirksgericht ist das zuständige Gericht bei Beschwerden gegen Entscheide der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB, Art. 450 Abs. 1 ZGB), die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Gerichts fallen.</p>	<p>Die Regelung im 5. Abschnitt des EG zum KESR ist im GOG abzubilden (zur Begründung im Einzelnen vgl. 5. Abschnitt Vorbemerkungen und Erläuterungen zu § 70 EG zum KESR). Zu ergänzen bleibt, dass das Bezirksgericht nur Beschwerdeinstanz gegen Entscheide KESB als Kollegialbehörde ist. Beschwerden gegen Entscheide eines Einzelmitglieds sind vom Einzelgericht zu beurteilen (§ 70 Abs. 2 lit. a. EG zum KESR).</p>
<p>Weitere Zuständigkeiten</p> <p>a. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</p> <p>§ 30. Das Einzelgericht entscheidet im Rahmen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung über Begehren um gerichtliche Beurteilung der Einweisung, der Ablehnung des Entlassungsgesuches, der Zurückbehaltung oder der Rückversetzung in die Anstalt (Art. 314 a, 397 a–397 f, 405 a, 406 ZGB und § 117 i EG zum ZGB).</p>	<p>Weitere Zuständigkeiten</p> <p>a. Kindes- und Erwachsenenschutz</p> <p>§ 30. Das Einzelgericht entscheidet gemäss § 70 Abs. 2 lit. a Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... Beschwerden gegen Entscheide</p> <p>a. betreffend eine fürsorgerische Unterbringung, b. eines einzelnen Mitglieds der KESB.</p>	<p>Die im EG zum KESR dem Einzelgericht zugewiesenen Aufgaben sind auch im GOG abzubilden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Erbrechtliche Geschäfte</p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anordnung des Inventars und die Sicherstellung bei Nacherbeneinsetzung (Art. 490 ZGB), b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), insbesondere Siegelung und Inventarisierung, soweit dies nicht Sache der Vormundschaftsbehörde ist (Art. 552 und 553 ZGB, § 125 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB), c. die Eröffnung von letztwilligen Verfügungen und Erbverträgen sowie die Benachrichtigung der Willensvollstreckerin oder des Willensvollstreckers (Art. 556–558 und 517 ZGB), d. die Ausstellung des Erbscheines an gesetzliche und eingesetzte Erbeninnen und Erben (Art. 559 ZGB), e. die Entgegennahme von Ausschlagungserklärungen und die erforderlichen Anordnungen (Art. 570 und 574–576 ZGB), f. die Anordnung des öffentlichen Inventars (Art. 580, 585 Abs. 2 und 587 ZGB) sowie des Rechnungsrufs, wenn die Erbschaft an das Gemeinwesen fällt (Art. 592 ZGB), g. die Anordnung der amtlichen Liquidation (Art. 595 	<p>Erbrechtliche Geschäfte</p> <p>a. Aufgaben</p> <p>§ 137. Das Einzelgericht gemäss § 24 ist die zuständige Behörde für</p> <ul style="list-style-type: none"> lit. a unverändert. b. Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB), soweit dies nicht Sache der KESB ist (§ 125 Abs. 2 EG zum ZGB), sowie Anordnung von Erbschaftsverwaltung und Erbenaufwurf (Art. 554 und 555 ZGB), lit. c - I unverändert. 	

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>ZGB),</p> <p>h. die Bestellung einer Vertretung für die Erbengemeinschaft (Art. 602 Abs. 3 ZGB),</p> <p>i. die Mitwirkung bei der Teilung der Erbschaft und die Losbildung (Art. 609 und 611 ZGB),</p> <p>j. die Versteigerungs- oder Teilungsart vor Anhebung des Erbteilungsprozesses (Art. 612 und 613 ZGB),</p> <p>k. die Bestellung von Sachverständigen für die Feststellung des Anrechnungswertes von Grundstücken nach Art. 618 ZGB,</p> <p>l. Streitigkeiten gemäss § 271 EG zum ZGB.</p>		
<p>Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p> <p>§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:</p> <p>a. die zuständige Vormundschaftsbehörde,</p> <p>b. die kostentragende Fürsorgebehörde,</p> <p>c. die für das Sozialwesen zuständige Direktion,</p> <p>d. die Bezirksjugendsekretariate.</p>	<p>Antragsrecht bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten</p> <p>§ 168. Bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten können gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB Strafantrag stellen:</p> <p>a. die zuständige KESB,</p> <p>lit. b - d unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist an das neue Recht anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>5. Abschnitt: Besondere Verfahren gestützt auf das ZGB A. Ergänzendes Recht</p>	<p>Titel vor § 176 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 176. Die allgemeinen Bestimmungen der ZPO und die für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes sind ergänzend anwendbar.</p>	<p>Entscheide betreffend Namensänderungen § 176. ¹ Gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. ² Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO und den für den Zivilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen dieses Gesetzes.</p>	<p>Beizubehalten sind allein die Bestimmungen betreffend Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen. Diesbezüglich ist auf die Bestimmungen der ZPO bzw. der Verfahrensbestimmungen des GOG zu verweisen. Die entsprechenden Regelungen sind ausreichend. Ob die Entscheide des Namensrechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit zuzurechnen sind und daher der Untersuchungsmaxime unterstehen, ist eine Frage der Auslegung der ZPO und vom kantonalen Recht nicht zu regeln.</p>
<p>B. Fürsorgerische Freiheitsentziehung</p>	<p>Titel vor § 177 wird aufgehoben.</p>	
<p>Örtliche Zuständigkeit § 177. Das Gesuch um gerichtliche Beurteilung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist beim Gericht am Ort der Anstalt einzureichen. Liegt die Anstalt ausserhalb des Kantons, ist das Gesuch am Sitz der einweisenden Behörde oder am Wohnsitz der betroffenen Person zu stellen.</p>	<p>§§ 177 - 186 werden aufgehoben.</p>	<p>Die im kantonalen Recht notwendigen Regelungen finden sich neu im EG zum KESR (vgl. § 35 ff. EG zum KESR). Die bisherigen Bestimmungen sind deshalb aufzuheben.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Wirkung des Gesuchs auf die Behandlung</p> <p>§ 178. Wer bei der Einweisung ein Gesuch um gerichtliche Beurteilung ankündigt oder nach der Einweisung ein solches einreicht, darf grundsätzlich nicht gegen seinen Willen behandelt werden. Ist in Notfällen, insbesondere bei Selbst- oder Fremdgefährdung, eine Behandlung unumgänglich, muss sie verhältnismässig sein und umgehend dokumentiert werden.</p>		
<p>Erstinstanzliches Verfahren</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>§ 179. ¹ Das Gericht zieht sofort nach Eingang des Begehrens die Akten bei. Es stellt das Begehren unverzüglich den Verfahrensbeteiligten zu und gibt ihnen den Termin der Hauptverhandlung bekannt. Es kann den Verfahrensbeteiligten eine kurze Frist zur Stellungnahme ansetzen. Das Verfahren darf dadurch nicht verzögert werden.</p> <p>² Das Gericht entscheidet nach Eingang der Akten unverzüglich über Begehren betreffend vorsorgliche Massnahmen und aufschiebende Wirkung sowie von Amtes wegen über die Bestellung einer Rechtsbeiständin oder eines Rechtsbeistands.</p> <p>³ Es verlangt keinen Kostenvorschuss.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>b. Untersuchungsmaxime</p> <p>§ 180. ¹ Das Gericht stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.</p> <p>² Es holt das Gutachten gemäss Art. 397 e Ziff. 5 ZGB vor der Hauptverhandlung ein.</p>		
<p>c. Persönliche Befragung und Hauptverhandlung</p> <p>§ 181. ¹ Spätestens vier Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs befragt das Gericht die betroffene Person persönlich und führt in der Regel die Hauptverhandlung durch.</p> <p>² Kann die betroffene Person aus gesundheitlichen Gründen nicht persönlich befragt werden oder verweigert sie die Aussage, entscheidet das Gericht aufgrund der Akten.</p>		
<p>d. Entscheid, Verfahrensbeteiligte</p> <p>§ 182. ¹ Das Gericht fällt unmittelbar nach der Hauptverhandlung den Entscheid, sofern keine dringenden Beweise abzunehmen sind. Es berücksichtigt dabei die Vorbringen der Verfahrensbeteiligten.</p> <p>² Als Verfahrensbeteiligte gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die betroffene Person, b. die Anstaltsleitung, sofern die Einweisung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist, c. die Vormundschaftsbehörde, wenn sie die Einweisung verfügt hat oder wenn sie vormundschaftliche Mass- 		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>nahmen, die über die Vermögensverwaltung hinausgehen, angeordnet oder das Verfahren für solche Massnahmen eingeleitet hat,</p> <p>d. die der betroffenen Person nahestehenden Personen.</p>		
<p>e. Prozessentschädigung</p> <p>§ 183. Wird das Gesuch gutgeheissen, kann das Gericht der gesuchstellenden Person eine Prozessentschädigung aus der Gerichtskasse zusprechen.</p>		
<p>Rechtsmittel</p> <p>a. Allgemeines</p> <p>§ 184. ¹ Gegen Entscheide in Verfahren der fürsorglichen Freiheitsentziehung sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.</p> <p>² Den Rechtsmitteln kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Die entscheidende Instanz oder die Rechtsmittelinstanz können anders entscheiden.</p>		
<p>b. Einreichung</p> <p>§ 185. ¹ Das Rechtsmittel ist bei der Rechtsmittelinstanz innert fünf Tagen seit der mündlichen Eröffnung oder, wenn eine solche nicht erfolgt, seit der schriftlichen Mitteilung des begründeten Entscheids einzureichen.</p> <p>² Wird der Entscheid mündlich eröffnet, kann das Rechtsmittel sogleich bei der ersten Instanz erklärt werden. Diese entscheidet umgehend über Begehren betref-</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>fend aufschiebende Wirkung und reicht die Prozessakten bis Ende des folgenden Arbeitstages der Rechtsmittelinstanz ein.</p>		
<p>c. Verfahren</p> <p>§ 186. ¹ Den Verfahrensbeteiligten wird, sofern für den Entscheid notwendig, die Rechtsmittelschrift zur schriftlichen Beantwortung zugestellt. Die Frist zur schriftlichen Antwort beträgt zehn Tage.</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz entscheidet ohne mündliche Verhandlung.</p>		
<p>C. Rechtsmittel gegen familienrechtliche Entscheide des Bezirksrates</p>	<p>Titel vor § 187 wird aufgehoben.</p>	
<p>Zulässigkeit, anwendbares Recht</p> <p>§ 187. Gegen Entscheide der Bezirksräte in familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–456 ZGB) sind die Rechtsmittel der ZPO zulässig. Das Verfahren richtet sich unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen nach Art. 308 ff. ZPO.</p>	<p>§§ 187 - 197 werden aufgehoben.</p>	<p>Nachdem der Bezirksrat künftig keine Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht mehr wahrnehmen wird, sind die Bestimmungen zu streichen (vgl. zum Rechtsmittelzug nach neuem Recht Vorbemerkungen zu § 70 EG zum KESR).</p>
<p>Frist und Form</p> <p>§ 188. ¹ Das Rechtsmittel ist innert zehn Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Entscheides der Rechtsmittelinstanz schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Rechtsmittelschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Genügt sie diesen Anforderungen nicht, so wird eine kurze Frist zur Behebung des Mangels</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>angesetzt. Andernfalls kann eine mündliche Befragung (Art. 56 ZPO) erfolgen.</p> <p>³ Die Beweismittel sollen genau bezeichnet und soweit möglich beigelegt werden.</p>		
<p>Aufschiebende Wirkung</p> <p>§ 189. ¹ Dem Lauf der Rechtsmittelfrist und der Einreichung des Rechtsmittels kommt aufschiebende Wirkung zu, sofern der Bezirksrat nicht aus besonderen Gründen etwas anderes angeordnet hat.</p> <p>² Die Rechtsmittelinstanz kann anders entscheiden.</p>		
<p>Mündliche Verhandlung</p> <p>§ 190. ¹ Die Rechtsmittelinstanz kann von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine mündliche Verhandlung anordnen. Diese kann zusätzlich zur schriftlichen Beantwortung des eingereichten Rechtsmittels durchgeführt werden oder an deren Stelle treten.</p> <p>² Die Vorladung ist mit der Androhung zu verbinden, dass bei Nichterscheinen Verzicht auf die mündliche Darlegung des eigenen Standpunktes angenommen wird.</p>		
<p>Mitwirkung der Vorinstanzen</p> <p>§ 191. ¹ Erweist sich das Rechtsmittel nicht sofort als unzulässig oder unbegründet, werden die Vorinstanzen zur freigestellten Vernehmlassung eingeladen.</p> <p>² Der Bezirksrat und die Vormundschaftsbehörde können aus zureichenden Gründen dazu angehalten werden,</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
eine Vernehmlassung abzugeben oder an der Verhandlung teilzunehmen.		
<p>Novenrecht</p> <p>§ 192. ¹ Neue Beweismittel und Tatsachenbehauptungen sowie Einreden und Bestreitungen sind im ersten Schriftenwechsel uneingeschränkt zulässig.</p> <p>² Neue Anträge sind im ersten Schriftenwechsel im Rahmen des angefochtenen Entscheides zulässig.</p>		
<p>Ergänzung des Sachverhalts</p> <p>§ 193. Die Rechtsmittelinstanz kann den Sachverhalt nach den Vorschriften des VRG ergänzend untersuchen. Sie kann nach den Vorschriften der ZPO Zeuginnen und Zeugen einvernehmen.</p>		
<p>Begutachtung</p> <p>§ 194. ¹ Die Parteien haben die für eine Begutachtung erforderlichen Untersuchungen zu dulden und dabei mitzuwirken, soweit ihnen dies nach den Umständen zugemutet werden darf.</p> <p>² Das Gericht kann eine Partei zur Begutachtung für eine bestimmte Zeit in ein geschlossenes Krankenhaus für psychisch Kranke einweisen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eine psychiatrische Begutachtung unerlässlich ist, b. feststeht, dass diese ambulant nicht durchgeführt werden kann und 		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>c. die Partei einen freiwilligen Klinikaufenthalt ablehnt.</p> <p>³ Das Gericht kann die Aufenthaltszeit verlängern, wenn dies unumgänglich ist. Die Leitung des Krankenhauses entlässt die eingewiesene Person unter Mitteilung an das Gericht bereits vor Ablauf der festgelegten Zeit, wenn ihre Anwesenheit für die Begutachtung nicht mehr nötig ist.</p>		
<p>Schutzmassnahmen</p> <p>§ 195. ¹ Werden durch Vorkehrungen des Gerichts schutzwürdige Interessen einer Partei oder Dritter gefährdet, ordnet das Gericht das zu ihrem Schutz Geeignete an.</p> <p>² Aus den gleichen Gründen kann die Akteneinsicht beschränkt werden.</p>		
<p>Rückweisung</p> <p>§ 196. Die Rechtsmittelinstanz kann den angefochtenen Entscheid aufheben und das Verfahren zur Ergänzung und zur Neuurteilung an die Vormundschaftsbehörde oder an den Bezirksrat zurückweisen.</p>		
<p>Mitteilung</p> <p>§ 197. Das Gericht teilt Endentscheide in der Sache der für das Vormundschaftswesen zuständigen Direktion des Regierungsrates mit.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
D. Rechtsmittel gegen Entscheide des Regierungsrates in Namensänderungen	Titel vor § 198 wird aufgehoben.	
§ 198. Auf Rechtsmittel gegen Entscheide der zuständigen Direktion des Regierungsrates betreffend Namensänderungen sind §§ 187 ff. sinngemäss anwendbar.	§ 198 wird aufgehoben.	Die notwendige Regelung ist in § 176 aufzunehmen (vgl. vorstehend).
6. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB) vom 2. April 1911 (LS 230)		
<p>§ 34. ¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 2. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung der Gemeinde angehören (Art. 84 ZGB), 3. 4. 5. für die Anfechtung des Kindesverhältnisses (Art. 259 Abs. 2 Ziff. 3, Art. 260 a Abs. 1 und Art. 269 a Abs. 1 ZGB), 6. für Begehren von Amtes wegen um Verschollen-erklärung (Art. 550 ZGB), 7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse der Gemeinde gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR), 8. für die Obliegenheiten der Vormundschaftsbehör- 	<p>§ 34. ¹ Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde:</p> <p>Ziff. 1 - 7 unverändert.</p> <p>Ziff. 8 wird aufgehoben.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Vormundschaftsbehörden werden durch KESB ersetzt. Diese übernehmen die entsprechenden Aufgaben. Nicht davon betroffen sind Abs. 1 Ziff. 5 (Anfechtung des Kindesverhältnisses) und Abs. 2 (Vaterschaftsklage). Zur Erfüllung dieser Aufgaben bleibt weiterhin der Gemeinderat zuständig.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>de (§ 73).</p> <p>² Der Gemeinderat ist die zuständige Behörde, gegen welche sich im Falle von Art. 261 Abs. 2 a. E. ZGB die Vaterschaftsklage zu richten hat.</p>		
<p>§ 39. ¹ Der Bezirksrat entscheidet über Gesuche betreffend Adoption. Das Gesuch ist dem Bezirksrat am Wohnsitz der Adoptiveltern einzureichen.</p> <p>² Der Bezirksrat holt die Stellungnahme der Vormundschaftsbehörde ein. Er trifft darauf die zur Untersuchung der Verhältnisse erforderlichen Vorkehren, soweit die Abklärung nicht schon durch die Vormundschaftsbehörde erfolgt ist; er kann die weiteren Erhebungen der Vormundschaftsbehörde oder einer andern Kinderschutzbehörde übertragen.</p>	<p>§§ 39 – 40 a werden aufgehoben.</p>	<p>Das revidierte ZGB kennt keine Aufteilung der Zuständigkeit zwischen Vormundschaftsbehörde und Aufsichtsbehörde mehr. Die nach geltendem Recht gemäss §§ 40 und 40 a dem Bezirksrat obliegenden Aufgaben fallen neu in die Zuständigkeit der KESB. Folglich sind die beiden Bestimmungen aufzuheben.</p> <p>Gemäss Art. 268 Abs. 1 ZGB bestimmen die Kantone die Adoptionsbehörde, woran das neue Erwachsenenschutzrecht nichts ändert. Künftig soll die KESB als Adoptionsbehörde amten, was neu bei § 56 a normiert wird. Demnach ist der geltende § 39 ebenfalls aufzuheben.</p>
<p>§ 40. Die Entziehung der elterlichen Sorge gemäss Art. 311 ZGB und deren Wiederherstellung, die Neuregelung der elterlichen Sorge, die Anordnung und Aufhebung der Beiratschaft, die Entmündigung und Aufhebung der Vormundschaft sowie Anordnung und Aufhebung der Familienvormundschaft erfolgen durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 298 a Abs. 2, 311, 313, 362, 366, 369–372, 395, 432–440 ZGB und</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
§§ 70 und 83–90).		
§ 40 a. Der Bezirksrat genehmigt, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Richters, Verträge über die Unterhaltspflicht der Eltern im Sinne von Art. 287 Abs. 2 und 288 Abs. 2 Ziff. 1 ZGB.		
§ 41. Der Bezirksrat ist die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde erster Instanz (§ 75). Er entscheidet erstinstanzlich über Vormundschaftsbeschwerden (Art. 420 ZGB).	§ 41 wird aufgehoben.	Beschwerden gegen Entscheide der KESB müssen neu durch ein Gericht beurteilt werden. Die entsprechenden Bestimmungen sind bei den Verfahrensbestimmungen des EG zum KESR einzufügen (vgl. §§ 70 ff. EG zum KESR). Die administrative Aufsicht wird neu einstufig geregelt und durch die Direktion der Justiz und des Innern wahrgenommen werden. Dies ist in der betreffenden Bestimmung (§ 44; vgl. auch § 82 EG zum KESR) zu regeln.
<p>§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Mitteilung von Freiheitsstrafen von einem Jahr und darüber an die Vormundschaftsbehörden (Art. 371 ZGB), 2. für Klagen auf Auflösung eines Vereins wegen widerrechtlicher oder unsittlicher Zwecke (Art. 78 ZGB), 3. für Klagen auf Ungültigerklärung der Ehe (Art. 106 	<p>§ 43. Die Oberstaatsanwaltschaft ist die zuständige Behörde:</p> <p>Ziff. 1 wird aufgehoben.</p> <p>Ziff. 2 und 3 werden zu Ziff. 1 und 2.</p>	Das revidierte ZGB verzichtet auf die im geltenden Recht in Art. 371 ZGB noch geregelte Entmündigung wegen Freiheitsstrafe, weshalb Ziff. 1 aufzuheben ist.

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Abs. 1 ZGB) und auf Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 9 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 [PartG]).</p>		
<p>*§ 44. ¹ Der Regierungsrat ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.–3. 4. für die Ermächtigung zum Geschäftsbetrieb im Sinne von Art. 885 ZGB (Viehverpfändung), 5. für die Bewilligung zum Betrieb des Pfandleihgewerbes (Art. 907 ZGB), 6. 7. für das Begehren um Vollziehung einer vom Schenkgeber im Interesse des Kantons oder mehrerer Bezirke gemachten Auflage (Art. 246 Abs. 2 OR), 8. <p>² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. für Geschäfte der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (§ 75), soweit kein Rechtsmittel an das Obergericht gegeben ist (§§ 50 und 187 ff. GOG), 10. 11. 12. für die Aufsicht über Stiftungen, die nach ihrer Bestimmung dem Kanton oder mehreren Bezirken 	<p>§ 44. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion ist zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 9. für die Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) gemäss Art. 441 ZGB, Ziff. 12 - 17 unverändert. 	<p>Der Bund lässt eine einstufige Aufsicht zu. Da der Bezirksrat künftig keine Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz mehr wahrzunehmen hat, da der Rechtsmittelzug unmittelbar an ein Gericht geführt werden muss (vgl. Art. 450 Abs. 1 nZGB und Vorbemerkungen zu § 70 EG zum KESR), ist es sinnvoll, die administrative Aufsicht der zuständigen Direktion zu übertragen. Diese ist bereits unter geltendem Recht Aufsichtsbehörde zweiter Instanz (vgl. auch Erläuterungen zu § 82 EG zum KESR).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>angehören (Art. 84 ZGB),</p> <p>13. für die Änderung der Organisation oder des Zweckes einer Stiftung sowie für die Aufhebung oder Änderung von Auflagen oder Bedingungen, an die die Stiftung geknüpft ist (Art. 85 und 86 ZGB),</p> <p>14. für die Aufsicht über Einrichtungen der beruflichen Vorsorge (Art. 61 BVG),</p> <p>15. für zivilstandsrechtliche Angelegenheiten, einschliesslich Namensänderungen und durch das Zivilrecht bedingte Bürgerrechtssachen, soweit nichts anderes bestimmt ist,</p> <p>16. für die Überwachung der Auslosung und Tilgung von Anleihensteteln (Art. 882 ZGB),</p> <p>17. für die Bewilligung zur Ausgabe von Wertpapieren durch Lagerhalter (Art. 482 und 1153–1155 OR).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
Zweiter Abschnitt: Familienrecht		
A. Allgemeine Bestimmungen		
<p>*§ 56 a. In familienrechtlichen Angelegenheiten (Art. 90–455 ZGB) kann der Bezirksrat Zeugen einvernehmen. Die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>	<p>§ 56 a. ¹ Die KESB ist zuständige Behörde im Sinne von Art. 268 Abs. 1 und 333 Abs. 3 ZGB.</p> <p>² Das Adoptionsgesuch ist der KESB am Wohnsitz der Adoptiveltern einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ... (EG zum KESR).</p>	<p>Das revidierte ZGB kennt das System der Aufgabenteilung zwischen Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde nicht mehr. Vielmehr weist es sämtliche Aufgaben der Erwachsenen- bzw. der Kinderschutzbehörde zu und sieht eine Beschwerde an ein Gericht vor. Der Bezirksrat wird seine Aufgaben in familienrechtlichen Angelegenheiten deshalb nicht weiter wahrnehmen können (vgl. zur speziellen Problematik des erstinstanzlichen Rechtsmittelzuges § 70 EG zum KESR und die entsprechenden Vorbemerkungen). Die in den geltenden §§ 56 a und 56 b enthaltenen Verfahrensbestimmungen sind Bestandteil des EG zum KESR (vgl. §§ 51 ff. EG zum KESR).</p> <p>Gemäss Art. 268 Abs. 1 ZGB haben die Kantone auch unter neuem Erwachsenenschutzrecht die zuständige Adoptionsbehörde zu bezeichnen (vgl. auch Erläuterungen zu § 39). Der Bezirksrat wird im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts künftig keine Aufgaben mehr wahrnehmen (vgl. Erläu-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>terungen im vorstehenden Absatz). Folglich ist er auch nicht mehr als Adoptionsbehörde einzusetzen. Angesichts des Umstands, dass die Erteilung von Pflegekinderbewilligungen heute grundsätzlich in der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde liegt (vgl. Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 [LS 852.2] sowie die Verordnung über die Pflegekinderfürsorge vom 11. September 1969 [LS 852.22]; für die Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekinde zwecks späterer Adoption ist das Amt für Jugend und Berufsberatung zuständig [vgl. Art. 316 Abs. 1bis ZGB und www.ajb.zh.ch/zs/fj/]), erscheint es als zweckmässig, künftig die KESB als Adoptionsbehörde zu bezeichnen. Im Übrigen drängt sich diese Lösung auch vor dem Hintergrund auf, dass es bei Adoptionen um Entscheide geht, die hohe Anforderungen an das Fachwissen und die Erfahrung der Behörde stellen, abgesehen davon, dass es sich auch bezüglich der Adoptionen rechtfertigt, dass eine interdisziplinär zusammengesetzte Behörde entscheidet. Demnach ist in § 56 a zu normieren, dass die KESB Adoptionsbehörde ist.</p> <p>Ebenfalls nicht geändert wird Art. 333</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>Abs. 3 ZGB, welcher die Anzeigepflicht des Familienhauptes an die zuständige Behörde festhält. Der Vollständigkeit halber ist in § 56 a ergänzend festzuhalten, dass die KESB auch zuständige Behörde im Sinne von Art. 333 Abs. 3 ZGB ist.</p> <p>Schliesslich ist in Abs. 2 der Normgehalt des geltenden § 39 Abs. 1 Satz 2 betreffend örtliche Zuständigkeit für die Einreichung des Adoptionsgesuches zu übernehmen. Im Übrigen ist für das Verfahren auf das EG zum KESR zu verweisen.</p>
<p>*§ 56 b. ¹ Entscheide des Bezirksrates in Familienrechts-sachen (Art. 90-455 ZGB) können beim Obergericht angefochten werden (§§ 50 und 187 ff. GOG).</p> <p>² Die Vorschriften für das Verfahren der fürsorgerischen Freiheitsentziehung bleiben vorbehalten (§§ 117 a -117 m, §§ 177 ff. GOG).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>	<p>§ 56 b wird aufgehoben.</p>	

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>A^{ter}. Eltern- und Kindesrecht</p> <p>§ 58. ¹ Steht die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so hat dieser der Vormundschaftsbehörde innerhalb drei Wochen seit Auflösung der Ehe bzw. Aufhebung der Beistandschaft über das Kind ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen. Aus zureichenden Gründen kann die Vormundschaftsbehörde die Frist erstrecken oder anders ansetzen.</p> <p>² Wenn der Inhaber der elterlichen Sorge dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das eingereichte Inventar unvollständig oder unrichtig ist, oder wenn der Inhaber der elterlichen Sorge es beantragt, so nimmt die Vormundschaftsbehörde ein amtliches Inventar auf.</p> <p>³ Auf das private und das amtliche Inventar finden die Vorschriften der §§ 93–97 entsprechende Anwendung.</p> <p>⁴ Wird ein amtliches Inventar aufgenommen (§ 125), so fällt die Pflicht zur Einreichung eines privaten Inventars dahin.</p>	<p>§§ 58 - 63 werden aufgehoben.</p>	<p>Die Regelung von § 58 gründet auf Art. 318 ZGB. Diese Bestimmung wird mit dem revidierten ZGB geändert: Art. 318 Abs. 2 nZGB beschränkt die obligatorische Inventarpflicht auf den Fall, dass ein Elternteil stirbt. Festgelegt wird in Art. 318 Abs. 3 nZGB zudem, wann die KESB die Inventaraufnahme von sich aus anzuordnen hat. Damit erübrigen sich entsprechende Bestimmungen im EG zum ZGB. Ausführungsbestimmungen zur Inventaraufnahme sind in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. §§ 29 ff. EG zum KESR).</p>
<p>§ 59. ¹ Die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen der Volksschulgesetzgebung die Schulpflege schreiten von Amtes wegen ein, sobald ihnen die Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes (Art. 307, 308, 310, 311 und 313 ZGB) oder des Kindesvermögens (Art. 324 und 325 ZGB) zur Kenntnis kommt.</p> <p>² Insbesondere obliegt es ihnen einzuschreiten, wenn Eltern es unterlassen, dem körperlich oder geistig ge-</p>		<p>Diese Aufgaben werden im nZGB neu der KESB zugewiesen. Damit ist die Zuständigkeit klar und es erübrigt sich, in einem kantonalen Erlass nochmals sämtliche Aufgaben aufzuzählen. Soweit die Schulpflege in die Pflicht genommen werden soll, ist auf die Volksschulgesetzgebung zu verweisen. Diese regelt</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>brechlichen Kind eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen so weit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen (Art. 302 Abs. 2 ZGB). Sie treffen auch die erforderlichen Massnahmen zum Schutz unbeaufsichtigter Kinder (Förderung der Kinderkrippen, Kindergärten, Jugendhorte usw.).</p>		<p>die Pflichten der Schulpflege (vgl. § 51 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005; VSG [LS 412.100]), weshalb sich der Verweis im EG zum ZGB ebenfalls als unnötig erweist. Die Bestimmung dürfte sich wohl bereits nach geltendem Recht als entbehrlich erwiesen haben.</p>
<p>§ 60. ¹ Anzeigepflichtig sind öffentlichrechtlich angestellte Personen sowie Behördenmitglieder, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis von einem Fall erhalten, welcher das vormundschaftliche Einschreiten als geboten erscheinen lässt, insbesondere Gerichts- und Polizeiorgane, Fürsorge- und Untersuchungsbehörden, Schulpflegen, Schulleitungen und Lehrer sowie Geistliche.</p> <p>² Anzeigeberechtigt ist jedermann.</p>		<p>Neu regelt Art. 443 nZGB die Melderechte und -pflichten. Umfasst von der Meldepflicht sind alle Personen, die in amtlicher Tätigkeit von hilfsbedürftig erscheinenden Personen erfahren. Die Kantone können weitere Meldepflichten vorsehen. Die entsprechende Ergänzung ist in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 84 EG zum KESR).</p>
<p>§ 61. ¹ Die Anhörung der Kinder gemäss Art. 314 Ziff. 1 ZGB erfolgt durch ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde. Mit der Anhörung kann eine geeignete Drittperson betraut werden.</p> <p>² Die Anhörung erfolgt in der Regel ohne Beisein der Eltern, deren Vertretungen und weiterer am Verfahren beteiligter Personen. Die Anhörung wird in der dem Alter und der Reife des Kindes angemessenen Form durchgeführt. Sie kann ausserhalb des Amtsgebäudes stattfinden.</p> <p>³ Den am Verfahren beteiligten Elternteilen und weiteren am Verfahren beteiligten Personen wird Gelegenheit ge-</p>		<p>Entsprechende Verfahrensbestimmungen sind - soweit sie in Ergänzung zum ZGB und zu der subsidiär anwendbaren ZPO notwendig sind - in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 61 EG zum KESR).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
geben, zum Ergebnis der Anhörung Stellung zu nehmen.		
<p>§ 62. ¹ Wo es notwendig ist, treffen die Vormundschaftsbehörde und im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Schulpflege vor der endgültigen Erledigung provisorische Massnahmen.</p> <p>² Von der Art der Erledigung ist demjenigen, der die Anzeige erstattet hat, auf sein Verlangen Kenntnis zu geben.</p> <p>³ Ebenso ist dem Bezirksrat und der Heimatbehörde von der angeordneten Massnahme Mitteilung zu machen.</p>		<p>§§ 62 und 63: Die Massnahmen der Schulpflege (§ 62 Abs. 1) sind in § 52 VSG geregelt und damit im EG zum ZGB zu streichen.</p> <p>Die Mitteilungspflicht von Entscheiden ergibt sich neu aus § 68 EG zum KESR. § 62 Abs. 2 ist daher zu streichen.</p> <p>§ 62 Abs. 3 ist aufzuheben, da dem Bezirksrat künftig keine Aufgaben im Kindes- und Erwachsenenschutz mehr zukommen werden. Eine Mitteilung an die Heimatbehörde erübrigt sich, da dieser im Kindes- und Erwachsenenschutz keine Pflichten auferlegt sind und auch keine Fälle bekannt sind, in denen die Heimatbehörden Beschwerde gestützt auf den geltenden § 73 Abs. 2 geführt hätten.</p>
§ 63. Über die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde sowie über Verschleppung der Angelegenheit steht jedermann, der ein Interesse hat, die Beschwerde zu (Art. 420 Abs. 2 ZGB).		
§ 64.		
§ 65. Die infolge des Einschreitens der Vormundschaftsbehörde und der angeordneten Massnahmen entstandenen Kosten tragen die Eltern, und wenn diese nicht dazu	§ 65 wird aufgehoben.	Satz 1: Art. 276 ZGB regelt die Unterhaltspflicht der Eltern. Eine generelle Regelung bezüglich der Kostentragung

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>imstande sind, das Kind, in letzter Linie die unterstützungspflichtigen Verwandten. Das Kindesvermögen ist wenn nötig zur Sicherstellung der Versorgungskosten in die Schirmlade zu legen.</p>		<p>der von der KESB angeordneten Massnahmen findet sich neu in § 72.</p> <p>Satz 2: Die KESB muss die sichere Aufbewahrung gewährleisten. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Vermögenswerten wird der Bund eine Verordnung erlassen; gegebenenfalls sind zusätzlich kantonale Regelungen erforderlich (vgl. Art. 408 Abs. 3 nZGB sowie § 22 EG zum KESR). Unter diesen Umständen kann § 65 aufgehoben werden.</p>
<p>§§ 66 - 69.</p>		
<p>§ 70. ¹ Die Entziehung und die Wiederherstellung der elterlichen Sorge erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 312 und 313 ZGB) oder durch den Bezirksrat auf Antrag der Vormundschaftsbehörde (Art. 311 und 313 ZGB).</p> <p>² Die Neuregelung der elterlichen Sorge gemäss Art. 298 a Abs. 2 ZGB erfolgt auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.</p>	<p>§ 70 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 311 nZGB regelt die Entziehung der elterlichen Sorge und weist die diesbezügliche Zuständigkeit der Kindesschutzbehörde zu. Dieselbe Zuständigkeit muss auch für die Wiedererteilung der elterlichen Sorge (nach deren Entzug) gelten (vgl. auch Art. 399, 414 und 450 Abs. 2 Ziff. 3 nZGB). Ebenfalls der KESB zugewiesen wird die Neuregelung der elterlichen Sorge nach Art. 298a Abs. 2 nZGB. § 70 kann unter diesen Umständen aufgehoben werden.</p>
<p>§ 71.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
B. Vormundtschaftswesen	Neuer Titel nach § 71: B. Kostentragung	
I. Vormundschaftliche Organe	Der Titel vor § 72 wird aufgehoben.	
§ 72.	§ 72. Die Tragung der Kosten von Massnahmen, die die KESB angeordnet hat, richtet sich nach Art. 276, 289, 293 und 328 f. ZGB sowie nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	Bei den Kosten für die angeordneten Massnahmen für Minderjährige handelt es sich um Unterhaltskosten des Kindes. Für den Unterhalt des Kindes, inbegriffen die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen, haben die Eltern aufzukommen (Art 276 ZGB). Inwieweit Mittel des Kindes zur Unterhaltsbestreitung herangezogen werden können, regelt Art. 276 Abs. 3 ZGB. Eine allfällige Verwandtenunterstützungspflicht ergibt sich ebenfalls aus Bundesrecht (Art 328 f. ZGB). Der Unterhalt wird durch Pflege und Erziehung oder, wenn das Kind nicht unter der Obhut der Eltern steht, durch Geldzahlung geleistet. Können die Eltern für den Unterhalt des Kindes nicht vollumfänglich aufkommen und stehen keine anderen Beiträge zur Verfügung, können Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beantragt werden (Art. 293 ZGB; vgl. auch Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 [LS 851.1]). Trägt die Sozialhilfe z. B. die Kosten für den Unterhalt von fremdplatzierten Kindern,

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>so geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegenüber den Eltern in diesem Umfang auf die Fürsorgebehörde über (Art. 289 Abs. 2 ZGB).</p> <p>Die Kostentragung für die angeordneten Massnahmen für Erwachsene richtet sich, sofern sie nicht durch die betroffene Person und ihre Krankenkasse getragen werden können, nach dem Sozialhilfegesetz. Für die Frage der Kostentragung ist deshalb auf die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts und auf das kantonale Sozialhilfegesetz zu verweisen.</p>
<p>§ 73. ¹ Vormundschaftsbehörde ist der Gemeinderat der politischen Gemeinde.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde des Heimortes kann die Bevormundung oder Verbeiständung bei der Wohnsitzgemeinde beantragen und zur Wahrung der Interessen eines Angehörigen, der in einer andern Gemeinde bevormundet werden soll oder bevormundet ist, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.</p>	<p>§§ 73 - 75 werden aufgehoben.</p>	<p>Aufgrund der Professionalisierung der Behördenorganisation gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht erübrigt sich Abs. 1. Die Bestimmungen zur neuen Behördenorganisation sind in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. §§ 4 ff. EG zum KESR).</p> <p>Abs. 2 erlangte in der Praxis kaum Bedeutung. Auch sind in der neueren Vergangenheit keine Fälle bekannt, in denen eine Behörde des Heimortes Beschwerde geführt hätte. Folglich ist auf die Überführung von Abs. 2 in das neue Recht zu verzichten.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 74. ¹ Der Gemeinderat kann die Besorgung des Vormundtschaftswesens an seiner Statt auch einer Kommission von drei oder fünf Mitgliedern aus seiner Mitte übertragen.</p> <p>² Durch Gemeindebeschluss kann die Besorgung des Vormundtschaftswesens einer besonderen Kommission von mindestens drei Mitgliedern übertragen werden. Die Wahl erfolgt durch die Gemeinde. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderates.</p> <p>³ In gleicher Weise können durch Gemeindebeschluss einzelne Aufgaben der vormundschaftlichen Fürsorge besonderen Amtsstellen übertragen werden.</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen betreffend einzelne Gemeinden.</p>		<p>Diesbezüglich kann auf die Ausführungen zu § 73 Abs. 1 verwiesen werden.</p>
<p>*§ 75. Aufsichtsbehörde erster Instanz ist der Bezirksrat. Aufsichtsbehörde zweiter Instanz ist die vom Regierungsrat bezeichnete Direktion (§ 44 Ziff. 9), unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Obergerichts zur Behandlung von Rechtsmitteln (§§ 50 und 187 ff. GOG).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		<p>Diese Bestimmung kann gestrichen werden, da die entsprechende Regelung neu in § 44 Abs. 2 Ziff. 9 aufgenommen wird (siehe vorstehend).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
II. Familienvormundschaft	Der Titel vor § 76 wird aufgehoben.	
<p>§ 76. ¹ Begehren um Anordnung der Familienvormundschaft (Art. 362 ZGB) sind der Vormundschaftsbehörde einzureichen.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde hat das Gesuch nach Befragung der zu bevormundenden Person und der nächsten Verwandten, gegebenenfalls auch des Ehegatten, zu begutachten und dem Bezirksrat Antrag zu stellen. Dieser entscheidet über die Anordnung der Familienvormundschaft.</p>	§§ 76 - 81 werden aufgehoben.	§§ 76 - 81: Im revidierten ZGB ist eine Familienvormundschaft nicht mehr vorgesehen, die Art. 362 ff. ZGB werden aufgehoben. Geregelt ist lediglich, dass die Vormundschaft in Ausnahmefällen auf eine Mehrheit von Personen übertragen werden kann (Art. 400 nZGB). Entsprechend erübrigen sich die §§ 76 - 81.
<p>§ 77. ¹ Ist die Familienvormundschaft gestattet worden, so wird unter Mitwirkung der Familie, eines abgeordneten Mitgliedes und des Schreibers des Bezirkrates ein genaues Inventar aufgenommen, von allen Mitwirkenden unterzeichnet und dem Bezirksrat vorgelegt. Wenn dieser das Inventar in Ordnung findet, so ist das Original der Familie zurückzustellen und eine Abschrift in dem Archiv des Bezirkrates aufzubewahren.</p> <p>² Die Vorschriften der §§ 95 und 96 finden Anwendung.</p> <p>³ Den Mitgliedern und dem Schreiber des Bezirkrates ist, besondere gesetzliche Bestimmungen vorbehalten, Verschwiegenheit mit Rücksicht auf den Inhalt des Inventars zur Pflicht gemacht. Die Vorschriften über die Mitteilungspflicht der Vormundschaftsbehörden gegenüber den Steuerbehörden gelten indessen auch für die Fälle der Familienvormundschaft.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
§ 78. Der Vormund hat dem Familienrat jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.		
<p>§ 79. ¹ Je das zweite Jahr hat der Vormund auch dem Bezirksrat die Vermögensrechnung zur Prüfung einzureichen.</p> <p>² Der Familienrat ist verpflichtet, dem Bezirksrat jeweiligen Anzeige zu machen, ob die jährliche Rechnungsstellung erfolgt sei. Auch in der Zwischenzeit hat der Familienrat Bericht zu erstatten, wenn das Vermögen im Stande und in der Anlage erhebliche Änderungen erlitten hat.</p> <p>³ Erfolgen diese Berichterstattungen nicht rechtzeitig, so hat sie der Bezirksrat unter Androhung einer Ordnungsbusse auf einen neu zu bestimmenden Termin einzufordern, und wenn auch diese Frist erfolglos bleibt, auf Aufhebung der Familienvormundschaft anzutragen.</p>		
§ 80. Der Bezirksrat ist zuständig für die Aufhebung der Familienvormundschaft (Art. 366 ZGB).		
<p>§ 81. ¹ Hört die Familienvormundschaft auf, so ist auf den Zeitpunkt des Erlöschens Schlussrechnung vorzulegen.</p> <p>² Wird die Familienvormundschaft in eine ordentliche verwandelt, so ist das Vermögen des Bevormundeten unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde zu inventarisieren.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
III. Amtsvormundschaft	Titel vor § 82 wird aufgehoben.	
<p>§ 82. ¹ Können keine der in Art. 380 und 381 ZGB genannten Personen zur Vormundschaft berufen werden, so soll die Vormundschaft über Unmündige einem besonderen Vormundschaftsverwalter (Amtsvormund) übertragen werden, sofern nicht das Interesse des Kindes durch Bestellung eines Einzelvormundes besser gewahrt werden kann.</p> <p>² In den hiezu geeigneten Fällen wird der Amtsvormund auch zum Beistand ernannt; insbesondere soll ihm die Beistandschaft für Kinder unverheirateter Frauen (Art. 309 ZGB) übertragen werden.</p> <p>³ Er ist angemessen zu entschädigen.</p> <p>⁴ Ein Amtsvormund kann auch für mehrere Gemeinden gemeinsam bestellt werden.</p>	§ 82 wird aufgehoben.	<p>Massgebend für die Bestellung von Beiständinnen und Beiständen ist ausschliesslich deren fachliche und persönliche Eignung (Art. 400 nZGB). Selbstverständlich können – wie unter geltendem Recht – professionelle Mandatsträgerinnen und -träger (Berufsbeiständinnen und -beistände) eingesetzt werden. Wünsche der zu verbeiständenden Person und der Angehörigen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen (Art. 401 nZGB). Eine Kompetenznorm zur Bestellung von Berufsbeiständinnen und -beiständen ist auch unter neuem Recht zulässig und sinnvoll. Eine entsprechende Regelung ist in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 18 EG zum KESR).</p>
IV. Entmündigungsverfahren	Titel vor § 83 wird aufgehoben.	
<p>§ 83. ¹ Entmündigungen (Art. 369–372 ZGB) und Verberatungen (Art. 395 ZGB) erfolgen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde trifft alle erforderlichen sichernden Massnahmen und ernennt nötigenfalls schon vor der Durchführung des Verfahrens vorläufig den Vormund.</p>	§§ 83 und 84 werden aufgehoben.	<p>Das revidierte ZGB weist die Zuständigkeit zur Errichtung einer Beistandschaft der KESB zu (Art. 390 nZGB). Zudem regelt es auch die vorsorglichen Massnahmen (Art. 445 nZGB). Ein weiterer Regelungsbedarf besteht folglich nicht.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 84. ¹ Bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ist das Gutachten des Bezirksarztes unter Zuziehung des behandelnden Arztes oder dasjenige eines Arztes an den kantonalen Krankenanstalten einzuholen.</p> <p>² Die für das Gutachten nötigen Erhebungen und Berichte soll der Arzt selbst einziehen; er kann auch Erhebungen, insbesondere die Einvernahme von Zeugen, durch das Statthalteramt verlangen.</p>		<p>Diese Bestimmung führt Art. 374 ZGB aus. Neu legt Art. 446 nZGB fest, dass nötigenfalls ein Gutachten einzuholen ist (bei fürsorgerischer Unterbringung zwingend: Art. 450e Abs. 3 nZGB). Regelungsbedarf besteht damit nicht mehr.</p>
§§ 85–87.		
§ 88. Die Veröffentlichung der Bevormundung und der Wahl des Vormundes erfolgt durch die Vormundschaftsbehörde (Art. 375 ZGB).	§§ 88 und 89 werden aufgehoben.	Eine Veröffentlichung ist im revidierten ZGB nicht mehr vorgesehen, weshalb die Bestimmung aufzuheben ist.
§ 89. Begehren um Aufhebung der Vormundschaft oder Beiratschaft sind bei der Vormundschaftsbehörde einzureichen. Der Bezirksrat entscheidet auf Antrag der Vormundschaftsbehörde.		Neu ist für die Aufhebung der Beistandschaft gestützt auf Art. 414 nZGB - wie für deren Anordnung - die KESB zuständig. Ein Regelungsbedarf besteht damit nicht mehr.
§§ 90 und 91.		
<p>V. Führung der Vormundschaft</p> <p>a. Übernahme des Amtes</p>	Die beiden Titel vor § 92 werden aufgehoben.	
§ 92. Die Aufnahme des Inventars erfolgt durch den definitiv ernannten oder provisorisch eingesetzten Vormund, ein Mitglied der Vormundschaftsbehörde und den Schrei-	§§ 92 - 101 werden aufgehoben.	Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden, da Art. 405 Abs. 2 nZGB

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
ber der Behörde.		eine ausreichende Regelung enthält.
§ 93. Bei der Aufnahme des Inventars (Art. 398 ZGB) sollen die Aktiven und Passiven genau verzeichnet, geschätzt und in klare Übersicht gebracht werden.		§§ 93 und 94: Vorschriften über die Inventarisierung sind sinnvoll und weiterhin zulässig (vgl. Art. 52 SchIT ZGB). Eine entsprechende Regelung ist in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 20 EG zum KESR).
§ 94. Das Inventar ist, sofern Liegenschaften vorhanden sind, dem Grundbuchamt zur Revision mitzuteilen.		
<p>§ 95. ¹ Wenn von der zu bevormundenden Person nach der Einleitung des vormundschaftlichen Verfahrens oder von dem Vögtling Vermögensstücke beseitigt oder bei der Inventarisierung des Vermögens verheimlicht oder unredlicherweise Schulden vorgespiegelt werden, so ist der Fehlbare mit Ordnungsbusse, in schweren Fällen wegen Übertretung der Vorschriften betreffend das vormundschaftliche Inventar mit Busse bis zu Fr. 1000 zu bestrafen.</p> <p>² Den nämlichen Strafen unterliegen auch Dritte, welche sich solcher Handlungen schuldig machen oder sich daran beteiligen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafgesetzbuches.</p>		§§ 95 und 96: Auch Strafbestimmungen durch den Kanton sind weiterhin zulässig. Eine entsprechende Regelung ist in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 85 EG zum KESR).
§ 96. Die zur Aufnahme des Inventars zugezogenen Personen sind auf die Bestimmungen des § 95 aufmerksam zu machen.		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 97. ¹ Das Inventar wird von der Vormundschaftsbehörde geprüft, hierauf im Beisein des Vormundes, wenn tunlich des Bevormundeten, und seiner nächsten Angehörigen, abgenommen und dem Bezirksrat zur Genehmigung überwiesen. Nach der Genehmigung wird dem Vormund eine Abschrift des Inventars zugestellt.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde ist befugt, an Stelle des Vormundes an Dritte Anfragen zu richten. Hiebei finden die Strafbestimmungen des § 95 Abs. 2 Anwendung.</p>		<p>Art. 405 Abs. 2 nZGB legt fest, wann die Beiständin oder der Beistand in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte aufnehmen muss. Art. 405 Abs. 4 nZGB regelt sodann die Mitwirkungspflichten. Da zudem die Tätigkeit des Bezirksrats als Aufsichtsbehörde entfällt, ist § 97 zu streichen.</p>
<p>§ 98. Die Vormundschaftsbehörde hat, wo die Umstände es rechtfertigen, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars (Art. 580 ZGB) zu beantragen. Insbesondere liegt ihr diese Pflicht ob, wenn Unmündige zu bevormunden und Bedenken darüber vorhanden sind, ob die Passiven der ihnen zufallenden Erbschaft durch die Aktiven gedeckt seien. Der Antrag kann unterbleiben, wenn die Gefahr einer Schädigung für die Unmündigen sofort auf andere Weise, z. B. durch Kautio, beseitigt wird.</p>		<p>Art. 405 Abs. 3 nZGB enthält die entsprechende Regelung, weshalb sich eine solche im kantonalen Recht erübrigt. Zu ergänzen ist, dass die Erstellung eines öffentlichen Inventars bei allenfalls überschuldeten Erbschaften sinnvoll ist und die KESB in diesen Fällen - gestützt auf Art. 405 Abs. 3 nZGB - ein öffentliches Inventar anordnen muss.</p>
<p>§ 99. ¹ Wenn die Passiven der Verlassenschaft grösser sind als die Aktiven, so hat die Vormundschaftsbehörde dies unverzüglich dem Bezirksrat zu berichten und ihm für den Fall, dass eine Verständigung mit den Gläubigern oder eine amtliche Liquidation nicht tunlich erscheint, einen Antrag über die Ausschlagung der Erbschaft im Namen der Unmündigen zu stellen.</p> <p>² Findet der Bezirksrat, dass die Ausschlagung der Erbschaft im Interesse der Unmündigen liegt, so ermächtigt</p>		<p>Nachdem die im geltenden Recht verschiedentlich vorgesehene zweigeteilte Zuständigkeit von Vormundschafts- und Aufsichtsbehörde im neuen Recht entfällt, ist die Bestimmung zu streichen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
er die Vormundschaftsbehörde, diese beim Richter zu erklären.		
§ 100. Die Aufnahme eines öffentlichen Inventars im Sinne des Art. 398 Abs. 3 ZGB erfolgt auf Anordnung des Bezirksrates durch den Notar.		Eine entsprechende Regelung ist in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 20 Abs. 4 EG zum KESR).
<p>§ 101. ¹ Wertschriften, Kostbarkeiten, wichtige Dokumente und dergleichen sind, soweit es die Verwaltung des Mündelvermögens gestattet, dem Waisenamt zur Aufbewahrung in der Schirmlade zu übergeben.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde kann mit Genehmigung des Bezirksrates anordnen, dass das Mündelvermögen der Zürcher Kantonalbank und der Schweizerischen Nationalbank zu geschlossener oder offener Aufbewahrung übergeben werde.</p> <p>³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften. Er kann auch andern Banken gegen Leistung von Sicherheit die Annahme von Mündelgeldern zur Aufbewahrung gestatten.</p>		§§ 101 – 106: Das revidierte ZGB enthält in Art. 408 Abs. 3 nZGB eine Kompetenz des Bundes zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Nachdem zurzeit noch nicht klar ist, ob der Bund von seiner Kompetenz auch tatsächlich Gebrauch machen wird, ist in das EG zum KESR eine Kompetenz des Regierungsrates zum Erlass einer entsprechenden Verordnung aufzunehmen (vgl. § 22 EG zum KESR). Im EG zum ZGB sind die Bestimmungen zu streichen.
b. Schirmlade	Der Titel vor § 102 wird aufgehoben.	
<p>§ 102. ¹ Jede Vormundschaftsbehörde sorgt, unter der Oberaufsicht des Bezirksrates, für eine taugliche Schirmlade.</p> <p>² Die Schirmlade soll in einem sichern, feuerfesten Gewölbe oder feuersichern Schrank untergebracht und wenigstens mit zwei Schlössern versehen sein. Die zwei Schlüssel sollen in der Hand von zwei Mitgliedern oder</p>	§§ 102 - 107 werden aufgehoben.	

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
von einem Mitglied und dem Schreiber der Vormundschaftsbehörde liegen. Bei der Öffnung der Schirmlade haben zwei Schlüsselinhaber mitzuwirken, und es ist über die Eingänge und Ausgänge gleichzeitig ein Protokoll zu führen.		
§ 103. Über die sämtlichen in der Schirmlade verwahrten Gegenstände soll ein genaues und vollständiges Verzeichnis (Schirmbuch) geführt werden. In demselben sind die einzelnen Stücke, welche eingelegt oder herausgenommen werden, unter dem entsprechenden Datum vorzumerken.		
§ 104. Für jeden Gegenstand, welcher der Vormundschaftsbehörde zur Aufbewahrung in der Schirmlade übergeben wird, hat dasselbe einen Empfangsschein auszustellen; ebenso ist ihm die Aushingabe durch den Empfänger zu bescheinigen.		
§ 105. Alljährlich wenigstens einmal hat die Vormundschaftsbehörde eine Durchsicht der Schirmlade vorzunehmen, den Inhalt derselben mit dem Schirmbuch zu vergleichen und über das Resultat dieser Untersuchung an den Bezirksrat Bericht zu erstatten.		
§ 106. ¹ Wenigstens alle zwei Jahre soll der Bezirksrat jede Schirmlade des Bezirks durch Abgeordnete an Ort und Stelle genau untersuchen lassen, das Nötige verfügen und über das Resultat dieser Untersuchung an die für Vormundschaftssachen zuständige Direktion des Re-		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>gierungsrates Bericht erstatten.</p> <p>² In dem Jahre, da der Bezirksrat die Revision vorgenommen hat, kann die vormundschaftsbehördliche Durchsicht unterbleiben.</p>		
<p>§ 107. Die Ehefrau ist berechtigt, die ihr vom Ehemann zur Sicherung ihres Vermögens übergebenen Wertpapiere in der Schirmlade der Vormundschaftsbehörde zu hinterlegen.</p>		<p>Die Bestimmung gründet auf Art. 205 ZBG in der Fassung vor 1988 (Anspruch auf Sicherstellung bei Übergang des Frauenguts ins Eigentum des Mannes). Anwendbar ist die Bestimmung weiterhin für Ehegatten, welche die Ehe vor dem 1. Januar 1988 geschlossen und eine Erklärung gemäss Art. 9e SchIT ZGB abgegeben haben. Eine Regelung im Gesetzestext drängt sich angesichts der schwindenden Bedeutung nicht mehr auf. Im Sinne einer Übergangsbestimmung ist eine Ermächtigung der Behörden festzulegen, bei ihr hinterlegte Wertsachen der ZKB (und allenfalls weiteren Instituten) zu übergeben.</p> <p>Vgl. dazu die Übergangsbestimmung zur Änderung vom</p>
<p>c. Berichterstattung über die persönliche Fürsorge und die Vermögensverwaltung</p>	<p>Der Titel vor § 108 wird aufgehoben.</p>	
<p>§ 108. ¹ Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, näheren Bericht erstatten</p>	<p>§§ 108 - 116 werden aufgehoben.</p>	<p>§§ 108 – 111: Die Regelung betreffend die Berichterstattung und die Vermögensverwaltung ist neu weitgehend in</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>über die persönlichen Verhältnisse des Bevormundeten, insbesondere über die körperliche und geistige Entwicklung, den Aufenthaltsort und die Berufsbildung der Unmündigen.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde ist verpflichtet, in allen Fällen, in welchen die persönliche Wohlfahrt der Bevormundeten erhöhte Sorge erheischt, dem Vormund alljährliche Berichterstattung zur Pflicht zu machen.</p>		<p>Art. 410 f. nZGB enthalten. Soweit sich eine zusätzliche kantonale Regelung als notwendig erweist, ist sie in das EG zum KESR aufzunehmen (vgl. § 21 EG zum KESR).</p>
<p>§ 109. Die Vormundschaftsbehörde lässt sich vom Vormund ordentlicherweise alle zwei Jahre, und ausserordentlicherweise so oft es nötig ist, Rechnung ablegen über die gesamte Vermögensverwaltung.</p>		
<p>§ 110. ¹ Die Rechnungen sollen auf Grundlage des Inventars beziehungsweise je der letzten Rechnung gestellt sein und einen Überblick über die seitherigen Veränderungen des Vermögens in Stand und Anlage enthalten. Ausgaben und Einnahmen sollen verzeichnet und, soweit es möglich ist, mit den erforderlichen Belegen versehen sein.</p> <p>² Ist eine Einnahme oder Ausgabe infolge Weisung der vormundschaftlichen Behörden gemacht worden, so ist das Datum der Weisung dabei anzumerken.</p>		
<p>§ 111. Wenn der Vormund länger als sechs Wochen mit der Berichterstattung oder der Einreichung der Rechnung zögert, so setzt ihm die Vormundschaftsbehörde eine angemessene Frist hiezu an.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>§ 112. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der säumige Vormund mit einer Ordnungsbusse zu belegen. Die Vormundschaftsbehörde sorgt von sich aus dafür, dass auf Kosten des Säumigen die Rechnung durch einen Sachkundigen hergestellt werde.</p>		<p>§§ 112 und 113: Die Bestimmungen sind in angepasster Form in das EG zum KESR zu überführen (vgl. § 86 EG zum KESR).</p>
<p>§ 113. Wenn ein Vormund sich in einem solchen Falle weigert, dem Rechnungssteller die nötigen Schriften einzuhandigen und Aufschlüsse zu geben, so wird er nach vorausgegangener Androhung wegen Ungehorsams (Art. 292 StGB) dem zuständigen Gericht zur Bestrafung überwiesen.</p>		
<p>§ 114. Die Vormundschaftsbehörde prüft Bericht und Rechnung und lässt die nötigen Ergänzungen anbringen. Sie kann den Vormund, den Bevormundeten und dessen nächste Anverwandte sowie die Ehefrau zur Abnahme des Berichtes und der Rechnung einladen.</p>		<p>§§ 114 und 115: Aufgrund der Regelung in Art. 415 nZGB entfällt ein Regelungsbedarf im kantonalen Recht.</p>
<p>§ 115. Die Vormundschaftsbehörde fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Abschied zusammen und überweist ihn mit Bericht und Rechnung dem Bezirksrat zur Prüfung und Genehmigung.</p>		
<p>§ 116. Wird ein dem Bevormundeten durch unsorgfältige Geschäftsführung entstandener Schaden nicht durch den Vormund oder die Mitglieder der vormundschaftlichen Behörden gedeckt, so haftet für den Ausfall in erster Linie die Gemeinde und nach ihr der Staat (Art. 427 ZGB).</p>		<p>Neu wird der Kanton haftbar für die Handlungen der KESB (Art. 454 nZGB). Massgebend ist das Haftungsgesetz.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
d. Beistandschaft	Der Titel vor § 117 wird aufgehoben.	
§ 117. Für den Beistand gelten, soweit keine besonderen Vorschriften aufgestellt sind, die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Vormund.	§ 117 wird aufgehoben.	Im revidierten Erwachsenenschutzrecht wird vom einheitlichen Rechtsinstitut der Beistandschaft ausgegangen, welches in den Art. 390 - 425 nZGB geregelt ist. Einzig Minderjährigen wird allenfalls noch eine Vormundin oder ein Vormund bestellt (Art. 327a nZGB). Für diese gelten die Bestimmungen über die Beiständigen und Beistände sinngemäss (vgl. § 34 EG zum KESR). § 117 ist deshalb aufzuheben.
VI. Fürsorgerische Freiheitsentziehung	Der Titel vor § 117 a wird aufgehoben.	
<p>§ 117 a. ¹ Die Vormundschaftsbehörde entscheidet über die Einweisung einer Person in eine Anstalt (Art. 397 a Abs. 1 ZGB).</p> <p>² Bleibt die Vormundschaftsbehörde untätig oder verweigert sie die Anstaltseinweisung zu Unrecht, entscheiden an ihrer Stelle die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbefugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Person.</p> <p>³ Ist die Person psychisch krank oder droht Gefahr, ist für die Einweisung auch der Arzt zuständig (Art. 397 b Abs. 2, Art. 405 a Abs. 2 und Art. 314 a Abs. 3 ZGB).</p>	§§ 117 a - 117 m werden aufgehoben.	§§ 117 a – 117 m regeln die fürsorgerische Freiheitsentziehung. Diese ist neu unter dem Titel fürsorgerische Unterbringung in Art. 426 ff. nZGB geregelt. Soweit sich ergänzende Bestimmungen - insbesondere zum Verfahren - als erforderlich erweisen, sind diese im Rahmen des EG zum KESR zu erlassen (vgl. §§ 35 ff. EG zum KESR).
§ 117 b. ¹ Das Verfahren der Vormundschaftsbehörde richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz,		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>soweit das ZGB oder dieses Gesetz keine Regelung enthält.</p> <p>² Die Vormundschaftsbehörde hört ausser der betroffenen Person, soweit erforderlich, auch die ihr nahestehenden Personen sowie Behörden und Stellen an, die sich mit dieser befasst haben.</p> <p>³ Die Anordnung der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ist der betroffenen Person und den Verfahrensbeteiligten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.</p> <p>⁴ Die Verfügungen der Vormundschaftsbehörde können notfalls mit Hilfe der Polizei vollzogen werden.</p>		
<p>§ 117 c. Über die Einweisung eines psychisch Kranken entscheidet die Vormundschaftsbehörde nur unter Beizug eines in der Schweiz praxisberechtigten Arztes mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom.</p>		
<p>§ 117 d. Zur ärztlichen Einweisung sind die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt darf nicht Arzt des aufnehmenden Krankenhauses sein. Er muss die betroffene Person persönlich untersuchen, anhören und ihr den Entscheid mit der Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnen und kurz begründen.</p>		
<p>§ 117 e. ¹ Hat eine vormundschaftliche Behörde die Unterbringung oder Zurückbehaltung angeordnet, so befindet die Vormundschaftsbehörde über die Entlassung. Sie</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>zieht dazu einen Bericht der Anstaltsleitung bei.</p> <p>² Bei ungerechtfertigter Entlassung entscheiden die vormundschaftlichen Aufsichtsbehörden entweder kraft ihrer Aufsichtsbefugnis oder auf Rekurs einer nahestehenden Person.</p> <p>³ Bei Versetzung einer durch die Vormundschaftsbehörde eingewiesenen Person in eine andere Anstalt ist die zuständige Behörde zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Die Anstaltsleitung hat der Vormundschaftsbehörde die Entlassung einer durch eine vormundschaftliche Behörde untergebrachten oder zurückbehaltenen Person zu beantragen, sobald deren Zustand es erlaubt.</p>		
<p>§ 117 f. ¹ Ist die Person durch den Arzt eingewiesen worden, so verfügt die Anstaltsleitung die Entlassung, sobald der Zustand der betroffenen Person es erlaubt (Art. 397 b Abs. 3 ZGB).</p> <p>² Bei einem Krankenhaus ist unter der Anstaltsleitung immer der ärztliche Leiter zu verstehen.</p>		
<p>§ 117 g. Eine freiwillig eingetretene, psychisch kranke Person kann durch den ärztlichen Leiter der Anstalt gegen ihren Willen zurückbehalten werden, wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge nicht anders erwiesen werden kann.</p>		
<p>§ 117 h. ¹ Zur Verlegung einer betroffenen Person von einer Anstalt in eine andere ist kein neues Einweisungsverfahren erforderlich.</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>² Dies gilt auch für die Wiederaufnahme einer betroffenen Person, die entwichen oder beurlaubt worden ist, sofern sie innert drei Monaten erfolgt und die Voraussetzungen von Art. 397 a ZGB erfüllt sind.</p>		
<p>*§ 117 i. ¹ Bei Einweisung, Ablehnung des Entlassungsgesuchs, Zurückbehaltung oder Rückversetzung nach §§ 117 a, 117 d, 117 e, 117 f und 117 g kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen nach Mitteilung des Entscheids beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p>² Die Anstaltsleitung stellt sicher, dass Entlassungsgesuche, die nach mehr als zehn Tagen, von der Einweisung an gerechnet, gestellt werden, unmittelbar an sie oder an die einweisende Vormundschaftsbehörde und nicht an das Gericht gerichtet werden.</p> <p>* <i>Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p>§ 117 k. ¹ Jede in eine Anstalt eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person hat das Recht, eine Vertrauensperson oder einen Beistand beizuziehen. Sie ist sofort nach dem Eintritt in geeigneter Form auf dieses Recht aufmerksam zu machen.</p> <p>² Die Anstalt muss jede eingewiesene oder freiwillig eingetretene Person zudem sofort nach Eintritt in geeigneter</p>		

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
Form darauf hinweisen, dass sie jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen kann.		
<p>*§ 117 I. ¹ Sind seit der Einweisung oder der letzten Überprüfung der Freiheitsentziehung sechs Monate verstrichen, ist die Anstalt verpflichtet, ihrer Aufsichtsbehörde die betroffene Person schriftlich zu melden.</p> <p>² Die Aufsichtsbehörde entscheidet so rasch als möglich über die Entlassung der betroffenen Person.</p> <p>³ Gegen den ablehnenden Entscheid kann die betroffene oder eine ihr nahestehende Person innert zehn Tagen beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG gerichtliche Beurteilung verlangen.</p> <p>* <i>Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
§ 117 m. Die unentgeltliche Rechtsvertretung richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.		
D. Betreibungsrechtliche Bestimmungen		
<p>§ 122. ¹ In jedem Konkurs- oder Pfändungsfall ist der Schuldner darüber einzuvernehmen, ob Kinder oder Mündel unter seiner Sorge stehen und ob zu deren Gunsten Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen.</p> <p>² Treffen diese Voraussetzungen zu, so hat der Betrei-</p>	<p>§ 122. ¹ Der Konkurs- oder Betreibungsbeamte befragt den Schuldner in jedem Konkurs- oder Pfändungsfall, ob gegen ihn zu Gunsten folgender Personen Eigentums- oder Forderungsansprüche bestehen:</p> <p>a. Kinder unter seiner elterlichen Sorge,</p>	<p>Materiell ergeben sich grundsätzlich keine Änderungen.</p> <p>Aufgrund der neuen Rechtsinstitute im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge für den Fall des Eintritts der Urteilsun-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>bungsbeamte oder Konkursbeamte der Vormundschaftsbehörde des Wohnortes Anzeige zu machen.</p> <p>³ Die Unterlassung dieser Anzeige wird mit Ordnungsbusse von Fr. 5 bis Fr. 500 bestraft.</p> <p>⁴ Die Vormundschaftsbehörde trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 324, 325 und 445–450 ZGB).</p>	<p>b. Kinder unter seiner Vormundschaft, c. Personen unter seiner Beistandschaft, d. urteilsunfähige Personen, deren Vorsorgebeauftragter gemäss Art. 360 Abs. 1 ZGB, Beauftragter gemäss Art. 370 Abs. 2 ZGB oder gesetzlicher Vertreter gemäss Art. 374 oder 378 ZGB er ist.</p> <p>² Bestehen Ansprüche gemäss Abs. 1, macht der Konkurs- oder Betreibungsbeamte der zuständigen KESB Anzeige.</p> <p>³ Die Unterlassung der Anzeige wird mit Busse bis Fr. 1000 bestraft.</p> <p>⁴ Die KESB trifft die erforderlichen Massnahmen (Art. 318 Abs. 3, 324, 325 und 423 ZGB).</p>	<p>fähigkeit (Vorsorgeauftrag [Art. 360 ff. nZGB], Patientenverfügung [Art. 370 ff. nZGB]) sowie der Betreuung durch Angehörige einer oder eines Urteilsunfähigen (gesetzliches Vertretungsrecht für Angehörige gemäss Art. 374 [Umfang gemäss Abs. 2] und 378 nZGB für medizinische Massnahmen), ist die Abklärungspflicht des Konkurs- oder Betreibungsbeamten auf diese beauftragten Personen und gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter auszudehnen.</p> <p>Die Busse hat disziplinarischen Charakter, weshalb der Betrag - wie im Gesetz betreffend die Ordnungsstrafen - maximal Fr. 1'000 betragen soll.</p> <p>Im Übrigen ist die Bestimmung an die neue Terminologie und die neuen bundesrechtlichen Regelungen anzupassen sowie redaktionell verständlicher zu fassen.</p>
<p>E. Konkubinat</p>	<p>Titel nach § 122.</p> <p>E. Vorsorgeauftrag</p> <p>§ 123. Die KESB kann Hinterlegungsort für Vorsorgeaufträge sein (Art. 361 Abs. 3 ZGB).</p>	<p>Nach Art. 361 Abs. 3 nZGB trägt das Zivilstandsamt auf Antrag die Tatsache, dass eine Person einen Vorsorgeauftrag errichtet hat, sowie den Hinterlegungsort in eine zentrale Datenbank ein. Der Bundesrat wird darüber die nötigen Bestimmungen in einer Verordnung erlassen. Obwohl der Vorsorgeauftrag nach</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>Art. 361 Abs. 1 nZGB durch die Notarin oder den Notar öffentlich zu beurkunden ist (vgl. zum Vorsorgeauftrag Botschaft, S. 7025 ff.), erweist sich seine Hinterlegung beim Notariat als wenig sinnvoll. Nach seinem Zweck wird der Vorsorgeauftrag dann aktuell, wenn bei der auftraggebenden Person die Urteilsunfähigkeit eintritt. Davon erhält das Notariat im Normalfall keine Kenntnis. Falls die auftraggebende Person den Vorsorgeauftrag hinterlegen will, soll sie deshalb die Möglichkeit haben, als Hinterlegungsort die KESB zu wählen, welche für die Wahrnehmung dieser Aufgabe entsprechend eingerichtet sein muss. Ein Vorteil dieser Regelung ist u. a., dass die KESB, wenn sie nach Art. 364 nZGB tätig werden muss, in vielen Fällen den Sachverhalt rascher abklären kann.</p>
<p>B. Sicherung des Erbanges</p>		
<p>*§ 125. ¹ Die Vormundschaftsbehörde hat sofort, nachdem sie vom Tod einer Person Kenntnis erhalten hat, von sich aus den Nachlass zu inventarisieren und nötigenfalls zu siegeln,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn ein Erbe zu bevormunden ist oder unter Vormundschaft steht (Art. 553 Ziff. 1 ZGB), 2. wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung ab- 	<p>§ 125. ¹ Die Zuständigkeit für die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbanges (Art. 551 ZGB) richtet sich nach § 137 lit. b GOG.</p> <p>² Die KESB ordnet die Aufnahme eines Inventars in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 4 ZGB an.</p> <p>³ In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des</p>	<p>Diese Bestimmung ist an das revidierte ZGB sowie an das GOG anzupassen. Ausserdem sind Anpassungen der geltenden Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde im Bereich der Siegelung des Nachlasses vorzunehmen.</p> <p>Abs. 1: Die primäre sachliche Zuständig-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>wesend ist (Art. 553 Ziff. 2 ZGB),</p> <p>3. wenn wahrscheinlich ist, dass der Erblasser keine erbberechtigten Personen hinterlässt (Art. 466 ZGB).</p> <p>² In schwierigen Fällen kann sie die Aufnahme des Inventars und die Siegelung beim Einzelgericht gemäss § 137 lit. b GOG beantragen.</p> <p>³ Die Vormundschaftsbehörde beantragt auch andere zur Sicherung des Erbanges nötige Massnahmen (Art. 551 ZGB).</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>	<p>Inventars beim Einzelgericht beantragen.</p>	<p>keit für die Anordnung von Massregeln zur Sicherung des Erbanges liegt gemäss § 137 lit. b GOG beim Einzelgericht; aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit ist in Abs. 1 auf diese Bestimmung zu verweisen.</p> <p>Abs. 2: Die Zuständigkeit der KESB zur Anordnung der Inventaraufnahme ist im Verhältnis zur Zuständigkeit des Einzelgerichts gemäss Abs. 1 subsidiärer Natur. In diesem Sinn ist es sachgerecht, die Zuständigkeit der KESB - wie im geltenden Recht - in den Fällen von Art. 553 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 ZGB beizubehalten. Ergänzend ist die Zuständigkeit auf die durch das revidierte ZGB eingefügte Ziff. 4 von Art. 553 Abs. 1 nZGB zu erweitern. Für den im geltenden § 125 Abs. 1 Ziff. 3 geregelten Fall erweist sie sich indes nicht als sachgerecht: Erstens ist sehr unwahrscheinlich, dass eine Erblasserin oder ein Erblasser keine Erben hinterlässt. Zweitens, für den seltenen Fall des Eintretens dieser Ausgangslage, soll die Anordnung von Sicherungsmassregeln in die primäre Zuständigkeit - mithin in jene des Einzelgerichts - fallen, da dieses auch für die Erbenermittlung zuständig ist. Der geltende § 125 Abs. 1 Ziff. 3 ist deshalb ersatzlos zu streichen. Zuständig</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>ist künftig ausschliesslich das Einzelgericht.</p> <p>Mit Bezug auf die Siegelungszuständigkeit der Vormundschaftsbehörde gemäss geltendem Recht ist Folgendes anzumerken: In der Praxis sind kaum Fälle bekannt, in denen die Vormundschaftsbehörde die Siegelung von Nachlässen angeordnet hätte. Im Übrigen ist die richterliche Zuständigkeit auch vor dem Hintergrund der Schwere der Massnahme und aus Gründen der wohl besseren Akzeptanz von Erben und ausführenden Behörden gerechtfertigt. Insofern ist die heute gegenüber der Zuständigkeit des Einzelgerichts subsidiäre Zuständigkeit der KESB für die Siegelung des Nachlasses (vgl. § 137 lit. b GOG) entbehrlich und nicht ins neue Recht zu übernehmen.</p> <p>Im geltenden § 125 Abs. 2 ist die Kompetenz der Vormundschaftsbehörde, in schwierigen Fällen die Siegelung beim Einzelgericht zu beantragen, geregelt. Die Kompetenz der KESB, einen entsprechenden Antrag auf Siegelung (als eine Massnahme nach Art. 551 ZGB) beim Einzelgericht zu stellen, ist neu in § 127 zu regeln. Der Normgehalt des geltenden § 125 Abs. 3 findet sich neu</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		<p>ebenfalls in § 127.</p> <p>Abs. 3: Die Bestimmung entspricht in Bezug auf die Inventarisierung inhaltlich dem geltenden § 125 Abs. 2.</p>
	<p>§ 126. ¹ Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände, soweit nötig mit Schätzung, sowie der Verpflichtungen des Erblassers.</p> <p>² Im Übrigen richtet sich die Inventaraufnahme nach § 20 EG zum KESR.</p>	<p>Diese neue Bestimmung entspricht materiell dem geltenden § 127. In Abs. 2 ist auf das EG zum KESR zu verweisen, das die Inventaraufnahme regelt. Im Übrigen ergeben sich keine Änderungen zum geltenden Recht.</p>
<p>§ 127. ¹ Das Erbschaftsinventar enthält ein Verzeichnis der Erbschaftsgegenstände mit Schätzung sowie der Verpflichtungen des Erblassers.</p> <p>² Die Bestimmungen der §§ 94–97 finden entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 127. Die KESB oder der Beistand der betroffenen Person beantragt dem Einzelgericht andere zur Sicherung des Erbanges nötige Massnahmen gemäss Art. 551 ZGB.</p>	<p>In dieser Bestimmung ist generell die Kompetenz der KESB oder der Beistandin oder des Beistandes der betroffenen Person (d. h. wenn die Erbin oder der Erbe verbeiständet ist) vorzusehen, nötigenfalls neben der grundsätzlich von der KESB vorzunehmenden Inventaraufnahme weitere Massregeln zur Sicherung des Erbanges beim Einzelgericht zu beantragen (wie z. B. Siegelung des Nachlasses, Anordnung der Erbschaftsverwaltung).</p>
<p>§ 128. In allen Fällen der Inventaraufnahme ist der Nachlass unter Siegel zu legen, wenn es zu seiner Sicherstellung erforderlich ist. Ausserdem soll die Siegelung, sofern der Nachlass nicht offenbar ganz unbedeutend ist, vorgenommen werden,</p>	<p>§ 128. ¹ Das Einzelgericht ordnet die Siegelung des Nachlasses an, wenn die Inventaraufnahme zur Sicherung des Nachlasses nicht ausreicht. Es prüft eine Siegelung insbesondere wenn</p> <p>a. zu prüfen ist, ob ein volljähriger Erbe unter umfas-</p>	<p>Als kantonale Ausführungsbestimmung zu Art. 552 ZGB ist der Normgehalt von § 128 beizubehalten. Dabei ist die neue Terminologie zu übernehmen (statt „Vormundschaft“ „umfassende Beistand-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Zweifel darüber besteht, ob eine Vormundschaft einzuleiten sei, und sich bis zur Aufklärung hierüber eine Nachlasssicherung durch die Umstände rechtfertigt, 2. wenn Gefahr droht, dass zum Nachteil von Erben oder Vermächtnisnehmern, die im Ausland wohnen oder deren Aufenthalt unbekannt ist, wesentliche Bestandteile der Verlassenschaft unbefugterweise entzogen werden, 3. wenn über die Erbberechtigten Ungewissheit herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint. 	<p>sende Beistandschaft oder ein minderjähriger Erbe unter Vormundschaft zu stellen ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Erben oder Vermächtnisnehmer nicht erreichbar oder unbekanntes Aufenthalts sind, c. Ungewissheit über die Erbberechtigten herrscht und ein gerichtlicher Aufruf zur Ermittlung der Erben als nötig erscheint. <p>² Ist der Nachlass unbedeutend, wird auf die Siegelung verzichtet.</p>	<p>schaft“ bei den volljährigen Erben bzw. „Vormundschaft“ bei den minderjährigen Erben [vgl. Art. 553 Abs. 1 nZGB]).</p> <p>Die sachliche Zuständigkeit für die Anordnung der Siegelung soll neu ausschliesslich beim Einzelgericht sein (vgl. Erläuterungen zu § 125; vgl. auch § 137 lit. b GOG).</p> <p>Bei der „Sicherstellung“ gemäss geltendem Ingress handelt es sich wohl eher um eine „Sicherung“. Das Inventar bewirkt für sich allein noch keine Sicherstellung von Vermögenswerten; diese wäre allenfalls mit einer Bankgarantie zu erreichen. Zudem sind die Fälle gemäss Ziffn. 1-3 eigentlich Spezialfälle, die unter den Ingress fallen. Es sind Fälle, welche die erhöhte Möglichkeit in sich bergen, dass der Nachlass den effektiv Berechtigten entzogen wird. Die geltende Formulierung gemäss Ziffn. 1 und 2 enthält denn auch eine Relativierung („wenn es die Umstände rechtfertigen“, „wenn Gefahr droht“). Diese Relativierung ist jedoch bereits im Ingress enthalten. Die Formulierungen sind deshalb anzupassen.</p> <p>Zu lit. a: Der Hinweis im geltenden § 128 Ziff. 1 auf allfällige „Zweifel“ ist zu wenig konkret. Die KESB muss Anlass haben,</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
		zu prüfen, ob eine umfassende Beistandschaft oder eine Vormundschaft anzuordnen ist.
	Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...	
	Sind in der Schirmlade einer Vormundschaftsbehörde Wertpapiere hinterlegt, die der Sicherstellung des Vermögens einer Ehefrau gestützt auf Art. 205 Abs. 2 ZGB in der Fassung vom 10. Dezember 1907 dienen, fordert die KESB die Ehefrau unter Fristansetzung auf, eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Wertpapiere hinterlegt werden können. Unterlässt die Ehefrau die Bezeichnung einer Hinterlegungsstelle, übergibt die KESB die Wertpapiere einer Filiale der Zürcher Kantonalbank zur Aufbewahrung auf Kosten der Ehefrau.	Vgl. Erläuterungen zu § 107.
7. Gewaltschutzgesetz (GSG) vom 19. Juni 2006 (LS 351)		
<p>§ 15. ¹ Leben Unmündige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Vormundschaftsbehörde mit.</p> <p>² Die Polizei informiert die gefährdete und die gefährdende Person über das weitere Verfahren und die spezialisierten Beratungsstellen. Sie übermittelt die Verfügung, mit der die Schutzmassnahmen angeordnet worden sind, sowie allenfalls weitere notwendige Unterlagen je einer Beratungsstelle für gefährdete und gefährdende Personen.</p>	<p>§ 15. ¹ Leben Minderjährige im Haushalt der gefährdeten oder gefährdenden Person, so teilt die Polizei die angeordneten Schutzmassnahmen der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) mit.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Die polizeilichen und haftrichterlichen Akten werden der KESB und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.</p>	Die Terminologie ist anzupassen.

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>³ Die polizeilichen und hafrichterlichen Akten werden den Organen der Vormundschaftsbehörden und der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.</p>		
<p>8. Gesetz über den Beitritt zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 7. Dezember 2009 (LS 414.16)</p>		
<p>Art. 4 Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton</p> <p>Als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die unmündigen Auszubildenden. b. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei unmündigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben. c. Der Heimatkanton für mündige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. d. Der zugewiesene Kanton für mündige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f. e. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für mündige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f. 	<p>Art. 4 Zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton</p> <p>Als zahlungspflichtiger Wohnsitzkanton gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Der Wohnsitzkanton der Pflegefamilie für die minderjährigen Auszubildenden. b. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes der Eltern bei minderjährigen Auszubildenden, die ihren Aufenthaltsort im Schulortskanton oder in einem anderen Kanton haben. c. Der Heimatkanton für volljährige Schweizerinnen und Schweizer, deren Eltern im Ausland wohnen oder die elternlos im Ausland wohnen, bei mehreren Heimatkantonen gilt das zuletzt erworbene Bürgerrecht. d. Der zugewiesene Kanton für volljährige Flüchtlinge und Staatenlose, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; vorbehalten bleibt Bst. f. e. Der Kanton des zivilrechtlichen Wohnsitzes für volljährige Ausländerinnen und Ausländer, die elternlos sind oder deren Eltern im Ausland wohnen; 	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>f. Der Kanton, in dem mündige Auszubildende beim Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.</p> <p>g. In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichdatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Vormundschaftsbehörde.</p>	<p>vorbehalten bleibt Bst. f.</p> <p>f. Der Kanton, in dem volljährige Auszubildende beim Ausbildungsbeginn mindestens zwei Jahre ununterbrochen gewohnt haben und, ohne gleichzeitig in Ausbildung zu sein, finanziell unabhängig gewesen sind; als Erwerbstätigkeit gelten auch die Führung eines Familienhaushalts und das Leisten von Militärdienst.</p> <p>g. In allen anderen Fällen der Kanton, in dem sich am Stichdatum der Rechnungsstellung der zivilrechtliche Wohnsitz der Eltern befindet, oder aber der Sitz der zuletzt zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.</p>	
<p>9. Polizeigesetz (PolG) vom 23. April 2007 (LS 550.1)</p>		
<p>Durchführung</p> <p>§ 26. ¹ Hat die Polizei eine Person in Gewahrsam genommen, gibt sie ihr unverzüglich den Grund dafür bekannt.</p> <p>² Sie gibt ihr Gelegenheit, eine Anwältin oder einen Anwalt zu bestellen, und, soweit dadurch der Zweck des polizeilichen Gewahrsams nicht gefährdet wird, eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Ist die in Gewahrsam genommene Person dazu nicht in der Lage, hat die Polizei so schnell wie möglich Angehörige oder Familiengenossen zu benachrichtigen, soweit dies nicht dem mutmasslichen Willen der Person widerspricht.</p> <p>³ Ist die Person unmündig oder entmündigt, ist ohne Ver-</p>	<p>Durchführung</p> <p>§ 26. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistandschaft, ist ohne Verzug eine für die elterliche Sorge, Obhut oder Vormundschaft oder für die Beistandschaft verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p> <p>Abs. 4 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>zug eine für die elterliche Sorge oder Obhut oder für die vormundschaftliche Aufsicht verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen.</p> <p>⁴ Die Person muss mit den sie bewachenden Personen Kontakt aufnehmen können, wenn sie Hilfe benötigt.</p>		
<p>Zuführung von Unmündigen und Entmündigten</p> <p>§ 29. ¹ Die Polizei darf eine unmündige oder entmündigte Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person</p> <p>a. der elterlichen oder vormundschaftlichen Aufsicht entzieht,</p> <p>b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.</p> <p>² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen Vormundschaftsbehörde oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.</p> <p>³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei unmündigen und entmündigten Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.</p>	<p>Zuführung von minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen</p> <p>§ 29. ¹ Die Polizei darf eine minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person in ihre Obhut nehmen, wenn sich die Person</p> <p>a. der elterlichen oder der von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten Aufsicht entzieht,</p> <p>b. an Orten aufhält, wo ihr eine Gefahr für ihre körperliche, sexuelle oder psychische Integrität droht.</p> <p>² Die Polizei führt die Person ohne Verzug der Inhaberin oder dem Inhaber der elterlichen Sorge oder Obhut, der zuständigen KESB oder einer von diesen Stellen bezeichneten Stelle zu.</p> <p>³ Zuführungen im Sinne von Abs. 2 dürfen auch bei minderjährigen und unter umfassender Beistandschaft stehenden Personen erfolgen, die in Gewahrsam genommen worden sind.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
10. Steuergesetz (StG) vom 8. Juni 1997 (LS 631.1)		
<p>V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge</p> <p>§ 7. ¹ Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, werden ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet.</p> <p>^{1bis} Einkommen und Vermögen von Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, werden zusammengerechnet.</p> <p>^{1ter} Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner entspricht in diesem Gesetz derjenigen von Ehegatten. Dies gilt auch bezüglich der Unterhaltsbeiträge während des Bestehens der eingetragenen Partnerschaft sowie bezüglich der Unterhaltsbeiträge und der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung bei Getrenntleben und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft.</p> <p>² Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch nur ein Ehegatte seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, während der andere Ehegatte in einem anderen Kanton wohnt, richtet sich die Steuerpflicht des im Kanton wohnhaften Ehegatten nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung. Wohnt der andere Ehegatte im Ausland, ist der im Kanton wohnhafte Ehegatte für sein gesamtes Einkommen und Vermögen steuerpflichtig; vorbehalten bleiben auch in diesem Fall die auf eine ausserkantonale Liegenschaft oder Betriebsstätte entfallenden Einkommens- und Vermö-</p>	<p>V. Ehegatten; eingetragene Partnerinnen oder Partner; Kinder unter elterlicher Sorge</p> <p>§ 7. Abs. 1 - 2 unverändert.</p> <p>³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das minderjährige Kind selbstständig besteuert wird.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>genswerte oder eine Einschränkung durch ein Doppelbesteuerungsabkommen. Für den Steuersatz ist, unter Anwendung des Verheiratetentarifs und der Sozialabzüge für Verheiratete, auf das gesamte eheliche Einkommen und Vermögen abzustellen.</p> <p>³ Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Bei Kindern unter gemeinsamer Sorge nicht gemeinsam besteuert Eltern erfolgt die Zurechnung bei demjenigen Elternteil, dem der Kinderabzug im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusteht. Vorbehalten bleibt das Erwerbseinkommen, für welches das unmündige Kind selbstständig besteuert wird.</p>		
<p>IV. Mündigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe</p> <p>§ 52. ¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie mündig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Gewalt stehen.</p> <p>² Bei Heirat wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert. Der Kinderabzug gemäss § 34 Abs. 1 lit. a kann nur einmal gewährt werden.</p> <p>³ Bei Scheidung und bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung wird jeder Ehegatte für die ganze Steuerperiode getrennt besteuert.</p> <p>⁴ Bei Tod eines Ehegatten werden die Ehegatten bis zum</p>	<p>IV. Volljährigkeit; Begründung und Auflösung der Ehe</p> <p>§ 52. ¹ Steuerpflichtige werden erstmals für die Steuerperiode, in der sie volljährig werden, selbstständig eingeschätzt. Vorbehalten bleibt eine selbstständige Einschätzung, soweit sie ein Erwerbseinkommen erzielen oder nicht unter elterlicher Gewalt stehen.</p> <p>Abs. 2 - 4 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Todestag gemeinsam besteuert. Der Tod gilt als Beendigung der Steuerpflicht beider Ehegatten und als Beginn der Steuerpflicht des überlebenden Ehegatten.</p>		
<p>IV. Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 166. ¹ Die Erben, die gesetzlichen Vertreter von Erben, die Erbschaftsverwalter und die Willensvollstrecker sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> a. über alle Verhältnisse, die für die Feststellung der Steuerfaktoren des Erblassers von Bedeutung sein können, wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen, b. alle Bücher, Urkunden, Ausweise und Aufzeichnungen, die über den Nachlass Aufschluss verschaffen können, vorzuweisen, c. alle Räumlichkeiten und Behältnisse zu öffnen, die dem Erblasser zur Verfügung gestanden haben. <p>² Erben und gesetzliche Vertreter von Erben, die mit dem Erblasser in einem gemeinsamen Haushalt gelebt oder Vermögensgegenstände des Erblassers verwahrt oder verwaltet haben, müssen auch Einsicht in ihre Räume und Behältnisse gewähren.</p> <p>³ Erhält ein Erbe, ein gesetzlicher Vertreter von Erben, ein Erbschaftsverwalter oder ein Willensvollstrecker nach Aufnahme des Inventars Kenntnis von Gegenständen des Nachlasses, die nicht im Inventar verzeichnet sind, muss er diese innert zehn Tagen der Inventarbehörde bekanntgeben.</p> <p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein hand-</p>	<p>IV. Mitwirkungspflichten</p> <p>§ 166. Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴ Der Inventaraufnahme müssen mindestens ein handlungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter minderjähriger Erben oder Erben unter umfassender Beistandschaft beiwohnen.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
lungsfähiger Erbe und der gesetzliche Vertreter unmündiger oder entmündigter Erben beiwohnen.		
<p>VII. Inventarbehörde</p> <p>§ 169. ¹ Die Inventaraufnahme erfolgt durch das Steueramt der Einschätzungsgemeinde. Hat jedoch der Erblasser im Todesjahr seinen Wohnsitz in eine andere zürcherische Gemeinde verlegt, ist das Steueramt dieser Gemeinde zuständig. Das kantonale Steueramt kann sich bei der Inventaraufnahme vertreten lassen.</p> <p>² Ordnet die Vormundschaftsbehörde oder der Richter eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	<p>VII. Inventarbehörde</p> <p>§ 169. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Ordnen die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder das Gericht eine Inventaraufnahme an, wird eine Ausfertigung des Inventars der Inventarbehörde zugestellt. Diese kann es übernehmen oder nötigenfalls ergänzen.</p>	Die Terminologie ist anzupassen.
<p>I. Personalsteuer</p> <p>1. Steuerpflicht</p> <p>§ 199. ¹ Die politischen Gemeinden erheben von den steuerpflichtigen natürlichen Personen, die in ihrem Gebiet steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, eine Personalsteuer.</p> <p>² Ehegatten schulden je die volle Personalsteuer.</p> <p>³ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige mündig wird.</p>	<p>I. Personalsteuer</p> <p>1. Steuerpflicht</p> <p>§ 199. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Die Steuerpflicht beginnt mit dem Jahr, in welchem der Steuerpflichtige volljährig wird.</p>	Die Terminologie ist anzupassen.

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
11. Patientinnen- und Patientengesetz vom 5. April 2004 (LS 813.13)		
<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. ¹ Dieses Gesetz gilt bei der medizinischen Versorgung von Patientinnen und Patienten</p> <p>a. in Spitälern,</p> <p>b. in von der Direktion für Alters- und Pflegeheime bewilligten Pflegebetten.</p> <p>² Der 3. Abschnitt dieses Gesetzes gilt unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung auch für ambulante Institutionen sowie für Institutionen des Justizvollzuges.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die fürsorgliche Freiheitsentziehung sowie über den Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über die fürsorgliche Unterbringung sowie über den Straf- und Massnahmenvollzug.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>
<p>Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt</p> <p>§ 12. ¹ Über die Entlassung oder die Verlegung entscheiden die zuständigen Ärztinnen und Ärzte nach Rücksprache mit dem Behandlungsteam und nach Anhörung der Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertretung und Bezugspersonen. Die Nachbetreuung ist gebührend zu berücksichtigen.</p> <p>² Urteilsfähige Patientinnen und Patienten können die Institutionen jederzeit verlassen. Bestehen sie entgegen dem ärztlichen Rat und nach erfolgter Aufklärung über Risiken und mögliche Folgen auf dem vorzeitigen Austritt, bestätigen sie dies mit ihrer Unterschrift. Die Ver-</p>	<p>Entlassung, Verlegung und vorzeitiger Austritt</p> <p>§ 12. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der vorzeitige Austritt von nicht urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, braucht es die Zustimmung der nachbetreuenden Bezugsperson. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können sich die Ärztinnen und Ärzte zwecks allfälliger Anordnung von Massnahmen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) wenden.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p> <p>Die KESB ist neu für die Anordnung von Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Massnahmen zuständig. Auf diese Möglichkeit soll verwiesen werden. Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass auch ambulante Massnahmen zur Verhinderung der Gefahr einer fürsorglichen Unterbringung beantragt werden können(vgl. § 50 EG zum KESR).</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>weigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>³ Der vorzeitige Austritt von nicht urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertretung. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, braucht es die Zustimmung der nachbetreuenden Bezugsperson. Ist die Nachbetreuung nicht gewährleistet, können sich die Ärztinnen und Ärzte zwecks allfälliger Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen an die Vormundschaftsbehörden wenden.</p>		
<p>Aufklärung</p> <p>§ 13. ¹ Die behandelnden Personen klären im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit Patientinnen und Patienten rechtzeitig, angemessen und in verständlicher Form über die Vor- und Nachteile sowie die Risiken der Behandlung und möglicher Alternativen auf. Sie beantworten Fragen zum Gesundheitszustand und dessen voraussichtlicher Entwicklung.</p> <p>² Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten zustimmen.</p> <p>³ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ohne gesetzliche Vertretung steht dieses Recht auf Aufklärung auch den Bezugspersonen zu.</p>	<p>Aufklärung</p> <p>§ 13. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Bei minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden Patientinnen und Patienten erfolgt diese Aufklärung auch gegenüber der gesetzlichen Vertretung, soweit die urteilsfähigen Patientinnen oder Patienten zustimmen.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>	<p>Die Regelungen für urteilsunfähige Personen sind im Bundesrecht enthalten (vgl. die Bestimmungen in Art. 374 ff. und 377 ff. nZGB). Allerdings beziehen sich die Bestimmungen im Patientinnen- und Patientengesetz nicht nur auf Urteilsunfähige. Zudem gehen sie über die in Art. 374 nZGB geregelte gesetzliche Vertretung hinaus.</p> <p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>
<p>Nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten</p> <p>§ 21. ¹ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ersuchen die Ärztinnen und Ärzte um die Einwilligung der</p>	<p>§ 21 wird aufgehoben.</p>	<p>Die Regelung findet sich neu abschliessend in Art. 377 ff. nZGB.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>gesetzlichen Vertretung. Verweigert diese ihre Einwilligung, können sich die Ärztinnen und Ärzte zur Prüfung vormundschaftlicher Massnahmen an die Vormundschaftsbehörde wenden.</p> <p>² Haben nicht urteilsfähige Patientinnen und Patienten keine gesetzliche Vertretung, entscheiden die behandelnden Ärztinnen und Ärzte in deren Interesse und entsprechend deren mutmasslichem Willen. Wenn möglich werden die Bezugspersonen angehört.</p> <p>³ In Notfällen wird die Einwilligung vermutet.</p>		
<p>Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>§ 21 a. Unabhängige Instanz für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder unmündiger Personen gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 ist die Kantonale Ethikkommission.</p>	<p>Unabhängige Instanz für Transplantationen</p> <p>§ 21 a. Unabhängige Instanz gemäss Art. 13 Abs. 2 lit. i des Transplantationsgesetzes vom 8. Oktober 2004 für die Zustimmung zur Entnahme regenerierbarer Gewebe oder Zellen urteilsunfähiger oder minderjähriger Personen sowie von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, ist die Kantonale Ethikkommission.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>
<p>Uneinigkeit über Behandlungen</p> <p>§ 23. ¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die vormundschaftlichen Organe eine Behandlung nach erfolgter Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>² Die behandelnden Personen können die Durchführung von Behandlungen ablehnen, die weder aus medizini-</p>	<p>Uneinigkeit über Behandlungen</p> <p>§ 23. ¹ Lehnen Patientinnen oder Patienten, ihre gesetzliche Vertretung oder die KESB eine Behandlung nach erfolgter Aufklärung ab, bestätigen sie dies auf Verlangen unterschriftlich. Die Verweigerung der Unterschrift wird dokumentiert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Auch hier stellt sich die Frage, ob eine Regelung noch notwendig ist. Dies ist zu bejahen: Konflikte können auch bei urteilsfähigen Personen entstehen (urteilsfähige Minderjährige). Anzupassen ist jedoch die Terminologie.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
schen noch aus ethischen Gründen geboten sind.		
<p>Voraussetzungen</p> <p>§ 24. ¹ Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Abschnitt sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei</p> <p>a. Personen in fürsorgerischer Freiheitsentziehung,</p> <p>b. Personen im Straf- oder Massnahmevollzug,</p> <p>c. nicht urteilsfähigen Personen, wenn die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung oder der vormundschaftlichen Organe nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.</p> <p>² Die auf Grund allgemeiner Rechtsgrundsätze bestehenden Berechtigungen zu kurzfristig zwangsweisen Hilfeleistungen und Abwehrmassnahmen bei drohenden Übergriffen auf Leib und Leben bleiben vorbehalten.</p>	<p>Voraussetzungen</p> <p>§ 24. ¹ Freiheitseinschränkende Massnahmen und Zwangsbehandlungen nach diesem Abschnitt sind gegen den Willen der Patientinnen und Patienten nur zulässig bei</p> <p>a. Personen in fürsorgerischer Unterbringung,</p> <p>lit. b unverändert.</p> <p>c. in Fällen gemäss Art. 379 ZGB.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen. Zudem entspricht der geltende Abs. 1 lit. c dem neuen Art. 379 nZGB. Es ist deshalb auf die entsprechende Bestimmung zu verweisen.</p>
<p>Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>*§ 27. ¹ Zuständig für die Anordnung von Zwangsmassnahmen sind die verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte sowie in Notsituationen bis zum Eintreffen der verantwortlichen Ärztinnen und Ärzte das zuständige Fachpersonal.</p> <p>² Die Patientinnen und Patienten werden über die Gründe der Anordnung unterrichtet und darauf aufmerksam gemacht, dass sie das Gericht anrufen können.</p> <p>³ Die Beschreibung und der Ablauf der Zwangsmassnahmen werden separat dokumentiert und in die Patien-</p>	<p>Verfahren und Rechtsschutz</p> <p>§ 27. Abs. 1 - 3 unverändert.</p> <p>⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vom ... analog anwendbar.</p>	<p>Zuständig soll weiterhin das Einzelgericht des Bezirksgerichts sein. Das Verfahren wird neu im EG zum KESR geregelt (vgl. § 70 Abs. 2 lit. a EG zum KESR). Die entsprechenden Bestimmungen sollen auch hier anwendbar sein.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>tendokumentation aufgenommen.</p> <p>⁴ Gegen die Anordnung von Zwangsmassnahmen können die Patientinnen und Patienten sowie ihre Bezugspersonen innert zehn Tagen gerichtliche Beurteilung beim Einzelgericht gemäss § 30 GOG verlangen. Für das Verfahren sind die Bestimmungen betreffend fürsorgerische Freiheitsentziehung analog anwendbar.</p> <p><i>* Fassung gemäss Gesetz über die Anpassung der kantonalen Behördenorganisation und des kantonalen Prozessrechts in Zivil- und Strafsachen an die neuen Prozessgesetze des Bundes vom 10. Mai 2010 (Inkraftsetzung 1.1.2011)</i></p>		
<p>Forschung</p> <p>§ 29. ¹ Forschungsuntersuchungen an menschlichen Lebewesen bedürfen einer Bewilligung durch die Kantonale Ethikkommission.</p> <p>² Forschungsuntersuchungen bedürfen der schriftlichen Einwilligung der entsprechend aufgeklärten urteilsfähigen Patientinnen und Patienten. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Begründung und ohne Nachteile widerrufen werden.</p> <p>³ Bei urteilsfähigen entmündigten oder unmündigen Patientinnen und Patienten ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.</p> <p>⁴ Bei nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung</p>	<p>Forschung</p> <p>§ 29. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Bei urteilsfähigen Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen und bei minderjährigen Personen ist zusätzlich die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung notwendig.</p> <p>Abs. 4 und 5 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>notwendig. Fehlt eine gesetzliche Vertretung, kann die Kantonale Ethikkommission in begründeten Fällen die schriftliche Einwilligung erteilen.</p> <p>⁵ Für die Forschung an Toten gelten die Bestimmungen über die Obduktion.</p>		
<p>Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen</p> <p>§ 31. ¹ Bei tödlich erkrankten, nicht urteilsfähigen Patientinnen und Patienten können die Ärztinnen und Ärzte die kurative Behandlung einschränken oder einstellen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> das Grundleiden mit aussichtsloser Prognose einen irreversiblen Verlauf genommen hat und ein Hinausschieben des Todes für die Sterbenden eine nicht zumutbare Verlängerung des Leidens bedeutet und der Verzicht auf eine Weiterführung der Behandlung dem mutmasslichen Willen der Patientinnen und Patienten entspricht. <p>² Die Bezugspersonen oder die gesetzliche Vertretung sind von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten für ihren Entscheid mit einzubeziehen. Bei unmündigen oder entmündigten Patientinnen und Patienten darf die Behandlung nicht gegen den Willen der gesetzlichen Vertretung eingeschränkt oder eingestellt werden.</p> <p>³ Eine von der Patientin oder vom Patienten früher verfasste Verfügung bezüglich lebensverlängernder Massnahmen ist zu beachten. Sie ist unbeachtlich, wenn sie gegen die Rechtsordnung verstösst oder Anhaltspunkte</p>	<p>Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen</p> <p>§ 31. Abs. 1 unverändert.</p> <p>Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.</p>	<p>Abs. 2 und 3: Massgebend sind neu Art. 370 ff. nZGB. In diesen Bestimmungen werden der Behandlungsplan und der Einbezug der vertretungsberechtigten Personen geregelt. Die kantonalen Bestimmungen sind deshalb zu streichen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>dafür bestehen, dass die oder der Sterbende in der Zwischenzeit die Einstellung geändert hat.</p>		
<p>Obduktion</p> <p>§ 32. ¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit dazu eingewilligt hat. Liegt keine Einwilligung oder Ablehnung vor, so sind die Bezugspersonen anzufragen, ob ihnen eine solche Erklärung bekannt ist.</p> <p>² Ist den Bezugspersonen keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion erfolgen</p> <p>a. mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn die verstorbene Person unmündig oder entmündigt war,</p> <p>b. mit Einwilligung der Bezugspersonen in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Sind weder Bezugspersonen noch gesetzliche Vertretung vorhanden oder erreichbar, ist die Obduktion unzulässig.</p>	<p>Obduktion</p> <p>§ 32. ¹ Eine Obduktion kann durchgeführt werden, wenn die verstorbene Person vor ihrem Tod im Zustand der Urteilsfähigkeit dazu eingewilligt hat. Liegt keine Einwilligung oder Ablehnung vor, so sind die vertretungsberechtigten Personen gemäss Art. 378 ZGB anzufragen, ob ihnen eine solche Erklärung bekannt ist.</p> <p>² Ist den vertretungsberechtigten Personen keine Erklärung bekannt, darf eine Obduktion erfolgen</p> <p>a. mit Einwilligung der gesetzlichen Vertretung, wenn die verstorbene Person minderjährig war oder unter umfassender Beistandschaft stand,</p> <p>b. mit Einwilligung der vertretungsberechtigten Personen in den übrigen Fällen.</p> <p>³ Sind weder vertretungsberechtigte Personen noch gesetzliche Vertretung vorhanden oder erreichbar, ist die Obduktion unzulässig.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen. In Betracht zu ziehen ist insbesondere die Regelung im nZGB zur Vertretungsberechtigung.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
12. Gesetz über die Zusatzleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (Zusatzleistungsgesetz; ZLG) vom 7. Februar 1971 (LS 831.3)		
<p>Umfang der Beihilfe</p> <p>§ 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für unmündige Waisen und unmündige Kinder 1210 Franken. Für mündige Waisen und mündige Kinder beträgt er 2420 Franken.</p> <p>² Der Regierungsrat kann jeweils auf den Zeitpunkt einer Anpassung der Ergänzungsleistungen durch den Bund den Höchstbetrag der Beihilfen der Preisentwicklung anpassen. Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.</p>	<p>Umfang der Beihilfe</p> <p>§ 16. ¹ Der jährliche Höchstanspruch auf Beihilfe beträgt für Alleinstehende 2420 Franken und für Ehepaare sowie für Paare in eingetragener Partnerschaft 3630 Franken. Er beträgt für minderjährige Waisen und Kinder 1210 Franken. Für volljährige Waisen und Kinder beträgt er 2420 Franken.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 21. ¹ Die Zusatzleistungen sind von der Gemeinde zu gewähren, in welcher der Gesuchsteller seinen zivilrechtlichen Wohnsitz hat.</p> <p>² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Versorgung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 21. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer anderen Anstalt und die behördliche Platzierung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keine neue Zuständigkeit.</p>	<p>Mündig oder entmündigt können nur volljährige Personen sein (Minderjährige stehen entweder unter elterlicher Sorge oder sie sind bevormundet). Der Hinweis auf erwachsene Personen genügt demnach.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
13. Sozialhilfegesetz (SHG) vom 14. Juni 1981 (LS 851.1)		
<p>Weitere Massnahmen</p> <p>§ 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Vormundschaftsbehörde, wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.</p>	<p>Weitere Massnahmen</p> <p>§ 22. Die Fürsorgebehörde benachrichtigt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB), wenn aus gesundheitlichen oder andern im Interesse des Hilfeempfängers oder seiner Angehörigen liegenden Gründen weitere Massnahmen notwendig werden.</p>	Die Terminologie ist anzupassen.
<p>Widerstand des Unterhaltspflichtigen</p> <p>§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie unmündigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.</p>	<p>Widerstand des Unterhaltspflichtigen</p> <p>§ 23. Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und Partnern sowie minderjährigen Kindern kann die wirtschaftliche Hilfe auch gegen den Willen des Unterhaltspflichtigen gewährt werden.</p>	Die Terminologie ist anzupassen.
<p>a. Bei unrechtmässigem Verhalten</p> <p>§ 27. ¹ Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn</p> <p>a. der Hilfeempfänger rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe,</p> <p>b. der Hilfeempfänger aus Erbschaft, Lotteriegewinn oder anderen nicht auf eigene Arbeitsleistung zurückzuführenden Gründen in finanziell günstige Verhältnisse gelangt; in Fällen eigener Arbeitsleistung nur</p>	<p>a. Bei unrechtmässigem Verhalten</p> <p>§ 27. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Minderjährigkeit erhalten hat.</p> <p>³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Minderjährigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen</p>	Die Terminologie ist anzupassen.

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>dann, wenn diese zu derart günstigen Verhältnissen führt, dass ein Verzicht auf Rückerstattung, unter Berücksichtigung der Gründe des Hilfebezugs, als unbillig erscheint,</p> <p>c. die Voraussetzungen zur Rückerstattung nach § 20 erfüllt sind.</p> <p>² Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, für seinen Ehegatten während der Ehe, für seine eingetragene Partnerin oder seinen eingetragenen Partner während der Dauer der eingetragenen Partnerschaft und für seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat.</p> <p>³ Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich selbst während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer in dieser Zeit begonnenen Ausbildung bezogen hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.</p>	<p>hat, ist nicht zurückzuerstatten. Für die Kosten des Aufenthalts in einem Jugendheim gilt dies bis zum 22. Altersjahr.</p>	
<p>2. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge</p> <p>§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.</p>	<p>2. Heim- und Anstaltsinsassen; Familienpfleglinge</p> <p>§ 35. Der Aufenthalt in einem Heim, einem Spital oder einer andern Anstalt und die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege begründen keinen Wohnsitz.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen. Alle mündigen und entmündigten Personen sind volljährig (Minderjährige wären bevormundet). Auch die KESB sind Behörden.</p>
<p>4. unmündige Kinder</p> <p>§ 37. ¹ Das unmündige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Eltern-</p>	<p>4. minderjährige Kinder</p> <p>§ 37. ¹ Das minderjährige Kind teilt, unabhängig von seinem Aufenthaltsort, den Wohnsitz der Eltern oder jenes Elternteils, unter dessen elterlicher Sorge es</p>	<p>Die Terminologie ist in Abs. 1, 3 lit. a und 4 anzupassen.</p> <p>Abs. 3 lit. a: Hinsichtlich der Besonderheiten mit Bezug auf die Definition des</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>teils, unter dessen Gewalt es steht.</p> <p>² Wenn die Eltern keinen gemeinsamen zivilrechtlichen Wohnsitz haben, teilt es den Wohnsitz jenes Elternteils, bei dem es wohnt.</p> <p>³ Es hat einen eigenen Wohnsitz</p> <p>a. am Sitz der Vormundschaftsbehörde, unter deren Vormundschaft es steht,</p> <p>b. am Ort nach § 34, wenn es erwerbstätig und in der Lage ist, für seinen Lebensunterhalt selber aufzukommen,</p> <p>c. am letzten Wohnsitz nach den Absätzen 1 und 2, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt,</p> <p>d. an seinem Aufenthaltsort in den übrigen Fällen.</p> <p>⁴ Erhält das unmündige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.</p>	<p>steht.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p> <p>³ Es hat einen eigenen Wohnsitz</p> <p>a. am Sitz der KESB gemäss § 52 Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom ...,</p> <p>lit. b - d unverändert.</p> <p>⁴ Erhält das minderjährige Kind einen eigenen Wohnsitz, so wird ihm für die Regelung der Kostenersatzpflicht des Kantons die bisherige Wohnsitzdauer angerechnet.</p>	<p>Sitzes der KESB aufgrund der neu grundsätzlich interkommunal organisierten Behörde kann auf die Erläuterungen zu § 52 EG zum KESR verwiesen werden.</p>
<p>5. Beendigung</p> <p>§ 38. ¹ Der Wohnsitz endet mit dem Wegzug aus der Gemeinde.</p> <p>² Ist der Zeitpunkt des Wegzugs zweifelhaft, gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung.</p> <p>³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche oder vormundschaftliche Unterbringung einer mündigen oder entmündigten Person in</p>	<p>5. Beendigung</p> <p>§ 38. Abs. 1 und 2 unverändert.</p> <p>³ Der Eintritt in ein Heim, ein Spital oder eine andere Anstalt sowie die behördliche Unterbringung einer volljährigen Person in Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen. Alle mündigen und entmündigten Personen sind volljährig (Minderjährige wären bevormundet). Auch die KESB sind Behörden.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
Familienpflege beenden einen bestehenden Wohnsitz nicht.		
<p>14. Gesetz über die Jugendhilfe (Jugendhilfegesetz) vom 14. Juni 1981 (LS 852.1)*</p> <p>*Hinweis: Vorlage 4657 Kinder- und Jugendhilfegesetz (Anpassung von §§ 17 und 35 notwendig)</p>		
<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. ¹ Dieses Gesetz regelt die generelle und die individuelle Hilfe an Kinder und Jugendliche unter Einbezug der Familie, insbesondere durch Beratung und Betreuung, Mütterberatung und Säuglingsfürsorge, Heilpädagogische Früherziehung, pädagogisch-therapeutische Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich, Erziehungsberatung, Elternbildung, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, sowie bei der Freizeitgestaltung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, namentlich im Bereich der Schule, der Berufsbildung, der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendstrafrechtspflege und des Vormundschafswesens.</p>	<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 1. Abs. 1 unverändert.</p> <p>² Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen, namentlich im Bereich der Schule, der Berufsbildung, der ausserfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, der Jugendstrafrechtspflege und des Kindesschutzes.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 22. Über die Bevorschussung entscheidet die Vormundschaftsbehörde oder eines ihrer Mitglieder, sofern die Gemeinde nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 22. Über die Bevorschussung entscheidet das zuständige Gemeindeorgan.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen, da es künftig – abgesehen von den Städten Zürich und Winterthur – keine kommunalen Vormundschaftsbehörden mehr geben wird.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 26d. Über die Zusprechung der Beiträge entscheidet die Vormundschaftsbehörde oder eines ihrer Mitglieder, sofern die Gemeinde nicht eine andere Behörde als zuständig bezeichnet.</p>	<p>Zuständigkeit</p> <p>§ 26d. Über die Zusprechung der Beiträge entscheidet das zuständige Gemeindeorgan.</p>	<p>Vgl. Erläuterungen zu § 22 Jugendhilfegesetz.</p>
<p>15. Gesetz über Jagd und Vogelschutz vom 12. Mai 1929 (LS 922.1)</p>		
<p>§ 11. ¹ Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete;</p> <p>b. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentliche Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben;</p> <p>c. Personen, auf welche infolge Konkurses oder fruchtloser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht den Nachweis erbringen, dass diese durch Zahlung, Verjährung, Nachlass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs mangels Aktiven eingestellt worden ist;</p> <p>d. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern im Verzug sind;</p> <p>e. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind;</p> <p>f. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtver-</p>	<p>§ 11. ¹ Von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Minderjährige und Verbeiständete;</p> <p>lit. b - k unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen.</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>sicherung im Sinne von § 19 nachweisen;</p> <p>g. Personen, die sich nicht über die erforderlichen jagdlichen Fähigkeiten ausweisen können;</p> <p>h. Personen, die durch ihr Verhalten bewiesen haben, dass sie die Schusswaffe unvorsichtig führen;</p> <p>i. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals wegen leichter Verletzung der Jagd- und Fischereivorschriften oder wegen Missachtung von jagdlichen Vorschriften im Zusammenhang mit seuchenpolizeilichen Massnahmen bestraft worden sind;</p> <p>k. Personen, die wegen eines Verbrechens oder wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.</p> <p>² In den Fällen gemäss lit. h, i und k hat die zuständige Direktion im Einzelfall eine ein- bis zehnjährige administrative Sperrfrist zu verfügen, welche in den Fällen gemäss lit. i und k vom Datum des Strafurteils an läuft.</p>		
16. Gesetz über die Fischerei vom 5. Dezember 1976 (LS 923.1)		
<p>4. Ausschlussgründe</p> <p>§ 7. ¹ Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <p>a. Personen, die durch rechtskräftiges Urteil von der Fischereiberechtigung ausgeschlossen sind;</p> <p>b. Personen, die einmal wegen schwerer oder mehrmals</p>	<p>4. Ausschlussgründe</p> <p>§ 7. ¹ Von der Verleihung einer Fischereiberechtigung sind ausgeschlossen:</p> <p>lit. a - c unverändert.</p> <p>d. Minderjährige und umfassend Verbeiständete;</p>	<p>Die Terminologie ist anzupassen. Im Übrigen rechtfertigt es sich nicht, Verbeiständete generell von der Pacht auszuschliessen, zumal gemäss neuem Erwachsenenschutzrecht die Beistandschaften massgeschneidert auszugestalten sind. Folglich sind lediglich die um-</p>

Geltendes Recht	Neues Recht	Erläuterungen
<p>wegen leichter Verletzung der Fischerei- und Jagd- vorschriften bestraft worden sind.</p> <p>Von der Pacht sind zudem ausgeschlossen:</p> <p>c. Personen, die mit der Bezahlung von Steuern im Ver- zug sind;</p> <p>d. Unmündige, Bevormundete und Verbeiständete;</p> <p>e. Personen, die für sich oder ihre Angehörigen öffentli- che Unterstützung beziehen oder eine solche nicht zurückerstattet haben;</p> <p>f. Personen, auf welche infolge Konkurses oder frucht- loser Pfändung Verlustscheine bestehen, sofern sie nicht nachweisen, dass diese durch Zahlung, Nach- lass oder Verzicht der Gläubiger hinfällig geworden sind, sowie Personen, gegen die der Konkurs man- gels Aktiven eingestellt worden ist.</p> <p>² In den Fällen gemäss lit. b verfügt die zuständige Direk- tion im Einzelfall eine ein- bis zehnjährige administrative Sperrfrist, welche vom Datum des Strafurteils an läuft.</p>	<p>lit. e und f unverändert.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>	<p>fassend Verbeiständeten, bei welchen die Handlungsunfähigkeit von Gesetzes wegen entfällt (vgl. Art. 398 Abs. 3 nZGB), von der Pacht auszuschliessen.</p>